

Ballagi 200

200
1865

1.

Versuch
einer detaillirten Lösung

der

Organisations-Fragen.

Von

Ludwig Kovács.

Preis 1 fl.

Der ganze Reinertrag ist dem ungarischen Nothstandsfonde gewidmet.

MÁSODLAT
A M. N. MUZEUMI
SZÉCH. ORSZ.
KÖNYVTÁRBOL

Pesth, 1864.

Schnellpressendruck von Josef Kertész, obere Donauzeile Nr. 13.

6172 0566 6a

DE BALLAGI GÉZA.

SEINER EXCELLENZ

HERRN

ANTON GRAFEN FORGÁCH

VON GHIMES UND GÁCS,

KÖNIGLICH UNGARISCHEM HOFKANZLER.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1911

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Als Eure Excellenz in den Tagen der schrecklichsten Verwirrung an das Ruder traten, mussten Sie wol die unermesslichen Schwierigkeiten Ihrer Stellung erkennen.

Sie legten Hand ans Werk, bessere Zeiten hoffend; Sie kämpften edel und ausdauernd, mit mehr gutem Glauben als Aussichten, und verhehlten sich nicht, dass Sie unter politischen Verhältnissen, wie die unsrigen, sich zunächst von denjenigen verlassen sehen werden, für die Sie Ihre beste Kraft einsetzen; dass in einer Zeit, wie die unsrige, nur der Erfolg einen Werth haben wird, während doch das Verdienst in der Ermöglichung desselben liegt.

Auch darüber waren Eure Excellenz sich klar, dass, während in den Augen der Welt der Erfolg allein rechtfertigt, Ihr Antheil nur das Kämpfen und Bahnbrechen sei, der Ruhm der Lösung aber Andern zufalle.

In solchen Zeiten kann der Staatsmann Gerechtigkeit nur von der Geschichte erwarten, Befriedigung nur in sich selber suchen. Jede seiner Bewegungen ist Gegenstand des allgemeinen Lobes oder Tadels, aber nicht nach Verdienst, sondern je nach dem Erfolge.

Und doch werben Viele um den Erfolg, Wenige aber um den Kampf.

Der Umschwung des Schicksalsrades ist nie schneller, als in solchen Zeiten. Vielen entgeht sogar die Gelegenheit, über ihre Absichten die Zeitgenossen aufzuklären.

Ich habe das Gepräge dieser Zeit wohl gekannt, als auch ich mich in die Reihe der Kämpfenden stellte und meine ruhende Feder wieder aufnahm. Mein Journal war kaum erschienen, und schon mass man demselben viel engere Beziehungen zu Eurer Excellenz zu, als die Entfernung und die Natur der Situation gestatten konnten.

Ich habe die journalistische Feder wieder niedergelegt, ich fühlte jedoch dabei, dass ich eine Schuld an das Publikum abzutragen habe. Ich schuldete ihm die Summe der Ideen, welche mein Journal leiteten, deren vollständige Entwicklung und Vertheidigung aber mir nicht gegönnt war.

Indem ich diese Schuld durch diese Flugschrift abtrage, kann ich nicht umhin, dieselbe Eurer Excellenz zu widmen.

Eure Excellenz werden in den folgenden Blättern Ideen finden, mit welchen Sie sich bei Ihren Sorgen um die Lösung mehr als einmal beschäftigt haben.

Diese Ideen habe ich zu einem organischen Ganzen zusammengefügt. Mit welchem Glücke, das ist dem Urtheile Eurer Excellenz anheimgestellt; Sie werden, wenn auch nicht von

4.

allen Momenten der Detaillirung vollkommen befriedigt sein, doch einen grossen Theil der wesentlichen Grundgedanken nicht zurückweisen.

Gebe Gott, dass unser geliebtes Vaterland diese Schrift mit den Gefühlen aufnehme, mit welchen ich sie reiche; Ihnen aber, Excellenz, möge der Himmel den wohlverdienten Lohn gewähren, dass Sie Seine Majestät baldigst, unter den Ovationen des versöhnten Landes, zu dem nationalen Feste der Krönung begleiten!

Mit tiefer Verehrung

der Verfasser.

Inhalt.

Vorwort.
Umschau.

I. Abschnitt.

Etwas Geschichte und Negation.

Unser Staatsgrundvertrag.
Die erste Periode des Constitutionalismus im Reiche.
Das neue öffentliche Recht.
Das System von 1847.
1848 als Lösungs-Basis.
Die bestehende Lösungsform.
Resumiren wir.

II. Abschnitt.

Gestaltende Ideen.

Unser einziger Ausgangspunkt.
Die nothwendigen Consequenzen der Reichs-Union.
Der künftige Landtag.
Die Aufgabe der gemeinschaftlichen Deputation.
Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten.
Gemeinsamkeit der Finanz-Angelegenheiten.
Steuersystem.
Die übrigen Aufgaben des ungarischen Landtages.
III. Gesetzartikel.
IV. Gesetzartikel.
V. Gesetzartikel.
XIV. Gesetzartikel.
XVI. Gesetzartikel.

III. Abschnitt.

Die Durchführung und ihre Resultate.

Reichseinheit und internationale Selbstständigkeit.
Der Status quo als die Grundlage der neuen Ordnung.
Berechnungs-Daten.
Was die Ziffern weiter sagen.
Die Folgen der Annahme der gewordenen Verhältnisse.
Stellen wir die Resultate klar.
I. Materielle Rechnung.
II. Geistige Bilanz.
Das Octoberdiplom.
Schlusswort.

Vorwort.

Die Gefahr, das böse Fatum unserer Zeit, ist die — Verspätung.

Je tiefer die Unthätigkeit sich bei uns einnistet, um so schwerer lagern sich düstere Ahnungen auf unsere Seele und unter ihrer Last verzehren sich unsere besten Kräfte.

Die Vorsehung hat unserer Zeit die schwere Arbeit der Lösung grosser und ernster Fragen zugemessen. Es thäte vor Allem Noth, dass unsere geistigen Kräfte durch den festen Glauben an den Erfolg Schwung erhalten. Aber gerade dieser Glaube ist es, den unsere Zeit am meisten erschüttert, und es bleibt uns nichts übrig, als der Entschluss der Entsagung: Ich habe es ausgesprochen und mein Gewissen beruhigt.

Sie warten und wir warten, und Keiner bemerkt, dass wir dabei Alle verlieren.

Oft haben wir, namentlich in Wiener Blättern, die Klage gelesen, dass Keiner von denen, die in unserem Vaterlande über die Lösung gesprochen, mit einem detaillirten Plane hervortritt, und alle sich nur in Allgemeinheiten bewegen. Ferner macht man uns den Vorwurf, dass wir immer nur gegen das Bestehende anstürmen, uns jedoch nicht darüber äussern, was an die Stelle desselben zu setzen sei.

Diese Klage war zwar nicht ganz unbegründet, aber auch nicht gerecht, insoferne sie auch gegen Einzelne, na-

mentlich gegen den „Független“ gerichtet ward. Ein Journal kann die Entwicklungen des politischen Lebens nicht ignoriren, hinter denselben nicht zurückbleiben, ihnen aber auch nicht allzuweit vorseilen. Es muss wol mit der Leuchte der Ideen voranschreiten; wenn es sich aber dem Leben anschmiegen will, muss es sich zumeist mit *dem* vorbereitend beschäftigen, was ihm die Zeit als die nächste Aufgabe hinstellt.

Die Ereignisse des Sommers eröffneten die Aussicht, dass die Lösung der inneren Fragen durch die Macht der Verhältnisse in den Vordergrund gelangen werde. Ich hielt die Zeit für gekommen, die Debatte zu beginnen. Ich veröffentlichte demzufolge im „Független“ einen Cyklus von Artikeln, welche vor dem aufmerksamen Leser nicht nur die Ausgangs-, sondern auch die Zielpunkte der Lösung klar stellten.

Die Redaction wurde nun vielseitig aufgefordert, es bewerkstelligen zu wollen, dass diese Lösungsideen in einer besonderen Flugschrift erscheinen. Ich komme jetzt diesem Wunsche um so bereitwilliger nach, als ich, von der immer schwieriger werdenden journalistischen Laufbahn mich zurückziehend, in Folge von Hindernissen, deren Beseitigung nicht in meiner Macht steht, nicht mehr in der Lage bin, die Entwicklung dieser Ideen dort fortzusetzen, wo ich sie begonnen habe.

Und doch mahnt die Zeit mit ihren ernstesten Erscheinungen. Wir müssen unsere Kräfte anstrengen, damit wir unsere Angelegenheiten in Ordnung bringen; dazu aber ist vor Allem nothwendig, dass wir mit unseren Ideen ins Reine kommen.

Ich will damit lange nicht gesagt haben, dass ich das Alles, was in dieser Flugschrift enthalten ist, für vollkommen erachte. Aber ich habe alle Kräfte meines Geistes aufgeboten, damit ich in meinen Sätzen die Erfordernisse der Legalität, in der Vertheilung der Rechte die gegenseitige Billigkeit, in den Resultaten das Ziel einer glücklichen Zukunft unseres Vaterlandes nicht aus den Augen

verliere, und das, was ich ausspreche, ist meine tiefe, begründete Ueberzeugung.

Politische Ideen enthalten indessen gewöhnlich nicht Vieles, was sich vom abstrakten Standpunkte richtig beurtheilen lässt. Was der Leser in dieser Schrift findet, entspricht den heutigen Verhältnissen. Heute handelt es sich noch um die Reorganisation eines Reiches, welches den Schwerpunkt seiner Kraft in sich selbst sucht. Von diesem Gedanken ging ich aus; wer die Schrift von einem andern Gesichtspunkte beurtheilt, irrt und kann nicht gerecht sein.

Was die Detaillirung betrifft, so mag wol Niemand von einem Menschen erwarten, dass er ein, bis auf die letzte Einzelheit abgeschlossenes Werk schaffe, welches Jedermann befriedigt. Der Baumeister, der seinen ersten Grundriss entwirft, wird wol schwerlich in Allem und Jedem unseren Wünschen entsprechen; wenn er aber die Umstände und die Localverhältnisse richtig aufgefasst hat, dann hat er eine brauchbare Grundlage geliefert, und es wird nicht schwer sein, den Bau nach unserer Bequemlichkeit auszuführen. In jedem Falle hat das künftige Haus eine Gestalt, über welche man von allen Gesichtspunkten aus sprechen kann. Dies führt die Lösungsfragen auf praktischen Boden und bereitet dadurch die Lösung selbst vor.

Zum Schlusse noch einige Worte.

Die Generation der Uebergangsperiode ist immer zu bedauern. Wenn die Ideen zweier Epochen an einander gerathen, das Alte zusammenbricht und das Neue sich noch nicht zu gestalten vermochte, so ist das immer und überall die Zeit der Krise. In den Tagen solchen geistigen Umschwunges tritt immer die Mythe vom Thurmbau zu Babel leibhaftig ins Leben herein, die Sprache der Menschen wird verwirrt, und sie verstehen einander nicht.

Das Festklammern an die Vergangenheit lässt uns Alles in anderem Lichte erscheinen; wieder in anderem zeigt uns der Neuerungstrieb die Dinge; die beiden Ex-

treme gerathen in erbitterten Kampf und die Leidenschaft überfluthet Alles.

Wo ist die Wahrheit? Auf keiner Seite *ganz*. Mäßigung und Klugheit finden nur zwischen den Extremen ihren Platz. Freilich muss sich, wer in ihre Mitte tritt und Frieden stiften will, darüber klar sein, dass er eine sehr missliche Rolle übernommen; muss sich darauf gefasst machen, dass sich beide gegen ihn kehren, da er weder das eine, noch das andere zu befriedigen vermag.

Das ist zu allen Zeiten die Geschichte der Neugealtungen.

Wer sich in unseren Tagen in die Politik mengt, muss diesen Verlauf der Dinge kennen; wer sich in solcher Zeit durch die Fluctuation der Ideen verwirren lässt, ist kaum werth, bedauert zu werden; wer sich unter solchen Verhältnissen nach politischem Einfluss sehnt oder diesen sucht, den kann man wol bewundern, aber nicht nachahmen; wer jedoch, wenn sich die Gelegenheit etwas zu thun ihm aufdrängt, dieselbe zurückweist, der ist kein Patriot.

Ich habe die Gelegenheit weder gesucht, noch zurückgewiesen. Ich habe mich nicht leicht entschlossen, in die Reihe der Kämpfenden einzutreten, habe dieselbe auch nicht leicht verlassen. Ich bin ausgetreten, weil ich dazu gezwungen worden bin. So lange ich dort stand, war ich — ich darf es mit Selbstgefühl sagen — független (unabhängig) *nomine et omine*; und wenn mich, der ich mit Selbstbewusstsein gehandelt, das *Fatum* dieser Stellung ereilt hat, warum sollte ich murren? Ich habe mein Wort eingelöst; unter den Verdächtigungen meiner Zeitgenossen, wie zwischen den vier Wänden der Joscfskaserne, schwebte nur ein Bild vor meiner Seele — mein Vaterland.

Ofen, Ende 1863.

Umschau.

Seit jener grossartigen, tiefwirkenden Umgestaltung, welche zwischen der Vergangenheit und Zukunft als Grenzscheide steht, sind 15 Jahre verflossen, reich an Lehren, wie an Widerwärtigkeiten. Es ist vielleicht Zeit, dass wir mit uns, wie mit unseren Zuständen ernsthaft abrechnen.

Wir hatten unser altes Stammhaus auf dem Boden, den die Väter erworben, und wir waren zwischen den zeitgeschwärtzten Mauern, unter dem treuen Dache wohlgeschützt. Im Jahre 48 fanden wir das Haus zu enge, und weil wir nicht in aller Eile ein grösseres bauen konnten, brachen wir die Wände aus, das Dach stürzte ein, und heute befinden wir uns Alle obdachlos und unter freiem Himmel.

Dazu hat uns weder die Dynastie genöthigt, noch der Deutsche gezwungen; wir thaten mit freiem Willen, was wir gethan.

Freiwillig brachen wir mit der Vergangenheit, warfen wir die alten Institutionen über den Haufen, eröffneten wir unseine neue Periode. Aber nachdem wir das Alles gethan, müssen wir auch die Consequenzen acceptiren; wir müssen die Übel des Zustandes der Obdachlosigkeit überwinden; wir müssen Hand anlegen, um den neuen Bau auszuführen.

Während wir so unser Vaterland in die Gemeinschaft der europäischen Civilisation eingeführt, während

wir der absorbirenden und nivellirenden Wirkung der Cultur alle Schleussen geöffnet, während wir innerhalb unserer Grenzen alle Elemente erweckt, damit sie wetteifernd emporstreben, während in Folge alles dessen rund um uns erhöhtes Leben und bewegtes Treiben herrscht, Alles jagt und stürmt, was thun wir, die wir alle Vortheile von uns geworfen und nichts behalten haben als unsere Tüchtigkeit, was thun wir, um mitten in diesem allgemeinen Wetteifer unsere Stellung behaupten zu können?

Wir nehmen Zuflucht zu unserem orientalischen Talisman, zur — Passivität.

Ich bestreite nicht, dass die Politik des Zuwartens zeitweilig als Taktik zweckmässig sei; aber eine Passivität, die Jahre lang dauert, wird zum System, und als solches ist sie nicht nur ein Unding, sondern auch verdammenswerth.

Es ist hier nicht der Ort, zu erörtern, welche Wirkung die Passivität hatte, in die wir nach den Ereignissen von 1849 versanken. Mag jeder Unbefangene darüber urtheilen, ob das Decennium 1850—60 so tiefe Spuren hätte hinter sich lassen können, wenn wir, statt uns der Passivität hinzugeben und uns an der allgemeinen Versunkenheit zu ergötzen, mit voller Thätigkeit uns der organisirenden Arbeit zugewendet hätten.

Doch das mag ein ewiges Problem bleiben. Im Jahre 1860 indessen ward uns neuerdings Gelegenheit geboten, unsere Zukunft aufzubauen, und zeigten wir da unsere Kraft nicht abermals bloß im Niederreißen? Und als man unserer Wirthschaft ein Ende machte, fielen wir da nicht wieder in unsere Passivität zurück, indem wir dieselbe mit gesteigerter Leidenschaft Allen aufnöthigten?

Die traurigen Folgen dieser Taktik können wir nicht leugnen, denn sie lasten fort und fort schwer auf uns.

Bis zur Stunde haben wir uns noch nicht zu ermannen vermocht.

Und doch sind Wenige mit sich im Klaren darüber, was eigentlich der Kern dieser Politik sei? Das ist eine

2.

Art von politischem Va-banque, welche Alles vom Zufall, von dunklen Möglichkeiten erwartet, welche nicht berechnet, sondern in die Schanze schlägt, ja in ihren Wirkungen die traurige Zukunft vorbereitet, da sie die Gemüther fortwährend in Spannung erhält.

Und auf wem im Lande lastet die Verantwortlichkeit für diese Passivität?

Auf Jedem, der etwas thun könnte, und es aus welchem Grunde immer verabsäumt. Denn vom wem erwarten wir wol etwas, wenn wir uns selbst verlassen!

Erwarten wir etwas von dem Monarchen? Haben wir aber auch etwas gethan, um diese Erwartung zu rechtfertigen?

Können wir wol glauben, dass der Monarch, der jenseits der Grenzen seines Reiches die fürstlichen Genossen um sich versammelt und indem er zu ihnen spricht, sich auf die mahnende Stimme der Zeit und auf die berechtigten Erwartungen der Völker beruft, dass dieser Monarch — fragen wir — sein Herz verschliessen werde vor dem Volke, das seinen Ahnen in blutige Schlachten gefolgt ist und sein Haus vertheidigt hat?

Wir haben indessen wol gelesen, dass Patrioten an die Stufen des Thrones gecilt, um dort in Angelegenheiten des Credit-Institutes, der Eisenbahnen, des Nothstandes, der Religion u. s. w. das Wort zu führen; wir haben auch vernommen, dass man nie einen abschlägigen Bescheid erhalten und immer mit allen Zeichen königlicher Huld empfangen worden sei. Aber wir haben nie gehört, dass man sich im Interesse der vaterländischen Verfassung an die Stufen des Thrones begeben hätte.

Erwarten wir etwas von der Regierung?

Haben wir die Regierung ermuthigt, in unserem Namen zu sprechen? Haben wir ihr unsere Unterstützung angedeihen lassen, wenn sie sich bemühte, unsere Angelegenheiten in Ordnung zu bringen?

Wir waren nicht einmal darauf bedacht, die unwürdigen Beschuldigungen, welche gegen uns erhoben wurden,

vor der Welt zurückzuweisen, und als die beklagenswerthen Ereignisse der jüngsten Zeit gegen uns zeugten, fanden wir es nicht die Mühe werth, zu erklären, dass wir die Irrthümer dieser Zeit nicht theilen, dass wir gerecht sein wollen.

Gleichgiltig sehen wir zu, wie hie und da ein einzelner verlassener Kämpfer in unserem Interesse gegen die Übermacht ringt und seine Kraft erschöpft. Wir applaudiren höchstens, wenn er besiegt sich zurückzieht. Erst da, wo er sie zu unserem Besten nicht mehr verwenden kann, bringen wir ihm unsere Sympathie dar.

Eine grosse und schöne Aufgabe ist uns unter den Völkern eines Reiches, das eine schwere Mission hat, zu Theil geworden; aber glauben wir wol, dass wir mit unserer bisherigen Politik diese Aufgabe erfüllen?

Ungarn, welches, seitdem es die Ideen der Neuzeit aufgenommen, in ein innigeres Verhältniss zu Europa getreten, kann sich nicht gegen den Geist des Jahrhunderts bewegen. Wohin wir immer blicken, überall finden wir das Bestreben, grössere Staaten zu bilden; denn das Gewicht des Staates nach Aussen ist zum Lebensbedürfniss geworden.

Allein können wir nicht bestehen; unsere Bestimmung ist das Bündniss.

Für ein solches gibt es nur zwei Modalitäten: entweder der vorhandene Verband, oder die Donau-Conföderation. Ein Vorgeschmack der letzteren ist uns durch die siebenbürgischen Vorgänge geboten worden, und unsere Nationalitäts-Philanthropen haben an denselben wol Gelogenheit genug, sich zu ernüchtern.

Wer über diese Dinge mit sich nicht im Reinen ist, der lasse die Politik fahren, denn er kann dem Vaterlande nur schaden.

Das Schicksal hat uns zu unserem Glücke mit dem deutschen Volke verbunden. Unsere Ahnen haben durch das Gesetz diesen Bund für unauflöslich erklärt. Wir müssen desshalb trachten, mit einander auszukommen.

Und wir *werden* auskommen, sobald wir mehr Muth und mehr Selbstvertrauen gewinnen, um activ aufzutreten; sobald wir die patriotische Selbstüberwindung finden, uns aufrichtig zu nähern.

Besonders müssen wir uns in unserem eigenen Interesse davor hüten, zu erwarten, dass Andere sich unter dem Einflusse drückender Verhältnisse ergeben, während wir selbst von Ergebung nichts hören wollen.

Das Werk der Lösung ist kein Handel, bei dem man den Preis höher stellen oder sinken lassen kann. Wenn die Grundlage der neuen Ordnung nicht das Gesetz und die Gerechtigkeit ist, wenn sie nicht beiderseits die Interessen befriedigt, wird sie nicht Halt und nicht Dauer haben, sondern zusammenbrechen, was immer wir auch thun mögen.

Eine Lösung aber, welche sich auf Recht und Gerechtigkeit gründet, — welche die Interessen in billiger Weise befriedigt, — bei welcher beide Theile, wenn sie Opfer bringen, von der Nothwendigkeit derselben überzeugt sind, diese Opfer aber das Mass des Unerlässlichen nicht überschreiten, und die durch dieselben gewonnenen Vortheile nicht auf Illusion beruhen, — eine solche Lösung bedarf keiner drückenden Einflüsse, sondern im Gegentheile der Gunst ruhiger Zeiten.

Wir aber müssen vor Allem von zwei Dingen überzeugt sein :

1. Dass jede Ordnung Menschenwerk, aber immer richtig und gut ist, wenn sie den Verhältnissen der Zeit entspricht, in welcher sie entstanden. Die Bestimmung des Menschen ist, zu arbeiten und zu kämpfen; tragen wir also kein Verlangen nach Utopien, suchen wir nicht die Sorgen der Zukunft zu anticipiren! Jede Zeit hat ihre Aufgabe, begnügen wir uns mit der unsrigen.

2. Dass unter unseren eigenthümlichen Verhältnissen die einfache Verpflanzung von Staatsformen Unsinn ist. Wir sind berufen, die Reichseinheit zu organisiren; aber auf Grundlage der internationalen Selbstständigkeit,

und dies erfordert nicht eine Nachahmung, sondern eine eigenthümliche Gestaltung der Formen.

In solchen Verhältnissen können wir uns an die landläufigen Begriffe der Staatswissenschaft nicht binden. Der reine Parlamentarismus, das Recht der Steuer- und Rekrutenverweigerung beruhen, wie überhaupt alle staatswissenschaftlichen Verfassungs-Garantien, schon von Haus aus auf Illusionen; in den eigenthümlichen Verhältnissen Oesterreichs erscheinen sie vollends alsbarer Unsinn, einmal, weil Oesterreichs europäische Stellung eine rein defensive ist, demzufolge seine äussere Politik und der Stand seiner Armee nicht frei bestimmt werden können; dann aber, weil dieses Reich ein zusammengesetztes, ein Aggregat vieler Länder ist. Unter solchen Verhältnissen ist das Gewicht der staatswissenschaftlichen Garantien ein unbedeutendes, ja dieselben sind diesen Verhältnissen gar nicht anzupassen.

Zum Glück hat die ungarische Verfassung diese Garantien gar nicht gekannt, und war doch eine Verfassung, wurde in ihrer Geltung aufrecht erhalten; wenn auch oft bestürmt, dennoch nie erobert, und die Kraft dieser Verfassung lag in ihrem Executivsysteme. Das ist eben die letzte Differenz, welche die Eigenthümlichkeit der ungarischen Verfassung bildet, und sie von den europäischen Formen des Constitutionalismus unterscheidet.

Freuen wir uns dieser Gunst der historischen Entwicklung! Wenn wir erst dahin gelangen, das System unserer inneren Verwaltung festzustellen, werden wir erkennen, wie gut uns das geläuterte ungarische Executivsystem hinsichtlich der Verfassungs-Garantien und einer tüchtigen Verwaltung zu Statten kommt.

Die Politik unserer Zeit hat auch noch das Unglück, dass sie sich gerne rechts und links auf den Einfluss auswärtiger Verhältnisse stützt, und doch wäre dieser Ein-

fluss, wenn er sich geltend zu machen vermöchte, der aller-
unseligste.

Nichts ist wünschenswerther, als dass wir uns allseitig dieser Verblendung entreissen, denn sie führt beide Theile auf Abwege.

Wenn wir eine gesunde und rechtschaffene Politik befolgen wollen, müssen wir, wie gesagt, die Lösung nicht als Handel betrachten, bei welchem der Preis bald emporgeschwungen, bald herabgedrückt wird. Eine solche Lösung kann einen Waffenstillstand schaffen, aber sie führt nicht zu dauerndem Frieden, nicht zu beruhigenden Zuständen.

In dieser Richtung müssen aber wir Ungarn mit gutem Beispiele voraus.

Stellen wir unsere staatsrechtlichen Sätze in solcher Weise auf, dass man gegen dieselben vom Standpunkte des Rechts, der Geschichte, der Gerechtigkeit, der Gegenseitigkeit und der unabweislichen Thatsachen keine Einwendung zu machen vermöge; sprechen wir unser erstes und letztes Wort auf einmal aus; ziehen wir, von massgebenden Motiven geleitet, die Linie, über welche wir nicht hinausgehen, hinter welcher aber wir auch nicht zurückweichen, was immer die auswärtige Politik bringen möge; fixiren wir die Bedingungen, die wir mit gleicher Bereitwilligkeit annehmen, ob nun tiefer Friede herrscht, ob Waffengetöse die Welt erfüllt. Vertrauen wir endlich der Macht der Ideen; denn die Wahrheit siegt, ob früher oder später.

Man glaube nicht, dass wir uns da mit Phantasiegebilden beschäftigen. Die Aufgabe dieser Flugschrift ist es eben, den denkenden Söhnen des Vaterlandes die Möglichkeit einer Lösung nachzuweisen, welche den vorerwähnten Bedingungen entspricht.

- Wir haben nie auch nur einen Augenblick lang daran gezweifelt, dass der Ungar sich zu einer Verständigung bereit finden lassen werde, wenn man ihm vom Standpunkte des Rechts und der Geschichte alles das klar und verständlich darlegt, was die unabweisliche Nothwen-

digkeit der Gegenwart auf Grund der Institutionen unserer Väter von ihm fordert, und wenn er sieht, dass diese Forderungen das Recht und die Gerechtigkeit auf ihrer Seite haben.

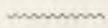
Die Nation, welche keinen Augenblick zögerte, ihre Privilegien auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen, als es galt, Allen gleiche Rechte zu gewähren, — welche die materiellen Nachtheile nicht wog, als es galt, rechtlosen Mitbürgern Besitz zu geben : diese Nation kann nicht, wird nicht ungerecht sein, wenn es gilt, Recht und Pflicht mit den Bruderländern zu theilen, wenn sie nur sieht, dass diese Theilung eine gerechte, nicht aber eine Mystification ist, die zu dem Verluste auch noch die Bitterkeit der Demüthigung fügen würde.

In diesem Glauben, welcher eben kein kühner ist, habe ich versucht, die Details der Lösung, von den ersten Grundlagen ausgehend, zu entwickeln; ich folgte dabei den Spuren des Gesetzes und der Geschichte, und wo diese aufhörten : der einfachen, Allen verständlichen Logik.

Ich rede nicht zu den Leidenschaften, ihre Sprache ist nicht die meinige; ich verstehe nur die Sprache der besonnenen Erwägung und diese ist es auch, welcher ich mich bediene. Wer diese Sprache nicht versteht, lege diese Schrift aus der Hand, denn sie wird ihn nicht befriedigen.

I. Abschnitt.

Etwas Geschichte und Negation.



Unser Staats-Grundvertrag.

Wir besitzen eine historische Rechtsbasis, welche unsere Ahnen nach der Schlacht bei Mohács zur Rettung des Vaterlandes geschaffen, und vor 140 Jahren auch feierlich in unsere Gesetzbücher eingetragen haben.

Das ist die Grundlage, welche alle Zeiten anerkannt, und auf die sich alle Gesetze berufen haben.

Das ist die Grundlage, welche das legitime Recht des Herrschers, die Thronfolge-Ordnung, die Einheit des Reiches, als auch die berechtigten Ansprüche unserer Nation feststellt.

Das ist endlich der Boden, welchen Seine Majestät in der Stunde jener grossen Entscheidung, da er im Oktober 1860 die neue Ordnung der Monarchie begründete, wieder einnahm — *die pragmatische Sanction*.

Als unsere Ahnen bezüglich unseres Vaterlandes und der Erbländer die Einheit der Herrschaft aussprachen, als sie der neuen Erbfolge-Ordnung zustimmten, als sie die Untheilbarkeit und Untrenn-

barkeit des Gesamtbesitzes der Dynastie anerkannten, da gründeten sie das *Reich*.

Die pragmatische Sanction bildet demzufolge die Grundlage, durch welche das Reich geschaffen, und die Einigung seiner Theile festgestellt wurde.

Ungarn ist dadurch für alle Zeiten in einen Staatenbund eingetreten, und wurde dadurch Theil eines grössern Staatskörpers, dessen Untheilbarkeit und Untrennbarkeit es feierlich ausgesprochen hat.

Thatsächlich wurde dieses Verhältniss schon zur Zeit begründet, als Ungarn den ersten Fürsten aus dem Hause Habsburg zu seinem Könige erwählte; formell indessen war die Reichseinheit doch nur eine Familien-Institution. In Folge dessen konnte es auch geschehen, dass Tirol und Steiermark vorübergehend aus dem Verbande der gemeinsamen Herrschaft ausscheiden durfte. Nach Ferdinand II. befestigte sich die Einheit der Herrschaft; Kaiser Karl erhob zum Gesetze, was bereits thatsächlich bestand, und die Stände aller Länder des Reiches ertheilten dem Gesetze ihre Zustimmung in feierlicher Weise.

Es brauchte 196 Jahre, bis das, was durch die Krönung eines Fürsten aus dem Hause Habsburg faktisch geschehen war, seinen Ausdruck im Gesetze erhielt, und 140 Jahre mussten dahingehen, bis der Moment eintrat, wo das, was durch das Gesetz festgestellt worden, durch Institutionen geordnet werden sollte. So langsam entwickeln sich die Gestaltungen der Geschichte, denn sie folgen eben den Bedürfnissen des praktischen Lebens.

Der historische Geist des Reiches und seines Herrscherhauses erklärt diese Langsamkeit. Die deutschen Kaiser waren in Europa die Säulen der Legitimität und demzufolge wurde das Reich die Hauptstütze des religiösen und politischen Conservatismus. In dem Reiche, dessen Basis das Recht

und die historische Entwicklung war, wurde dieser Geist immer massgebender, und hatte zur Folge, dass in seinem Schosse bis heute kein einziges Land, und in seinen Ländern kein einziger Volksstamm seine Individualität einbüßte. Ja, als die Interessen der Verwaltung zu einer strafferen Einigung nöthigten und in dieser Richtung Versuche geschahen, übten diese auf die politische Individualität der Provinzen und auf den Selbsterhaltungstrieb der einzelnen Volkstämme eine Wirkung gerade entgegengesetzter Art. Es fiel nicht schwer zu beweisen, dass wir, wenn diese Versuche nicht vorausgegangen, den nationalen Geist kaum in jener mächtigen Entwicklung fänden, wie dies heute der Fall ist.

Ungarn hat indessen, als es der Gestaltung des Reiches die gesetzliche Weihe gab, gleichzeitig die Unantastbarkeit seiner staatlichen Existenz aufrechterhalten, die Union wurde demzufolge auf die Basis der internationalen Selbstständigkeit gestellt; dieses war eine wesentliche Bedingung der Einigung.

In dem gesetzlichen Akte der pragmatischen Sanction ist demnach auch die Grundlage geboten, auf welcher die Ordnung unserer Verhältnisse zu geschehen hat.

Das Reich musste seit jenem Akte dem Auslande gegenüber in allen seinen Beziehungen als concrete Einheit erscheinen, in seinen innern Angelegenheiten aber wollte es seine nationale Eigenthümlichkeit und Selbstthätigkeit bewahren.

Dieses eigenthümliche Verhältniss erhielt sich lange, ohne Conflict herbeizuführen. Es war dies eine Folge der Ausdehnung, welche die Majestätsrechte hatten, der absoluten Regierungsform in der einen Hälfte des Reiches, der geringen freiheitlichen Entwicklung im Allgemeinen.

Im Gefolge der einheitlichen Gestaltung des Reiches bildeten sich die gemeinschaftlichen Angele-

genheiten; im Sitze des gemeinschaftlichen Monarchen entwickelte sich eine Centralgewalt, welche allmählig auf dem ganzen Gebiete des Reiches, somit auch Ungarns, in den Besitz jener Mittel gelangte, welche die Einheit der Monarchie sicherten.

Die präcisere Gestaltung der Verwaltungsformen schuf die Wiener Staatskanzlei, den Hofkriegsrath, die allgemeine Hofkammer und den Staatsrath, als die Träger der Centralgewalt.

Für die Landesregierung wurde die ungar. Hofkanzlei, der Statthaltereirath und die königl. ungarische Kammer eingesetzt.

Dies waren die Verwaltungsformen, welche sich vor 1848 in Folge der Reichsunion aus dem Leben entwickelt haben; sie hielten die Beziehungen des Verbandes aufrecht und entsprachen unter den damaligen Verhältnissen den bilateralen Verhältnissen der Einigung.

Das Jahr 1848 hat diese ganze politische Situation über den Haufen geworfen; die Staatsgewalten wurden ihren Grundlagen entrückt und es stellte sich die Nothwendigkeit ein, das ganze frühere Verhältniss in präciserer Form umzugestalten.

Jenseits der Leitha trat an die Stelle der Reichsdicasterien das Ministerium, welches dem Landtage der Erbländer verantwortlich gemacht wurde. Es werschwandem dadurch all jene Corporationen der Reichsverwaltung, in welchen unsere Angelegenheiten durch besondere Departements wahrgenommen worden waren, und es wurde uns unmöglich, in der neuen constitutionellen Organisation die Formen unserer Theilnahme festzustellen.

Dasselbe geschah in Ungarn; auch hier erschien das erste ungar. unabhängige und verantwortliche Ministerium.

Die erste Periode des Constitutionalismus im Reiche.

Wenn wir heute die Schöpfungen des Jahres 1848 mit der Ruhe und Strenge des Geschichtsforschers beurtheilen, vermag Niemand die Thatsache in Abrede zu stellen, dass Ungarn die historische Grundlage der Reichseinigung weniger ignorirte und seine neue Regierungsform mit grösserer Rücksicht auf den Reichsverband gestaltete, als dies jenseits der Leitha geschah.

Ungarn proklamirte nämlich auch im Jahre 1848 feierlich die Einheit der Reichsherrschaft und die Unverletzlichkeit des Reichsverbandes, es anerkannte die Existenz der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, verwies die Behandlung derselben an den Sitz des gemeinschaftlichen Monarchen, und weil es die gemeinschaftlichen Angelegenheiten auch faktisch respectirte, setzte es weder einen Minister des Auswärtigen, noch einen Kriegsminister ein; auch in Bezug auf die Finanzen beschränkte es sich auf einen *Landes-Finanzminister*.

Die Organisation jenseits der Leitha überschritt jedoch gleich zu Anfang die Grenzen der Competenz und zog auch die Gewalten, welche das gesammte Reich betreffen, in ihren Kreis. Das Wiener Parlament creirte Ministerien des Auswärtigen, des Kriegs und der Finanzen.

Ungarn hatte den Standpunkt der internationalen Parität eingenommen, und liess für die Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten das Feld offen. Nicht so die andere Hälfte des Reiches; sie nahm Alles in Besitz, was sie zu erreichen vermochte.

Diese falsche Auffassung, diese Unklarheit der Ideen war die Quelle all des Unglücks, das später über das Reich kam. Und wenn wir uns heute bemühen wollen, die Dinge wieder in die rechte Ord-

nung zu bringen, müssen wir auf jenen Punkt zurückgehen, wo die Richtung anfang eine falsche zu werden.

Wenn im Jahre 1848 die Regierungsreform dies- und jenseits der Leitha ihre organisatorische Arbeit bloss auf die betreffenden Landesangelegenheiten beschränkt und die unabweisliche Wahrheit erkennt, dass für die Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten nur in gegenseitigem Einverständnis und in gemeinschaftlicher Weise gesorgt werden könne; wenn man in dieser Erkenntniss das Wesen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten präcisirt und die Art und Weise der Leitung derselben normirt, wäre der blutige Conflict zwischen den beiden Reichshälften unmöglich geworden.

Ob dieses besonnene und richtige Vorgehen bei der damaligen Strömung auch möglich war, ist hier nicht der Ort zu untersuchen. Bekennen muss man, dass die Erschütterung ungeahnt und unvermuthet über das Reich kam, dass die Ideen, welche die Befriedigung der modernen Bedürfnisse anstrebten, nicht zur Genüge geklärt und gereift waren.

Heute indessen dürfte die Lage eine andere sein; wenigstens hatten wir Zeit genug gehabt, über unsere Beziehungen ins Klare zu kommen. Die Grundlage ist vorhanden; diese wollen wir unangestastet aufrechterhalten; sie ist geboten durch das Gesetz, und neuerdings durch den Monarchen proklamirt — es ist die *pragmatische Sanction*.

Das Ziel, welches wir anzustreben haben, ist unzweifelhaft: die Einheit des Reiches und hiedurch die Machtstellung desselben muss gesichert, gleichzeitig aber auch die staatliche Existenz Ungarns, die internationale Selbstständigkeit und Parität gewahrt werden.

Das sind Grundsätze, die niemals von irgend einer Seite negirt wurden. Ungarn anerkannte stets

bereitwillig den Rechtsbestand der Reichseinheit, die Rechtsgiltigkeit des Reichsverbandes; jenseits der Leitha anerkannte man wieder die Autonomie Ungarns. Aber in der praktischen Anwendung dieser Prinzipien wurden intra et extra Missgriffe begangen.

Der eine Theil hat in der Eifersucht, mit welcher er die Selbstständigkeit des Landes hütete, zu wenig Sorgfalt auf die Befriedigung der Reichsinteressen verwendet; der andere Theil wieder hat über die Reichsinteressen die Forderungen der internationalen Selbstständigkeit und Parität vergessen.

Thatsache ist, dass wir diesseits der Leitha den Gedanken der Reichseinheit nie negirt haben; wir haben es laut und ununwunden bekannt, dass wir mit den Erbländern unter der Herrschaft eines und desselben Monarchen indivisibiler und inseparabler verbunden sind; wir sind demnach auch verpflichtet die Garantien dieses Verbandes zu acceptiren.

Andererseits haben wir jenseits der Leitha nie ein Wort gehört, welches die Autonomie Ungarns in Abrede gestellt, oder auch nur in Zweifel gezogen hätte. Im Gegentheile, wir hätten gewünscht, dass viele unserer Landsleute Zeugen jener Sitzung gewesen wären, in welcher das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes die ungarische Nothstands-Angelegenheit behandelte; sie hätten sich an dem Geiste der Billigkeit und Versöhnlichkeit erfreut, welcher in den Reden der hervorragendsten Mitglieder des Hauses herrschte. Männer, wie Berger, Rechbauer, Mende, Gross und andere, sprachen über die ungarischen Verhältnisse in einem Sinne, dass der Vollblut-Centralist Dr. Ryger wehlschreiend gegen solchen Geist protestirte.

Das Prinzip also und die historische Grundlage, welche in dieser Frage massgebend ist, werden weder hier, noch dort geleugnet.

Woher also der Verfassungshader unter uns?

Wir können die Quelle desselben nur in dem Umstande suchen, dass in der Anwendung der unabweislichen Grundsätze hier und dort entweder die richtige Auffassung, oder die nöthige Aufrichtigkeit fehlt. Was die letztere betrifft, so vermag nur der liebe Gott, der die Herzen prüft, sie zu beurtheilen; wir wollen uns mit der ersteren befassen.

Das Jahr 1848 hat in jeder Richtung auflösend gewirkt und die Staatsgewalten aus ihrem alten Geleise gehoben. Das öffentliche Recht von ehemals ist zusammengebrochen und ein neues muss an die Stelle desselben gesetzt werden.

Worin bestand die auflösende Wirkung?

Die einzelnen Theile, bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse des Verbandes nur lose zusammenhängend, sonderten sich schroffer von einander ab; in dem Bestreben nach Selbstständigkeit schlossen sich die homogenen Interessen inniger an einander; und da die zusammenhaltende Kraft der Krone geschwächt wurde, ging die Scheidung der einzelnen Theile über jene Linien hinaus, innerhalb welcher der dauernde Zusammenhang gesichert erscheint. Jeder einzelne Theil sorgte bei der Neugestaltung nur für sich und vergass der Interessen des Ganzen.

Daraus entstand die vollständige Verwirrung des öffentlichen Rechtes.

Das neue öffentliche Recht.

Wenn wir das Reich in Bezug auf die Interessen seiner Einheit und unser Vaterland im Sinne der internationalen Selbstständigkeit ordnen wollen, so ist nicht zu verkennen, dass das neue öffentliche Recht in drei Hauptrichtungen festgestellt werden muss. Diese betreffen:

die Beziehungen des Reiches zu dem gemeinschaftlichen Herrscher;

die Beziehungen des Reiches zu Ungarn;

die Beziehungen Ungarns zu seinem König.

Zwei Cardinal-Grundsätze sind hiebei vor Allem anzuerkennen.

Der eine: dass Ungarn einen solchen integrierenden Theil des Reiches bildet, ohne welchen dasselbe zu sein aufhören würde. Der gesammte Complex der Erbländer bildet das Reich eben so wenig, wie Ungarn für sich. Nur beide zusammen machen das Reich aus. Dass diese Auffassung den europäischen Begriffen entspricht, ergab sich in jüngster Zeit zur Genüge, als die Frage der Besitzgarantie ventilirt wurde; denn da bezeichneten die betreffenden Gesandten der fremden Mächte nur die Erbländer und Ungarn, als die wesentlichen Bestandtheile der österr. Monarchie.

Der zweite Cardinal-Grundsatz ist, dass die Natur des Verbandes dieser beiden Haupttheile des Reiches eine ganz andere ist, als die Verbindung der Bestandtheile jeder dieser Reichshälften unter einander. Ungarn ist unirt — vereinigt, aber nicht adnectirt — angeschlossen.

Was man auch immer von anderer Seite behaupten mag, wir Ungarn berufen uns auf das Interesse der Dynastie und sind der frohen Zuversicht, sie werde die Tragweite des Gedankens erfassen, dass Ungarn sich als *gleichberechtigter* und *untrennbarer*, integrierender Theil der Monarchie betrachte, die Interessen des Reiches als seine eigenen erkenne, sich in dieser Vereinigung beruhigt und befriedigt fühle, und in der Stunde der Noth eben so begeistert sein *vitam et sanguinem rufe*, wie dies zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia unsere Ahnen gethan.

Nur die Anerkennung der Union und Parität,

wie sie in der pragmatischen Sanction wurzeln, kann in Ungarn jenes Pflichtgefühl und jenen Geist schaffen, welche der feste Bestand der Monarchie erheischt. Dies ist auch der reelle Sinn des Grundsatzes der Rechtscontinuität, dies ist das Prinzip, dessen richtige Anwendung alle Interessen unseres Vaterlandes befriedigt, die Zukunft desselben sicherstellt, und in unserer Beruhigung die Lösung finden wird.

Um zu diesem Ziele gelangen zu können, müssen wir die Ausgangspunkte in Betracht ziehen, welche sich heute in der Monarchie darbieten.

Diesseits der Leitha bilden die Gesetze von 48, jenseits das Patent vom 26-ten Februar jenen Boden, welchen die betreffenden gesetzgebenden Körper als ihren Standpunkt eingenommen haben. Ich kann indessen auch jenes System nicht ganz ausser Acht lassen, welches als das 47-er bezeichnet wird und das in unserem Vaterlande zwar sehr wenig öffentliche, aber unstreitig heimliche Bekenner hat, die sich durch edle Pietät zu den alterthümlichen Institutionen unserer Ahnen hingezogen fühlen.

Das System von 1847.

Zum Zwecke der Lösung scheint uns jene politische Ansicht, welche sich die 47-er nennt, die allerschwächste, und wir vermögen nicht zu begreifen, wie unter den Modalitäten der Lösung ein Gedanke auch nur vorübergehend eine Rolle spielen konnte, der eben zur Schlichtung der obschwebenden Fragen keinen, aber auch gar keinen Boden bietet.

Der Punkt, auf den es bei diesen Fragen ankommt, ist die Feststellung der gemeinschaftlichen

Angelegenheiten und die Behandlung derselben. Betrachten wir aber unsere geschriebenen Gesetze aus der Periode von 1847, so finden wir ausser einigen Artikeln, welche die staatliche Selbstständigkeit Ungarns constatiren, kaum einige Anordnungen bezüglich unseres Verhältnisses zum Reiche.

Richten wir jedoch unsern Blick auf die Praxis, können wir leicht irreführt werden. Da finden wir in Wien die einzelnen Institutionen der Centralgewalt, den Staatsrath, die Staatskanzlei, die allgemeine Hofkammer und den Hofkriegsrath, in welchen die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Reiches behandelt wurden.

Gegen die Übergriffe dieser Reichsdicasterien hat Ungarn immer Klage geführt, der öffentliche Geist jenseits der Leitha aber so lange protestirt, bis er sie stürzte.

Das System von 47 könnte nur dann wieder hergestellt werden, wenn auch der Absolutismus die Herrschaft im Reiche wieder gewönne; dies zu wünschen fällt aber gewiss keinem Sibenundvierziger ein.

Es ist demnach auch gar nicht abzusehen, was man mit der Berufung auf die Zustände von 47 sagen will, wenn von der Lösung der obschwebenden Schwierigkeiten die Rede ist.

Meint man, Ungarn solle sich mit jenen Attributen des staatlichen Lebens bescheiden, welche es in der Periode von 47 besass, so hiesse dies nach den grossen Aenderungen, welche jenseits der Leitha vor sich gegangen, so viel, als uns der Herrschaft der Erblande auf Gnade und Ungnade ergeben und die Garantien der Unabhängigkeit, welche uns die Gesetze von 1790 gewähren, vernichten. Denn wir können doch füglich nicht verlangen, dass die Erbländer unsertwillen ihrer Verfassung entsagen,

und die alten Central-Dicasterien wieder herstellen sollen.

In dem 47-ger System suchen wir also für die Lösung der wesentlichsten Fragen vergebens einen Haltpunkt, und dasselbe könnte nur dann Bedeutung erlangen, wenn wir einmal auf die Feststellung der innern Verwaltungsformen übergehen.

1848 als Lösungs-Basis.

Je tiefere Wurzeln die Achtung vor dem Gesetze in einem Staate schlägt, desto fester stehen die öffentliche Moral und die öffentliche Ordnung.

Der Richter wenn er Recht spricht, der Bürger im gesellschaftlichen Leben, muss sich beugen vor der Heiligkeit des Gesetzes. Dem Politiker aber ist das Gesetz kein Dogma.

Dass Ungarn im Jahre 1860 den Boden des Gesetzes und des historischen Rechtes zu seinem Standpunkte erwählte, war unerlässliche Pflicht, dass es aber speziell die 48-ger Gesetze proklamirte, war ein Unglück.

Indessen darf man sich über diese Verirrung nicht wundern. Die Zeit war nicht darnach, um eine nüchterne Auffassung der mächtig geänderten politischen Situation zu begünstigen. Der Moment des Rückschlags, welcher auf die eilfjährige Bedrückung folgte, war eben nicht geeignet, Entschlüsse der Besonnenheit zur Reife zu bringen.

Bei allem dem wäre der Geist des 61-ger Landtages ein ganz anderer gewesen, wenn die centralistischen Bestrebungen jenseits der Leitha nicht mit solcher Schroffheit auftreten. Die natürlichste Rückwirkung derselben gegenüber war jene Negation, welche nach offenem Widerstande zur Passivität und zur politischen Blasirtheit führte.

Diese Periode hat uns ein leidiges Erbstück, die 48-ger Gesetze als Grundlage hinterlassen.

Wenn man von uns verlangen würde, dass wir diese Basis verleugnen sollen, könnte man sich die Sache allenfalls überlegen. Darum jedoch handelt es sich nicht; die Frage ist: ob wir diese Basis zur Lösung der obschwebenden Verfassungsschwierigkeiten gebrauchen können?

Mit dem jedoch, was in dieser Basis *nicht* enthalten ist, können wir die auf der Tagesordnung stehenden Fragen nicht beantworten; eben so wenig vermögen wir an dem fest zu halten, was in jener Grundlage *nicht* gegeben ist.

So aber, genau so ist es mit Rücksicht auf die Lösungsfragen um die 48-ger Gesetze bestellt.

Ich habe bereits oben bemerkt, dass das neue öffentliche Recht, welches unsere staatlichen Verhältnisse ordnen soll, in drei Hauptlinien zerfällt, welche die Beziehungen des Reiches zu dem gemeinsamen Herrscher, die Beziehungen der beiden Reichshälften zu einander und die Beziehungen Ungarns zu seinem Könige betreffen.

Untersuchen wir, was die Gesetze von 48 in jeder dieser Richtungen, und wie viel sie bieten.

Bezüglich der gemeinschaftlichen Reichsangelegenheiten finden wir in denselben bloss folgende allgemeine Sätze:

1. Die Einheit der Krone, oder besser der Herrschaft und die Unantastbarkeit des Reichsverbandes als Grundlage nehmend, anerkennen sie die Existenz gemeinschaftlicher Angelegenheiten.

2. Welches diese gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind, das finden wir im 14-ten Paragraph des III. Gesetzartikels, wo die Ressorts des ungarischen Ministeriums aufgezählt werden, im Allgemeinen indiziert. Es fehlen daselbst die auswärtigen

und die Kriegsangelegenheiten, und bezüglich des Finanzwesens wird nur der *Landes*-Finanzen gedacht. Hieraus kann gefolgert werden, dass die Legislation von 48 die Angelegenheiten der auswärtigen Politik, des Krieges und der Reichsfinanzen als gemeinschaftliche betrachtete.

3. Bezüglich der Art und Weise der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, enthält nur der Paragraph 13 des III. Gesetzartikels eine Bestimmung, indem er einen der ungarischen Minister an den Sitz des Monarchen weist, damit er auf alle jene Angelegenheiten, welche Ungarn und die Erbländer gemeinschaftlich betreffen, Einfluss nehme, und bei der Behandlung derselben das Land unter seiner Verantwortlichkeit vertrete.

Damit wären in der einen Richtung die unbestimmten Umrisse des neuen öffentlichen Rechts gegeben. Dem Freunde des strengen Rechtes bieten sie jedenfalls drei Grundsätze, welche wir nicht ignoriren können, nämlich:

die Anerkennung der Existenz gemeinschaftlicher Angelegenheiten;

nebenbei eine Andeutung darüber, welches diese gemeinschaftlichen Angelegenheiten seien; und endlich

die Feststellung der fortdauernden Einflussnahme auf die Behandlung derselben, somit die Feststellung des Prinzips der ununterbrochenen Berührung.

Das ist Alles, was im Codex von 48 über die gemeinsamen Angelegenheiten zu finden ist.

Wir erachten es als korrekt, dass die Legislation von 48 sich diesbezüglich nicht in Details eingelassen hat; sie bekundete dadurch das Bewusstsein, dass sie über gemeinschaftliche Reichs-Angelegenheiten einseitig nicht verfügen könne.

Jedermann wird indessen einsehen, dass da-

mit auch noch kein öffentliches Recht geschaffen sei. In dieser Richtung hat also die Legislation von 48 den Boden brach liegen lassen.

Ins Detail gehende Bestimmungen traf diese Legislation bloss da, wo es sich um die Beziehungen des Landes zu seinem Könige handelt.

Einzelne Punkte dieser Feststellungen sind für das Land verhängnissvoll geworden. Man hatte sich bei der Aufstellung des neuen Verwaltungs-Systems nicht begnügt, mit einem Sprunge bis an die äusserste Gränze der gemässigten Monarchie zu gelangen, man erschütterte auch einen der wesentlichsten Punkte der pragmatischen Sanction, indem man die Einheit der Reichsherrschaft dadurch antastete, dass man den Palatin mit den Rechten der Unverletzlichkeit der Majestät bekleidete.

Indem man ferner bei der Aufstellung des Repräsentativsystems bis an die Linien des Suffrage universelging, umschrieb man das Recht der Krone, den Landtag aufzulösen, in einer Weise, welche demselben die Gewalt eines National-Conventes verlieh.

Die Rechte der Munizipien wurden unberührt gelassen, aber man regelte ihre Beziehungen zu der neuen Ordnung der Dinge nicht.

Also auch in jener Richtung, in welcher die Legislation von 48 ihre Thätigkeit in detaillirten Verfügungen entwickelte, wurde sie einerseits durch die revolutionären Strömungen der Zeit zu weit fortgerissen, während sie anderseits ihr Werk unvollendet der Zukunft übermachte.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich in unzweifelhafter Weise, dass es keine glückliche Wahl war, das Prinzip der Rechtscontinuität speziell an die Gesetze von 48 zu knüpfen.

Für die Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten können wir also die 48-er Gesetze schon darum nicht als Basis annehmen, weil sie eben

in dieser Beziehung nichts feststellen konnten, und nichts festgestellt haben.

Gesetzt nun, dass der Landtag die Aufgabe erhielte, auf Grund der pragmatischen Sanction die Fragen zu ordnen:

Was hat mit den gemeinschaftlichen Interessen des Reiches zu geschehen?

Welche sind die Rechte, Pflichten und Lasten dieser Gemeinsamkeit?

In welchem Verhältnisse und in welcher Weise haben die Reichstheile diese Lasten zu tragen?

Diese sind wohl die Hauptfragen, welche sich aus dem Reichsverbände ergeben. Ist es aber möglich, dieselben mit den Gesetzen von 48, oder mit der Adresse von 61 zu beantworten? Gewiss weder durch diese, noch durch jene; denn sie bieten uns keine Haltpunkte für die Lösung der wesentlichsten Fragen.

Wir werden übrigens im Verlaufe dieser Schrift nachweisen, dass wir sie auch aus andern Gründen nicht zum Ausgangspunkte nehmen können.

Die bestehende Lösungsform.

Um genau feststellen zu können, in wieferne dieses politische Werk bei der Lösung zu verwenden ist, müssen wir dasselbe in zwei Richtungen einer Prüfung unterziehen, und zwar:

1. als das Mittel, die Reorganisation des Reiches durchzuführen;

2. als die constitutionelle Form für die Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

In soweit das Februar-Patent die Sonderversassung der Erbländer ist, haben wir uns mit demselben nicht zu beschäftigen. Ihre Licht-, wie ihre Schattenseiten sind Sache der Erbländer.

Jener Theil jedoch, welcher auch uns betrifft, berührt auch das Staats-Grundrecht Ungarns, und man kann nicht in Abrede stellen, dass das Februar-Patent die durch die pragmatische Sanction begründete Union ignorirt, die Garantien, welche uns durch die Gesetze von 1791 gewährt werden, und den Grundsatz der Parität beseitigt, die eine Hälfte der Monarchie zur Herrin der andern macht, und in der letzten Wirkung zu jener Einschmelzung führt, gegen welche Se. Majestät unser Vaterland in feierlicher Weise sichergestellt hat.

Die Lösungsform, von welcher wir sprechen, wurde auch als Mittel zur Reorganisation des Reiches aufgestellt. Ungarn ward aufgefordert, in diese Form einzutreten, innerhalb derselben seine etwaigen Einwendungen zur Geltung zu bringen, und die Revision des Systems durchzuführen.

Dies aber verstösst gegen das Staats-Grundrecht Ungarns.

Da wir uns auf der Basis freier Vereinbarung mit der andern Hälfte der Monarchie unirt haben, und unsere Gesetze es in unzweifelhafter Weise darthun, dass wir uns unter allen Verhältnissen als einen rechtlich gleichgestellten Theil betrachten dürfen, so kann das Staatsrecht der Monarchie ohne unsere Mitwirkung nicht fixirt werden.

Wenn daher die andere Reichshälfte ohne die Theilnahme des ungarischen Landtages für die gesammte Monarchie staatsrechtliche Formen schafft, und uns auffordert in dieselben einzutreten, so weist sie Ungarn in klarer und unzweideutiger Weise jene staatsrechtliche Stellung zu, welche die Bukovina oder Istrien einnehmen; denn die Zahl der Mitglieder bildet wol einen Unterschied bezüglich des Einflusses, nicht aber in Betreff der Rechtsstellung.

Und ist es nicht sonnenklar, dass Ungarns

ganzes Grundrecht an diesem einzigen Faden hängt? Wenn das Verhältniss der ungar. Krone zu den Erbländern die Union, und nicht die Annexion ist, wenn es auf dem Grundsätze der Parität und nicht auf dem der Subordination ruht, dann ist es unmöglich, Ungarn staatsrechtliche Formen zu diktiren.

Wenn demzufolge die Weigerung des ungar. Elementes eine compacte und entschlossene ist, mögen unsere Nachbarn dies nicht als Secessions-Geltüste, als Entfremdung, als altererbten Hang zur Renitenz betrachten. Unsere staatliche Existenz, unsere Überlieferungen, unsere Grundrechte und Grundgesetze, unsere Verträge — Alles ruht auf diesem einen Satze!

Sobald Ungarn dem Rechte der Parität entsagt, nimmt es die staatsrechtliche Stellung der Bukovina und Istriens ein, verleugnet es seine Vergangenheit, seine Gesetze und seine Geschichte. Ungarn hat dann als solches keine Zukunft mehr.

Wir können uns desshalb auch der Hoffnung auf eine Beilegung des Verfassungsstreites in so lange nicht hingeben, als nicht jenseits der Leitha das ernste Wort ertönt: *Transaction!*

Die *Transaction* bedingt eine freie Vereinbarung und stellt ihrer Natur nach die Grundlagen der Union und Parität wieder her.

Aber kann von einer solchen *Transaction*, bei welcher gleichberechtigte Theile ein freies Übereinkommen treffen müssen, auch nur die Rede sein, wenn dieselbe in einer Versammlung vor sich gehen soll, deren Formen die eine der Partheien nach Belieben festgestellt hat, indem sie der andern gleichberechtigten Parthei zugleich das Mass des Einflusses vorbestimmt?

Wir stehen überdies auch nicht an, es auszusprechen, dass Ungarn, indem es den Standpunkt der Parität wieder zur Geltung zu bringen sucht, die

Monarchie vor der unabwendbaren Auflösung bewahrt. Durch den Dualismus schützt es das Reich vor dem Pluralismus. Es ist ein unseliger Missgriff, das Schwergewicht der Elemente aus dem natürlichen und gesetzlichen Dualismus heraus in jene Bahnen der Föderation zu lenken, auf welchen der Pluralismus in unaufhaltsamer Überwucherung die Auflösung des Reiches herbeiführen müsste.

In dieser Richtung ist die Bewegung schon heute eine besorgniserregende. Die Centralisation stützt sich auf die Racen und producirt dadurch Lockerungen, welche die Stunde der Krisis in erschrecklicher Vollendung vorfinden wird.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, dass es nicht das Wesen der Lösung ist, woraus der Widerstand Ungarns seine Motive schöpft, sondern dass die Form allein, welche all unsere Grundrechte bedroht, die Quelle der Schwierigkeiten bildet.

Prüfen wir nun, in wie weit die bestehende Lösung geeignet ist, die constitutionelle Form für die Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bieten.

In dem Federkriege, welchen Wiener und Pester Journale oft genug geführt, gaben sich die Wiener Blätter den Anschein, als vertheidigten sie uns gegenüber den constitutionellen Gedanken. Namentlich war es ein Lieblingsmanöver der officiösen Presse, uns absolutistischer Tendenzen zu verdächtigen.

Wir wollen desshalb das vorhandene Verfassungswerk ein wenig analysiren und zusehen, ob in demselben die constitutionellen Garantien, von welchen so viel gesprochen wird, wirklich zu finden sind.

Nach den landläufigen Begriffen erhält der Constitutionalismus seinen Ausdruck durch die Re-

gierung der Mehrheit, und diese wieder gelangt durch die Ministerverantwortlichkeit zur Geltung.

Ich meinerseits wage zu behaupten, dass die Ministerverantwortlichkeit und die damit zusammenhängende Majoritätsregierung durch das vorhandene Verfassungswerk gar nicht zu erzielen ist.

In einen Organismus, welcher keine stabile Mehrheit besitzt, ist die Ministerverantwortlichkeit vernünftigerweise gar nicht einzufügen. Bei einem Systeme, wo die Majorität in jedem Augenblicke wechselt, ja sogar immer aus anderen Elementen bestehen kann, das Ministerium dagegen immer eines und dasselbe ist, — bei einem solchen Systeme kann die Majorität kein Faktor sein, kann sich eine Regierung der Majorität auch nicht bilden; wo aber das Ministerium trotz der Majorität bestehen kann, dort kann es auch keine greifbare Verantwortlichkeit geben, und gibt es deshalb nach den landläufigen Begriffen auch keine Verfassung.

Der Reichsrath ist in seiner heutigen Zusammensetzung bald der engere, bald der weitere; der engere soll die inneren Geschäfte der Erbländer, der weitere die gemeinschaftlichen Reichsangelegenheiten behandeln. In beiden Körperschaften sitzt aber ein und dieselbe Regierung auf der Ministerbank. Solche Verhältnisse müssen eine ganze Reihe von Anomalien erzeugen.

Als die diesjährige Session des Reichsrathes eröffnet wurde, begann derselbe seine Thätigkeit als engere Corporation, und doch beschäftigte er sich mit den ernstesten Fragen der auswärtigen Politik und Gf. Rechberg beantwortete diesbezügliche Interpellationen.

Nach dem Eintritte der siebenbürgischen Abgeordneten erklärte sich der Reichsrath für den vollen; dies hinderte ihn jedoch nicht, den Schulange-

legenheiten Salzburgs und Fragen der Rechtspflege seine Sorgfalt zuzuwenden.

Der engere Reichsrath also, d. h. die Vertretung der Erbländer, zieht gegebenen Falls den Leiter gemeinschaftlicher Angelegenheiten, den Minister des Auswärtigen, zur Verantwortung, und der volle Reichsrath debattirte über Schul- und Justiz-Angelegenheiten, bezüglich welcher Minister der Erbländer Vorlagen gemacht haben.

Wenn aber der engere Reichsrath, d. h. der Landtag der Erbprovinzen, den Reichsminister des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten zur Rede stellen kann, dann muss bei dem Grundsatz der Parität dieses Recht auch dem ungar. Landtage zustehen, und die Minister der gemeinschaftlichen Angelegenheiten müssen dann beiden Landtagen, oder keinem von beiden verantwortlich sein.

Noch schreiender ist die Anomalie bezüglich des Finanzministers. Dieser leitet die gemeinschaftlichen Reichsfinanzen sowol, als die Finanzen der Erbländer. Er ist demnach sowol dem vollen, als dem engeren Reichsrathe verantwortlich. Welche Majorität hat nun aber über ihn zu entscheiden: die der ersteren, oder die der letzteren Körperschaft?

Noch muss auch die Anomalie hervorgehoben werden, dass Minister, welche Special-Angelegenheiten der Erbländer zu leiten haben, wie z. B. der Justizminister, Mitglieder des Ministerrathes sind, somit die Solidarität der Reichsregierung bezüglich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten theilen. Der Leiter der Justiz in Ungarn, der *Judex Curiae* dagegen ist gar nicht Minister.

Aus all dem geht klar hervor, dass die Anwendung der europäischen Verfassungsformen in dem bestehenden Lösungsmodus bis zur Stunde nichts als *Mystification* ist, welche wol zur Hege-
monie, zur Einschmelzung oder auch zur Auflösung,

in jedem Falle zu einem dieser Resultate, aber nie zu einem allseitig befriedigenden Ausgleiche führen kann.

Es wäre nun wol keine Gefahr bei der Sache, wenn man nur der Entwicklung der Dinge überhaupt Halt gebieten könnte.

Wenn wir aber auf die Thätigkeit des Reichsrathes in den beiden letzten Jahren zurückblicken, so finden wir, dass er seine Anstrengung hauptsächlich auf die Einführung der Ministerverantwortlichkeit richtet und Alles aufbietet, um in dieser Beziehung, wenn auch nur schrittweise, Terrain zu gewinnen.

Es ist also möglich, dass die Verfassung, wenn einmal der engere von dem weiteren Reichsrathe schärfer geschieden und die Theorie der Majorität genau festgestellt sein wird, eine Gestalt gewinnt, welche geeignet ist, das Princip der Majorität zur Herrschaft gelangen zu lassen.

Dann aber hat die letzte Stunde einer starken Regierung geschlagen.

Ein Parlament mit einer Majoritätsregierung an der Spitze eines Staates, welcher das Aggregat vieler heterogenen, oft in scharfem Gegensatz zu einander stehenden Racen ist, muss für das gefährlichste Experiment erklärt werden, das nur immer ausgedacht werden kann.

So viele centrifugale Kräfte, so viele fremde Einflüsse, so viel demokratische Tendenzen, so viel schroffe Gegensätze müssen unausweichlich zu unausgesetzten Racen-Coalitionen und Parteiungen führen, welche auf Grund des Majoritätsprincipes jede Regierung unmöglich machen würden und der Reichsgewalt keine andere Wahl übrig liessen, als Revolution oder Unterdrückung.

Für diesen ernst drohenden Zustand gibt es nur eine Abwehr. Man muss der constitutionellen

Entwicklung, welche ohne Kämpfe nicht gedacht werden kann, in den Landtagen einen Spielraum erschliessen. Auf diesem Gebiete mögen sich unsere Nachbarn ein Parlament schaffen, so demokratisch, wie sie es nur wünschen können. Der Körperschaft jedoch, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu behandeln hat, muss der Parlamentarismus und alle Unsicherheit einer Majoritätsregierung fern bleiben. Da muss die zusammenhaltende Kraft das Übergewicht besitzen — jene Kraft, welche, indem sie die Macht der Krone erhöht und das Ganze conservirt, doch andererseits die verfassungsmässige Freiheit ermöglicht.

Resumiren wir!

Der Ausgangspunkt Ungarns sowol, als der Länder jenseits der Leitha war bisher ein einseitiger.

Ungarn hatte in soferne Recht, als es bei der System-Aenderung im Jahre 1860 beklagte, dass die Neugestaltung das Princip der Rechts-Continuität ausser Acht gelassen habe, weil dies durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigt war; aber es hat auf diesen Umstand viel zu grosses Gewicht gelegt, und darüber Alles vernachlässigt, was Abhilfe hätte schaffen können.

In den allgemeinen Sätzen vom Jahre 48 und in der Adresse des Landtags von 1861 tritt die Bereitwilligkeit, den Interessen des Reiches gerecht zu werden, in kaum merklichen, blassen und schwankenden Zügen hervor, während das Verlangen nach der Reaktivirung der jüngsten Gesetze entschieden und energisch ist.

In mächtigen Deduktionen setzen wir auseinander, was man uns schuldig ist, aber nur schüchtern wagen wir zu erwähnen, was unsere Schuldig-

keit wäre; denn das Gesetz, welches wir im Jahre 60 zur Basis gewählt, ist eben so einseitig.

Unsere wichtigste Beschwerde bestand darin, dass die Regierung der Erbländer nobis sine nobis eine Form zur Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten geschaffen und ins Leben gerufen hat; aber wir sprechen es nirgends klar und bestimmt aus, dass wir auch bereit wären, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu behandeln. Wir beschränkten uns eben darauf, den Standpunkt unserer Sondergesetze einzunehmen.

Unser Grundsatz und unser Bekenntniss ist, dass Anordnungen, welche ohne unsern Einfluss zu Stande gekommen, für uns keine Gesetzeskraft haben können; die einfachste Logik bringt es aber mit sich, dass den specifisch ungarischen Gesetzen auch für die Völker der Erblände keine bindende Kraft zugeschrieben werden kann.

Jenseits der Leitha acceptirte man die Februar-Verfassung, diessseits die Gesetze von 1848 als Basis.

Ohne Zweifel wohnt weder diesen, noch jener die Natur eines Staatsgrundvertrages inne, welcher beide Theile gleichnässig verpflichtet.

Einen solchen Charakter besitzt eben nur jener Grundvertrag, kraft dessen Ungarn sich in unlösbarer Weise mit den Erbländern unirte, um ein untheilbares Reich zu bilden; ein solcher Grundvertrag ist die pragmatische Sanction.

Durch das kaiserliche Manifest vom October 1860 ist auch in den Erbländern das verfassungsmässige Recht der Völker an die Stelle der fürstlichen Machtvollkommenheit getreten. Bis dahin konnten wir die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit dem Monarchen allein schlichten, jetzt haben wir es mit den constitutionellen Völkern zu thun, und wir müssen uns desshalb auf einen Boden stellen, wel-

cher sie und uns gleichmässig verpflichtet. Ein solcher Boden ist das Grundgesetz der Union allein.

Wenn man uns daher vom andern Ufer der Leitha zuruft: Wir vermögen die Kraft Eurer 48-er Gesetze in den Beziehungen, welche uns betreffen, nicht anzuerkennen, so thut man drüben nur das, was wir thun, indem wir dasselbe bezüglich der Verfassung sagen, welche die Erbländer besitzen, und manthut es mit demselben Rechte, wie wir haben.

Wir sind entweder beide, oder es ist keiner von uns im Rechte.

Man kann und wird aber jenseits der Leitha nicht behaupten, dass das Grundgesetz der Union für uns beide nicht gleichmässig bindend sei; denn ohne dieses Gesetz fehlt dem Reichsverbande die legale Grundlage.

Sobald wir aber diesen Boden betreten, kann man mit uns nur wie mit einem Staate unterhandeln, nicht aber uns Gesetze diktiren, und daraus folgt dann mit Nothwendigkeit, dass wir die Dinge dort wieder aufnehmen müssen, wo sie im Jahre 1861 in eine falsche Richtung gerathen sind.

Wenn beide Theile die gemeinsame Rechtsgrundlage achten, dann erscheinen vor uns zwei coordinirte Landtage: der eine in Wien, der andere in Pest.

Das Staatsrecht, welches diese beiden Faktoren gemeinschaftlich schaffen werden, wird *nicht* einseitig sein.

Die Februar-Verfassung hat den Werth, dass sie für die Erbländer einen Landtag schuf, der nun seit drei Jahren besteht, und auf rechtlicher Grundlage die Völker jenseits der Leitha repräsentirt.

Diese Verfassung zu stürzen, kann nicht die Absicht der Ungarn sein. Wir respektiren sie aufrichtig, und nur in jenen Beziehungen, welche auch uns, als den gleichberechtigten Theil des Reiches be-

treffen, wünschen wir sie umzugestalten — umzugestalten unter unserer Mitwirkung und auf dem Wege, welchen uns die Anhänglichkeit an unsere Gesetze gestattet.

Ich wünsche in dieser Schrift den Beweis zu liefern, dass es uns nicht um den Sturz des bestehenden Systems, sondern darum zu thun ist, dass die wenig präcisen Formen eine derartige Umgestaltung erfahren, welche den in denselben aufgestellten Grundsätzen entspricht, die Centralgewalt schaffe und kräftige, dabei jedoch den berechtigten Theilen Raum für eine selbstständige Entwicklung gönne und dadurch Allen Beruhigung gewähre.

Wie man also sieht, liegt die Schwierigkeit in der Form, und diese ist wahrhaftig nicht werth, dass man ihr noch länger die Wiedergenesung des Reiches opfere.

Hiemit ist meine Negation zu Ende und ich gelange auf das Gebiet positiver und organisirender Gedanken.

II. Abschnitt.

Gestaltende Ideen.

Unser einziger Ausgangspunkt.

Wenn wir die legislativen Gestaltungen der letzten vierthalbhundert Jahre überblicken, finden wir bezüglich unserer staatlichen Verhältnisse nur ein einziges Grundgesetz. Es legt, indem es ein grosses Princip ausspricht, den Grundstein zu einem mächtigen Bau der Zukunft, schweigt aber über die Ausführung desselben.

Wir meinen die pragmatische Sanction.

Das ist der Grundvertrag der Reichs-Union, welcher mit Ungarn, unter der Bedingung, dass die internationale Selbstständigkeit desselben erhalten bleibe, abgeschlossen wurde.

Das ist das Pactum conventum, durch welches Ungarn seinem Wahlrechte entsagend und die Untheilbarkeit des Reiches anerkennend, sich bleibend mit den Erbländern unierte, und als dieser Vertrag geschlossen ward, wurde die andere Hälfte des Reiches durch den Monarchen — kraft seiner Machtvollkommenheit vertreten.

Schon die Thatsache allein, dass Ungarn sei-

nem Wahlrechte entsagte, die in den Erbländern festgestellte Thronfolge-Ordnung acceptirte, und die Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Besitzungen des Hauses Habsburg erklärte — schon diese Thatsache allein enthält alle Bedingungen der Reichs-Union.

Dass also Ungarn und die Erbländer sich durch die pragmatische Sanction zu einem untheilbaren und untrennbaren Reiche vereint haben, ist eine unzweifelhafte Thatsache.

Das Land hat die Rechtsgiltigkeit dieser Thatsache nie in Zweifel gezogen. Alle unsere Gesetze, bis auf die des lezten Landtages herab, beweisen dies. Andererseits hat auch Seine Majestät in dem Diplome vom 20-ten October diesen Staats-Grundvertrag als die Basis der neuen Ordnung der Dinge bezeichnet.

Weiters ist festzustellen, welcher Natur diese Reichs-Union war.

Auch in dieser Beziehung kann jedoch kein Zweifel obwalten.

Ungarn hat, wie jedes freie Land, die pragmatische Sanction auf dem Wege der Verhandlungen zwischen Krone und Landtag in die Reihe seiner Gesetze aufgenommen, ja es hat dies unter klaren und bestimmten Bedingungen gethan. Es hat sich dabei nicht den Erbländern unterworfen, sondern ist im Gegentheile als selbstständiges constitutionelles Land und als gesondertes Königreich in die Reichs-Gemeinschaft eingetreten.

Das Verhältniss Ungarns zu den Erbländern ist also kein subordinirtes, sondern ein coordinirtes.

Ja, als nach dem Tode des Kaisers Josef das Staatsrecht Ungarns mit neuen Garantien umgeben werden musste, ward im Jahre 1791 bezüglich Ungarns das nulli altero regno obnoxium ausgesprochen und da-

durch die Natur der Reichs-Union neuerdings präcisirt.

Es steht daher ausser aller Frage, dass das Verhältniss zwischen Ungarn und den Erbländern eine Union *auf Grundlage der Gleichberechtigung*, dass somit keine der beiden Reichshälften der andern unterworfen ist, weder die eine, noch die andere einen Anspruch auf Suprematie besitzt, keine mehr Rechte, keine weniger Pflichten haben kann, als die andere.

Prinzipiell wurde dieser Satz nie geleugnet, aber auch praktisch nie in Anwendung gebracht, und das ist die Quelle aller Übel.

Man anerkenne feierlich diesen Satz, man gebe ihm durch die Anwendung praktische Geltung, und die Lösung ist gefunden.

Das Wort der Entscheidung in diesem Punkte gehört jedoch dem Monarchen allein.

Seine Majestät hat im Jahre 1860 einen Theil seiner Hoheitsrechte an seine Völker abgetreten.

Es wäre rechtlich nicht möglich gewesen, die Ausübung dieser Hoheitsrechte einem einzigen Lande oder Volke ausschliesslich zu übertragen, und es ist dies auch nicht geschehen.

Keines der Länder, keines der Völker hat also einen hervorragenden Anspruch auf die Ausübung dieser Hoheitsrechte.

Wenn daher zwischen den Ländern und Stämmen über den Antheil an den verfassungsmässigen Rechten Streit entbrennt, und sie sich nicht zu verständigen vermögen, so kann das Recht der Entscheidung nur dem gemeinsamen Herrscher zustehen, der es schliesslich wol auch nicht gleichgiltig mit anzusehen vermag, wenn eines der Völker sich den Löwenantheil aneignet.

Als Ausgangspunkt kann uns daher nur die

Grundakte der Reichs-Union dienen, denn das ist der Grundvertrag, auf welchem der Reichs-Verband ruht, welcher beide Theile gleichmässig verpflichtet und auch vollkommen genügt, um eine allseitig befriedigende Lösung zu erzielen.

Die nothwendigen Consequenzen der Reichs-Union.

Aus der Natur der auf Grundlage der Parität zu Stande gekommenen Union ergibt sich mit der unerbittlichen Strenge der Logik, dass in gemeinschaftlichen Angelegenheiten keiner der beiden Theile ohne die Mitwirkung und Theilnahme des andern entscheiden kann, ja dass er ohne dieselbe selbst nicht die Art und Weise der Behandlung gemeinschaftlicher Interessen bestimmen darf.

Ungarns Grundrecht, welchem zufolge Gesetze nur im Einvernehmen zwischen der Krone und dem Landtage geschaffen werden dürfen, konnte durch den Umstand, dass nun auch die Erbländer eine Verfassung erhielten, rechtlich nicht alterirt werden.

Die Verfassung der Erbländer konnte die zwischen Ungarn und seinem Könige bestehenden Rechtsverhältnisse, welche der Monarch überdies auch im October-Diplome feierlich anerkannt hat, nicht über den Haufen werfen.

Aber — wird man uns einwenden — Österreich, als der Complex der Erbländer, konnte nicht warten, bis es Ungarn gefiel sich zu beruhigen, und die Ordnung der Reichsverhältnisse in Angriff zu nehmen.

Es liegt einige Wahrheit in diesem Einwurfe. Das October-Diplom hat die Erbländer ermächtigt, innerhalb ihrer Grenzen, und für sich selbst die constitutionellen Formen festzustellen. Bis zu der Linie, wo der weitere Reichsrath beginnt, ist

demnach das Februar-Patent im Rechte begründet. Uns steht darüber keinerlei Bemerkung zu. Wir können als gute Nachbarn eben nur Glück wünschen und die Versicherung hinzufügen, dass wir diese Verfassung bestens respektiren.

Unsere Besorgnisse gelten nur jenem Punkte, welcher die Formen der gemeinschaftlichen Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ohne uns, für uns festgestellt hat. Diese, wie jede andere Form, welche einen Modus für die Behandlung der Reichs-Angelegenheiten aufstellt, verstösst gegen unser Recht nur dann nicht, wenn sie den Charakter der Proposition hat und als Vorschlag des einen Theiles, nicht aber in der Gestalt einer verpflichtenden Feststellung erscheint.

Die staatliche Existenz Ungarns beruht auf gesetzmässigen Übereinkünften, welche die Legitimität der Krone einerseits, und die Rechte des Landes anderseits feststellen.

Wol nie war es eine so ernste Pflicht, wie heute, die Gefühle der Achtung vor der Heiligkeit der Verträge zu pflegen, und wol keine Macht hat ein so ernstes Interesse an dieser Pflege, als Oesterreich, wie dies Paul von Somssich vor mehreren Jahren in seinem bekannten Buche so trefflich nachgewiesen hat. Man muss es daher aufs Tiefste beklagen, wenn Staatsmänner es mit diesem wichtigsten Interesse der Monarchie leicht nehmen.

Ungarn hat im Jahre 1723 die Reichs-Union zum Gesetze erhoben, die Erbfolge der weiblichen Linie acceptirt, und die übernommenen Pflichten schon wenige Jahre nach dem ersten Thronwechsel mit seinem Blute besiegelt. Es hielt fest an dieser Pflicht, als die Verlockungen Napoleons I. es zum Treubruche verleiten wollten. Was 1849 geschah, kann der Nation nicht zur Last gelegt werden, und wir, die wir nicht nur Zeugen des Dra-

ma's waren, sondern auch eine Rolle in demselben spielten, sind der historischen Wahrheit, und der Autorität des Herrscherhauses die feierliche Erklärung schuldig, dass die Ereignisse des Jahres 1849 *nicht* das Werk der Nation waren.

Die Theorie der Rechts-Verwirkung ist daher ein sehr ernstes Wort, dessen Bedeutung und Tragweite Se. Majestät gewiss tief aufgefasst, und das er deshalb auch nie ausgesprochen hat.

Aber wenn diese Theorie je Gegenstand der Debatte hätte sein können, heute kann sie es nicht mehr sein, denn das October-Diplom hat sie feierlich und rechtsgiltig verleugnet. Se. Majestät hat in diesem Diplome die pragmatische Sanction als Basis der neuen Ordnung der Dinge proclamirt und sich auf das historische Rechtsbewusstsein seiner Völker berufen.

Wenn Ungarn jetzt die Grundlage seiner staatlichen Existenz: das Vertragsrecht aufgeben, wenn es das Princip der auf Grund der Parität zu Stande gekommenen Reichs-Union faktisch beseitigen wollte, würde es jenes heilige Erbe vernichten, welches unsere Ahnen Jahrhunderte hindurch und trotz aller schwierigen Verhältnisse bewahrt haben.

Es gibt auch in unserem Vaterlande Staatsmänner, die es bestreiten, dass Ferdinand V. das Recht gehabt habe, der pragmatischen Sanction entgegen ein Gesetz zu sanctioniren, welches sich mit der Einheit der Reichsherrschaft nicht verträgt; denn — sagen sie — dieses Grundrecht gehört nicht dem jeweiligen Herrscher, sondern dem Herrscherhause. In gleicher Weise verhält es sich mit dem auf Verträgen beruhenden Staatsrecht; das ist nicht unser, sondern des Landes Recht, es ist nicht Eigenthum eines Geschlechtes, es gehört auch den kommenden Generationen.

Ich habe mich stets zu der Überzeugung bekannt, und bekenne mich auch heute zu derselben, dass es uns nicht zusteht, über dieses Recht zu verfügen, dass es nicht in unserer Macht liegt, dasselbe aufzugeben.

Nehmen wir nun die freie Union und die staatliche Gleichberechtigung als Grundlage an, so ergibt sich nothwendig aus derselben:

dass keiner der beiden Theile einseitig staatsrechtliche Formen, welche die ganze Monarchie verpflichten sollen, aufstellen darf;

dass bei der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten keiner der beiden Theile ein Übergewicht beanspruchen kann;

dass im Rathe des gemeinsamen Herrschers keiner der beiden Theile den andern durch Zahl oder Einfluss unterdrücken darf;

dass die Minister der innern Angelegenheiten der Erbländer an der Leitung der gemeinschaftlichen Interessen eben so wenig theilnehmen können, wie die specifisch ungarische Regierung;

dass die Minister der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Wiener Landtage eben so wenig verantwortlich sein können, wie dem Pester;

dass der Wiener Landtag eben so wenig wie der Pester die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Behandlung ziehen kann, und diesfällige Aeusserungen der beiden Landtage eben nur moralische Bedeutung haben können.

Ungarn hat seine Landesvertretung, welche auf Grund bestehender Gesetze gebildet werden kann und die ganze Fülle legislatorischer Befugnisse besitzt. Dasselbe ist heute bereits auch in den Erbländern der Fall.

Diese beiden Staatskörper sind: der ungarische Landtag hier und der engere Reichsrath drüben.

Wenn nun die Vereinigung der beiden Reichshälften eine auf dem Principe der Parität ruhende Union war, so ist es nicht möglich, dass sich die eine Hälfte über die andere erhebe und einen Standpunkt einnehme, welcher die Parität verletzt, somit die Grundlage der Union antastet.

Und hier ist eben der Sitz des Übels zu suchen.

Die Legislation jenseits der Leitha hat, wie schon im Jahre 1848, so auch im Jahre 1861 ihre Competenz überschritten, und jenes Grundrecht, welches sie in Worten nie geleugnet, durch die That bei Seite geschoben.

Nicht darin steckt also das Übel, dass Ungarn nicht-transigiren will; es *muss* transigiren, d. h. es ist eine, ihm durch das Gesetz gebotene Pflicht, sich in Verhandlungen einzulassen. Das Übel ist, dass ihm ein Boden angewiesen wurde, welcher sein Grundrecht: das Princip der Union sowol, als das der Parität verletzt, und diesen Boden kann Ungarn nicht einnehmen.

Nachdem beide Reichshälften ihre vollberechtigten Vertretungen besitzen, muss die Form des neuen Staatsrechts, welche die Art und Weise der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten bestimmt, aus der freien Vereinbarung jener beiden Körperschaften hervorgehen, und beide Theile müssen darnach ihre bisherigen Gesetze, hier das Gesetz von 1848, dort das Patent vom 26-ten Februar modificiren.

Will man also vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechts die Agenden des nächsten ungarischen Landtages bestimmen, so vermag man dieselben wol kaum correcter zu formuliren, als dies der ungarische Hofkanzler in den Tagen gethan, da die Wogen des Verfassungskampfes am höchsten gingen. Er stellte damals den Antrag, es

möge dem ungarischen Landtage eine Vorlage gemacht werden, dass er 40—50 seiner Mitglieder abordne, an Se. Majestät die Bitte richte, den engern Reichsrath zu einem gleichen Beschlusse aufordern zu lassen, und dass sodann die beiden Deputationen zusammentreten mögen, um eine Lösung der obschwebenden Schwierigkeiten zu versuchen.

Nach welchen Richtungen immer wir unsere Blicke schweifen lassen mögen, wir werden kein praktischeres Mittel finden, das gleichzeitig so vollkommen, wie dieses, unsern Gesetzen entspricht.

Der erste Schritt wäre daher, den Landtag einzuberufen; der nächste, den Landtag zur Abordnung jener Deputationen zu bestimmen.

Der künftige Landtag.

Wenn im Körper eine Krankheit sich tiefer eingenistet hat, dann kostet es gewöhnlich grosse Anstrengung, der destructiven Arbeit der Natur Einhalt zu thun.

Gelingt dies dem Arzte, so hat er den ersten Triumph erzielt.

So geht es auch in der Politik.

Hüben und drüben — die Wechselwirkung ist eine natürliche — hat man sich von der richtigen Linie immer weiter entfernt.

Das Erste wäre nun, Halt zu machen; dann, beiderseits sich anzustrengen, um mit grösstmöglichem Anstande aus den Verirrungen der jüngsten Zeit herauszukommen.

Hiezu wird natürlich auf beiden Seiten einige Selbstverleugnung nothwendig sein. Man kann sich diese gegenseitig leicht machen, man kann sich dieselbe erschweren. Wir glauben jedoch, dass man das Erstere wählen wird, wenn man erwägt,

dass die Folgen des Misslingens sehr ernster Natur sein werden und dass Diejenigen, die sich weigern würden, zu einem billigen Ausgleich die Hand zu bieten, die Verantwortlichkeit für unberechenbare Ereignisse auf sich laden.

Selbstverleugnung fordert die Zukunft von den Männern der Vergangenheit; spätere Geschlechter werden die Empfindungen und Eindrücke nicht theilen, welche heute so Manches entschuldigen, und bei der Beurtheilung unserer Periode unnach-sichtig über Alle den Stab brechen, die dort, wo es darauf ankam, den Interessen des Vaterlandes die politische Ambition, die Consequenzmacherei und die Befriedigung der falschen Scham nicht zu opfern vermochten.

Es sind allerdings intra et extra Missgriffe ge-schehen. In den Augen des Volkes darf jedoch weder die Krone compromittirt, noch der Landtag gedemüthigt werden. Diese beiden Faktoren stützen sich gegenseitig. Der Landtag hat die Pflicht, den Glanz der Krone ungetrübt zu erhalten; er muss jedoch auch darauf bedacht sein, dass seine eigene Autorität gewahrt bleibe.

Viel hängt eben von dem ersten Schritte ab, denn derselbe ist massgebend für die Richtung.

Der Ruhm der Initiative fällt desshalb auch dem zu, dem die Ehre des ersten Wortes gebührt; das aber ist die Regierung, welche in dem Einberufungs-Schreiben den einzuschlagenden Weg bezeichnet und vorbereitet.

Sie hat das wichtige Vorrecht der Begrüssung, unser ist die Erwiederung.

Es ist möglich, den Grüss derart einzurichten, dass ein freundliches „Willkommen“ zur moralischen Pflicht wird.

Indessen dürfen wir uns nicht verhehlen, dass

wir wohl thun werden, in unsern Erwartungen billig zu sein.

Verlangen wir von der Regierung nicht, dass sie Thatsachen verleugne, welche besser der Vergessenheit preisgegeben werden; dass sie Schlagworte proklamire, deren Werth immer ein zweifelhafter ist, oder dass sie bezüglich der Rechtscontinuität feierliche Bekenntnisse ablege. Begnügen wir uns, wenn sie aufrichtig und thatsächlich auf den Standpunkt der Rechtscontinuität tritt.

Die Hauptsache ist, dass beide Theile die Vergangenheit mit kluger Schonung behandeln, und dies ist leicht möglich, wenn sie nur von einem höheren Gesichtspunkte ausgehen wollen.

Man anerkenne aufrichtig und ohne Rückhalt jenes Staatsgrundrecht, welches nie geleugnet und principiell stets anerkannt worden ist, und acceptire die Consequenzen desselben.

Wir glauben hiemit keinem der beiden Theile irgend eine ungeheuerliche Zumuthung zu machen.

Se. Majestät hat in dem feierlichen Akte, mit welchem er die verfassungsmässigen Zustände des Reiches begründete, die pragmatische Sanction als die Basis der neuen Ordnung proklamirt. Es fehlt nur noch, dass das keiner Missdeutung zugängliche Rechtsprincip dieser Basis klar und bündig ausgesprochen und die unabweisliche Consequenz desselben anerkannt werde.

Zu diesem Zwecke genügt jedoch, wenn Se. Majestät erklärt, dass Ungarn sich mit den übrigen Theilen des Reiches auf Grund eines Staatsvertrages unirt und als freier Staat unter Aufrechterhaltung seiner eigenen staatlichen Existenz sein Schicksal an das des Reiches geknüpft hat; demzufolge habe Ungarn Anspruch auf alle Rechte, welche die auf dem Grundsätze der Parität beruhende Union bietet; es sei jedoch anderer-

seits gleichzeitig gehalten, alle aus derselben sich ergebenden Pflichten zu übernehmen und zu erfüllen. Da indessen bezüglich der Art und Weise, wie nach den in der Monarchie eingetretenen grossen Aenderungen diese Rechte ausgeübt, diese Pflichten erfüllt werden sollen, in den ungarischen Gesetzen nicht vorgesehen ist, werde es als die erste Aufgabe des Landtages bezeichnet, diesem Übelstande abzuhelfen.

Diese Erklärung kann nur von Sr. Majestät ausgehen; denn sie ist kein Gegenstand der Unterhandlung, sondern die Anerkennung des aus dem aufrechten Staats-Grundvertrage sich ergebenden Rechtsprincipes, welches in jener Zeit, da die gekrönten Ahnen Sr. Majestät die Erbländer vertraten, festgestellt und eben durch die Ahnen Sr. Majestät garantirt worden ist.

Was könnte der ungarische Landtag auf eine derartige Aufforderung antworten?

Nachdem er die pragmatische Sanction stets als Staats-Grundvertrag betrachtet hat, bleibt ihm nichts Anderes übrig, als:

1) die Gemeinsamkeit der Reichsinteressen anzuerkennen, welcher zufolge es die aus dem Staats-Grundvertrage sich ergebende unabweisliche Pflicht Ungarns ist, die Integrität und die Grossmachtstellung des Reiches zu hüten und zu wahren;

2) zu erklären, dass das Land bereit sei, die Lasten und Pflichten der Union in einem richtigen Verhältnisse gemeinschaftlich mit den übrigen Reichstheilen zu tragen;

3) auszusprechen, dass er, was die Ausübung der gemeinschaftlichen Rechte betrifft, zwar an dem Rechte der freien Vereinbarung festhalte, jedoch bereit sei, mit den übrigen Reichstheilen in kompetenter Weise zu unterhandeln.

Durch den Austausch dieser Erklärungen wäre

die Verfassungsfrage in das correcte gesetzliche Geleise gelangt und der ungarische Landtag muss dann zur Feststellung des neuen gemeinschaftlichen Staatsrechts die Initiative ergreifen.

Da jedoch diese Angelegenheit eine internationale ist, welche von keinem der beiden Theile allein geordnet werden kann, muss der Landtag dahin gelangen, die erwähnte grössere Deputation abzuordnen und Se. Majestät zu bitten, dass Allerhöchst dieselbe bei dem engeren Reichsrathe eine gleiche Abordnung zu veranlassen geruhe.

Diese beiden Abordnungen hätten eben nur Vorarbeiten zu machen. Dies ist wichtig zu bemerken; denn es entfällt dadurch die Nothwendigkeit, der Thätigkeit dieser beiden Deputationen durch die Aufstellung allgemeiner Principien Grenzen abzustecken. Beide Landtage vermeiden somit Debatten heikliger Natur, welche, wenn verfrüht, dem grossen Zwecke vielleicht nicht förderlich wären.

Mit der Absendung der Deputation hätte der Landtag bezüglich der Feststellung des neuen Staatsrechts Alles gethan, was er in der ersten Zeit thun kann.

Bevor ich diesen Abschnitt schliesse, mögen mir noch einige Bemerkungen gestattet sein.

Wenn man von beiden Seiten guten Willen mitbringt, wird man über die ersten, an und für sich eben nicht geringen Schwierigkeiten des Lösungswerkes leicht hinauskommen. Man braucht von der einen Seite nicht die Verwirkungstheorie, von der andern nicht die gegnerischen Lösungsworte wieder aufs Tapet zu bringen, und man erlangt doch eine gesetzliche Grundlage.

Sollte es aber der nicht ganz zu ignorirende Einfluss der Vergangenheit nothwendig machen, dass die Regierung die Februar-Verfassung als eine fertige Lösung vor den Landtag hinstelle, so muss letzterer daran eben so wenig Anstoss neh-

men, wie man es oben nicht allzugenu nehmen darf, wenn die Antwort von unten hinwieder eine kleine Abweichung in entgegengesetzter Richtung enthielte.

So viel könnten die Partheien um des grossen Endzieles willen einander schon nachsehen. Übrigens ist es ja auch so natürlich, dass die erbländischen Mitglieder der gemeinschaftlichen Deputation uns die Segnungen ihrer Verfassung anbieten; sie sind dies ihrem Standpunkte schuldig.

Endlich kann die Regierung es nicht übersehen, dass es Schwierigkeiten geben wird, selbst wenn der Landtag viel guten Willen mitbringt; desshalb aber sollte sie auch Schwierigkeiten zu vermeiden suchen, und wenn sie vom Landtage verlangt, dass er das, was in der Form mangelhaft, mit Nachsicht behandle, sollte sie den Stoff zu Conflicten nicht unnöthigerweise vermehren.

Wenn die Regierung von der strengen Form des Gesetzes abweicht, darf dies nicht aus unmotivirter Laune, sondern muss aus unabweislicher Nothwendigkeit geschehen. Fragen, wie die im Jahre 1861 aufgetauchte: wo der Landtag seinen Sitz haben solle? verbittern unnöthigerweise die Menschen und die Dinge.

Die grösste Schwierigkeit bietet unstreitig die Frage der Integrität des ungarischen Landtages.

In meinen Augen hat die Zusammengehörigkeit der Länder der ungarischen Krone ganz dieselbe Bedeutung, wie der hochwichtige Verband der beiden Reichshälften. Es kann unmöglich irgend einer einzelnen Legislation gestattet werden, die auf Staatsverträgen beruhenden Verbindungen zu lösen. Ja, ich wage hinzuzufügen, dass es ein wichtiges Interesse der Dynastie ist, in dieser Hinsicht im Reiche keine Präcedenz-Fälle aufkommen zu lassen.

Indessen ist in dieser Beziehung der Zerfall schon zu weit gediehen, als dass demselben plötz-

lich Einhalt geboten werden könnte, und so wie wir nicht Anhänger der kühnen napoleonischen Politik sind, so können wir auch der nackten Gewalt nicht das Wort reden.

Wir können nicht ignoriren, dass sich die politische Situation in Siebenbürgen einigermaßen geändert hat. Dadurch ist die Sachlage schwieriger geworden, als sie es im Jahre 1861 gewesen. In dieser Richtung könnte Schroffheit Alles verderben, während ein besonnenes Vorgehen den Dingen die glücklichste Wendung zu geben vermag.

Übrigens hat sich schon der jüngste Landtag über diese Schwierigkeiten mehr oder weniger hinausgesetzt. Er hat Adressen geschrieben und sogar Mittel gefunden, die Beschlüsse der Judex-Curial-Conferenz anzunehmen.

Auch der nächste Landtag wird es in der ersten Zeit nur mit Vorarbeiten zu thun haben, und wenn diese einen glücklichen Verlauf nehmen, werden sie viele Schwierigkeiten beseitigen, welche heute fast als unüberwindlich erscheinen.

Andererseits besitzt die Regierung in diesbezüglichen bestimmten Erklärungen Sr. Majestät Material genug, um in diesem Punkte begründete Besorgnisse des Landes zu zerstreuen, und hiedurch einer gedeihlichen Entwicklung die Wege zu ebnen.

Die Aufgabe der gemeinschaftlichen Deputation.

Als wir den Verhandlungen des Reichsrathes über den Nothstand in Ungarn beiwohnten, empfanden wir tiefes Bedauern darüber, dass man der Bedeutung des Rechbauer'schen Antrages nicht jene Aufmerksamkeit schenkte, welche sie wol verdient hätte.

Der warme Ton, in welchem er seine Theil-

nahme ausdrückte, die Absicht, eine ausgiebige Hilfe zu gewähren, und die edle Form der Hilfeleistung, alles das bot dem Reichsrathe Gelegenheit, durch Deputationen, welche von beiden Seiten abgeordnet würden, in direkten Verkehr mit dem ungarischen Landtage zu treten. Und während die Herzen sich den Gefühlen der Brüderlichkeit öffnen, hätte man füglich auch einen Gedankenaustausch über minder gemüthliche Fragen versuchen können.

Mit dem Gedanken des continuirlichen Verkehrs, vor dem heute noch so Viele von uns eine unüberwindliche Scheu empfinden, muss sich der Ungar nun einmal befreunden.

Es gibt kaum einen Volksstamm, für den der Ungar auf socialen Gebiete so viel Sympathien empfindet, als für den deutschen. Die Intelligenz desselben bietet geistige Anregung; seine Gemüthlichkeit erwärmt. Auf dem Gebiete der Politik und der Verwaltung jedoch haben sie kein Verständniss für einander. Die Natur und die Entwicklung des Deutschen ist da eine ganz andere, als die des Ungars. Unser Stamm ist leicht erregbar, empfänglich und feurig; der Deutsche ruhig, schwerfällig, bedächtig. Der ungarische Beamte ist fein, zuvorkommend, gesellig; der deutsche kalt, schroff, schweigsam. Der Ungar betrachtet den Beamten als den öffentlichen Diener; der Deutsche erkennt in ihm seinen Herrn. Bei uns konnte die Bureaucratie nie heimisch werden; der Deutsche ist in und mit ihr aufgewachsen.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens sind also die beiden Volksstämme verschieden von einander; daher die Zurückhaltung, welche überdies auch noch durch die Interessen der Sprache und die nationale Eifersucht genährt wird.

Alles das kann jedoch nicht massgebend sein. Das Schicksal hat uns aneinandergelockt, und wenn

man sich nun einmal nicht trennen kann, ohne sich den grössten Gefahren auszusetzen, muss man miteinander leben, so gut es eben geht.

Die erste Bedingung, zu einem gegenseitigen Verständnisse zu gelangen, ist aber der unmittelbare, lebendige Verkehr. Die beste Gelegenheit hiezu bietet das Zusammentreten und Zusammenwirken der von beiden Seiten abzuordnenden Deputationen.

Die Aufgabe dieser Deputationen wird es sein, die Details des neuen Staatsrechtes der Monarchie auszuarbeiten.

Dieses neue Staatsrecht besteht, wie bereits bemerkt, aus zwei Theilen; es betrifft:

die Beziehungen des Reiches zu dem gemeinschaftlichen Monarchen, und

die Beziehungen der beiden Reichshälften zu einander.

Die Organisation des Körpers, welcher die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu behandeln hat, wird die Lösung dieser beiden Fragen enthalten, denn sie wird sowol das Wesen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, als die Art und Weise der Behandlung derselben präcis zu formuliren haben.

Ungarischerseits hat man bisher bezüglich dieser Punkte grosse Zurückhaltung beobachtet. Dieselbe hatte ihren Grund in der Erkenntniss, dass eine Initiative in dieser Beziehung eigentlich keinem der beiden Theile zustehe. Weil wir jedoch nur in allgemeinen Sätzen sprachen, geriethen wir in den Verdacht, dass wir den constitutionellen Bestrebungen der Erbländer feindlich gesinnt sind, und dem Absolutismus in die Hände arbeiten wollen.

Und doch sehen wir sehr wol, dass sich jener Modus, welchen die vorhandene Lösungsform bietet,

mit den Garantien eines constitutionellen Regimes nicht vereinbaren lässt; und doch muss für Alles das, was in dieser Lösungsform enthalten ist, eine präcisere und mehr geläuterte Gestaltung gewünscht werden.

Damit uns die Gegner nicht vorwerfen, dass wir uns eben nur auf dem Gebiete der Negation bewegen, wollen wir hier unsere unmassgeblichen Ansichten umständlicher darlegen.

Bis jetzt sind zwei Formen für das neue österreichische Staatsrecht aufgestellt worden.

Die eine ist das October-Diplom, die andere das Patent vom 26. Februar.

Diese beiden Formen unterscheiden sich wesentlich von einander.

Die eine überweist die gemeinschaftlichen Angelegenheiten einem Vertretungskörper, welcher der Zahl nach der kleinste unter den legislativen Körpern des Reiches wäre; — die andere thut das Gegentheil: sie schafft eine grosse und zahlreiche Versammlung.

Die erstere Lösungsform geht von dem Grundsatz aus, dass, je wichtiger eine Staatsangelegenheit ist, um so weniger Leute die zu ihrer Behandlung nothwendigen Fähigkeiten mitzubringen vermögen; die zweite folgert aus der Wichtigkeit eines Gegenstandes, dass um so mehr Leute berufen seien, sich an der Behandlung desselben zu theiligen.

Die erstere sichert der Krone einen überwiegenden Einfluss auf die Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten; die zweite beschränkt diesen Einfluss wesentlich durch die Grösse der Körperschaft und die concentrirte Macht der Reichs-Repräsentation.

Die erstere hält die Kämpfe des Parlamentarismus von dem Reichskörper ferne; die zweite öff-

net diesen Kämpfen gerade bei den gemeinschaftlichen Angelegenheiten Thür und Thor, und gerade in jener Versammlung, welche das ganze Reich vertritt und wo sich für Provinzial- und Racen-Coalitionen ein weites Feld aufthut.

Dem Reichskörper, wie die erstere Lösung ihn darstellte, macht man eine stark absolutistische Färbung zum Vorwurf; ist dieser gerecht, dann hat die Körperschaft der zweiten Lösung vielleicht nur zu viel von dem Character eines Conventes.

Ich halte den Reichsrath des October-Diploms, obwol er aus Ernennungen hervorgehen soll, nicht für eine so zweifellos absolutistische Institution, wenn er seine Sitzungen öffentlich hält, hinter ihm zwei Landtage stehen, auf die er sich stützt, und die auf ihn Einfluss üben müssen, und wenn er endlich durch eine besonnene freie Presse getragen, aber auch überwacht wird; dagegen flösst mir das Parlament der zweiten Lösungsform ernste Besorgnisse ein.

Das Richtige liegt vielleicht in der Mitte zwischen den beiden Formen; suchen wir es, und es wird sich finden.

In der Februar-Verfassung sind folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Der Vertretungskörper heisst *Reichsrath*, nicht *Reichstag*. Das ist auch meine Ansicht; nur soll dem Namen in Wahrheit auch entsprochen werden.

2. Die Versammlung wird nicht aus repräsentativen Elementen, sondern aus Delegirten gebildet. Auch das kann nur gutgeheissen werden.

3. Der wesentlichste Theil der parlamentarischen Form gelangt nicht zur Anwendung. Die Minister-Verantwortlichkeit ist erst später im Principe ausgesprochen worden, und dass man sie nicht zu formuliren vermag, habe ich wol klar genug

dargethan. Die parlamentarischen Formen eignen sich nun einmal nicht für die Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Mit diesen Grundsätzen der Februar-Verfassung bin ich ganz und gar einverstanden; denn auch meine Überzeugung geht dahin, dass der zur Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten berufene Körper

a) wesentlich ein *Reichsrath* sein muss, d. h. die Zahl seiner Mitglieder muss um ein Gutes geringer sein, als die der Landtage. Im Übrigen mag er sich nennen, wie es ihm beliebt.

b) Da es nun ein *Reichsrath* und kein *Reichstag* sein soll, ist auch das System der zwei Kammern nicht anwendbar, sondern man muss bei der Feststellung der Zahl seiner Mitglieder dem Ernennungsrechte der Krone einen Spielraum lassen. — Es erscheint dies um so nothwendiger, als nur die Krone eine Störung des Gleichgewichtes zwischen den Ländern und Volksstämmen zu verhüten vermag.

c) Diese Körperschaft kann nicht aus unmittelbaren Wahlen hervorgehen, sondern muss durch Delegirte gebildet werden, deren jeder der beiden Landtage eine bestimmte Anzahl zu entsenden hätte. Die Ernennungen von Seite der Krone würden dann die Versammlung vervollständigen.

d) Die Wahlen hätten auf eine bestimmte Reihe von Jahren, conform mit der Landtagsperiode, zu geschehen; die Ernennungen können selbstverständlich auf Lebensdauer lauten.

e) Der constitutionelle Character der Thätigkeit dieser Versammlung hängt von dem Wirkungskreise ab, welcher ihr eingeräumt wird. Ist sie nicht ein bloss berathender Körper, erhält sie das Recht Beschlüsse zu fassen, welche durch die Sanction Sr. Majestät Gesetzeskraft erlangen; hält

sie — was ein wesentliches constitutionelles Merkmal ist — ihre Sitzungen öffentlich, wird sie durch eine besonnene freie Presse unterstützt, so wird dies Alles im Verein mit der voraussichtlichen Einwirkung der Landtage auch ohne parlamentarisches Ministerium ein constitutionelles Gebahren schaffen.

Ich glaube, in diesen allgemeinen Sätzen meine Ansichten über die Zahl, die Stellung und den Wirkungsbereich der Reichsvertretung ausgesprochen zu haben, und unsere geehrten Nachbarn können darnach beurtheilen, in welchem Masse wir Absolutisten sind.

Die erste Aufgabe der Deputation, welche zusammenzutreten soll, um die Reorganisation des Reiches vorzubereiten, wäre also, sich über die Grundlage zu verständigen, auf welcher das neue System zu ruhen hätte.

Wenn die Absichten allseitig solche sind, die man eingestehen kann, wenn dieselben sich wirklich nur auf die Consolidirung der Monarchie und die Befriedigung der Völker richten, wird die Aufgabe leicht, die Lösung einfach sein.

Die Form ergibt sich von selbst.

Ungarn besass zu allen Zeiten eine Vertretung, welche bei der Ordnung der innern Angelegenheiten selbstständig mitwirkte. Eine Legislation gleicher Art mag — ohne alle Kunstgriffe — in den Erbländern errichtet werden.

Die beiden gesetzgebenden Körper können, was ihre Rechtssphäre betrifft, einander gleich, in der Art ihrer Zusammensetzung und in der Behandlung der Geschäfte aber von einander verschieden sein, und den eigenthümlichen Verhältnissen ihrer Ländergebiete Rechnung tragen.

Aus diesen beiden Vertretungen gehen dann die Elemente zur Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten hervor.

Dieses System ist einfach und natürlich.

Die zweite Frage, welche sich aufdrängt, ist: welche Aufgabe hätte die Central-Vertretung, und welche die Landes-Legislation?

Auch die Beantwortung dieser Frage kann uns nicht schwer fallen.

Die Aufgabe des gemeinschaftlichen Reichskörpers ist: die Monarchie in der Mission zu unterstützen, welche sie als Grossmacht hat, das Gewicht derselben nach Aussen zu erhalten und nach Innen die Einheit der heterogenen Elemente mit starker Hand zu wahren.

Die Aufgabe der Landesvertretungen wäre: den innern Kräften und Interessen zum freien Wettkampfe das Feld zu öffnen, damit sie sich in der allgemeinen Entwicklung auf constitutionellem Wege Geltung verschaffen.

Aus diesen allgemeinen Sätzen ergibt sich die Form für jeden der betreffenden Vertretungskörper von selbst.

Überall in der Welt werden zu höhern Functionen gewähltere Faktoren herbeigezogen. Dies ist aber besonders in unserer Monarchie unerlässlich, welche aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt ist, wo so viel centrifugale Kräfte angehäuft sind, wo — den Magyaren ausgenommen — jeder Stamm von seinen unmittelbaren Nachbarn jenseits der Reichsgränze mächtig angezogen wird. Unter solchen Verhältnissen muss die Körperschaft, welche bestimmt ist, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu behandeln, aus wenig zahlreichen, aber sehr geläuterten Elementen bestehen, und da der Zusammenhalt auch ein hervorragendes Interesse der Dynastie ist, erscheint es nothwendig, auch auf den Einfluss der Krone grosses Gewicht zu legen.

Dort hingegen, wo die Arena der partikulären

Interessen ist, in der Behandlung der innern Angelegenheiten, in den Landtagen der beiden Hälften der Monarchie, dort mögen die Race, die Religion und die sonstigen Interessen der Gesellschaft im bunten Gemenge ihre Vertretung finden, dort mögen sie kämpfen um ihre freie Entwicklung und ihre Kraft geltend machen.

Durch diese Organisation würden die im Staate aufstrebenden Kräfte und Interessen sammt und sonders Befriedigung finden, gleichzeitig jedoch wäre eine centrale Kraft geschaffen, welche das Ganze zusammenhält.

Diese Form ist naturgemäss; sie ist unten breit und verengt sich nach oben, um ihre Spitze in der Gewalt der Krone zu finden.

Ganz entgegengesetzter Art sind die Verhältnisse der bestehenden Verfassung; sie ist eine umgekehrte Pyramide, unten eng, oben breit und desshalb auch naturwidrig.

Es gehört eben nicht viel Staatsweisheit dazu, um den Unterschied dieser beiden Systeme herauszufinden und zu wählen. Wer aber die Situation richtig beurtheilt und die eigenthümlichen Verhältnisse der Monarchie kennt, wird es nicht in Abrede stellen, dass der Ungar, wie einst mit den Waffen, so heute durch geistige Gewalt selbst mitten in seiner Opposition und Negation der Erhalter und Retter der Integrität des Reiches ist. . . .

. . . Nachdem also die gemeinschaftliche Deputation sich über die leitenden Grundsätze geeinigt hat, wird sie sich über die Bildung des, das ganze Reich vertretenden Körpers zu verständigen, d. h. festzustellen haben:

- 1) wie viel Mitglieder diese Körperschaft zählen soll?
- 2) wie viele von diesen Mitgliedern die Krone zu ernennen hätte?

3) wie viele von den übrigen Mitgliedern die Landtage abzuordnen hätten?

4) welches die Rechtssphäre und der Wirkungskreis dieses Körpers sei und

5) die Geschäftsordnung.

Was den Wirkungskreis betrifft, wären dem gemeinschaftlichen Körper zunächst alle Angelegenheiten zuzuweisen, welche unzweifelhaft gemeinschaftliche sind; Angelegenheiten, über deren Charakter Zweifel entstehen, müssten weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Ist in solcher Weise der Organismus des Reichskörpers und der Landes-Legislationen festgestellt, dann ist in der Consolidirung der neuen Ordnung ein grosser Fortschritt geschehen; denn wir besässen in diesem Momente eine legale Institution, deren Entscheidungen Gesetzes-Kraft beanspruchen und im gesammten Reiche Gehorsam fordern könnten.

Ich will diesen Abschnitt nicht schliessen, ohne Einiges darüber zu bemerken, wie leicht diese Neugestaltung ausgeführt werden könnte.

Je wichtiger die Rolle ist, welche die politische Ambition, besonders aber die Rechthaberei in unsern Tagen spielt, um so weniger dürfen Staatsmänner sich von derartigen Schwächen leiten lassen. Betrachten wir desshalb die bestehenden Verhältnisse weder mit Vorliebe, noch — wie ich sagen möchte — mit Vorhass; benützen wir das Materiale, von wem immer es uns geboten wird, wenn es sich nur dazu eignet, beim Bau verwendet zu werden.

Mir erscheint es verdienstvoll, bei der Neugestaltung Alles, was besteht, so viel als möglich zu verwenden. Unsere Zeit hat ohnehin allzugrosse Neigung zum Zerstören und Niederreissen; wir wollen zu erhalten suchen, was zu erhalten ist.

Bei dem grossen Werke der Regenerirung des

Reiches gelten uns das October-Diplom, so wie die Februar-Verfassung und das Cardinal-Recht unseres Landes als Grundlagen.

Freilich wäre es besser gewesen, wenn man es jenseits der Leitha mit dem October-Diplom nicht so leicht genommen hätte. Die Dinge hätten sich günstiger entwickelt, denn die Umgestaltung und Präcisirung des Diplomes hätte weit geringere Schwierigkeiten geboten.

Es bleibt uns auch jetzt nichts Anderes übrig, als den für die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen einzusetzenden Körper auf die Grundsätze des October-Diploms zurückzuführen und zwar mit zwei wesentlichen Modificationen, indem wir nämlich:

1) den Landtagen Einfluss auf die Zusammensetzung jenes Reichskörpers eröffnen und

2) indem wir den Wirkungskreis und den constitutionellen Charakter der Action desselben mit grösserer Genauigkeit feststellen.

Was die Februar-Verfassung betrifft, so haben wir kein Recht, uns in dieselbe, so weit sie sich auf den engeren Reichsrath bezieht, einzumischen. Nur von dieser Linie aufwärts beginnt die Nothwendigkeit der Umgestaltung.

Meiner Auffassung nach ist also keine Umwälzung erforderlich und keines der bestehenden Systeme braucht aufgehoben zu werden; im Gegentheil, aus den zwei bestehenden Systemen ist das notwendige Neue zu entwickeln, derart, dass es einerseits die rechte Form habe, welche den Verhältnissen der Monarchie entspricht, andererseits aber auch uns Beruhigung gewähre.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Die genaue Feststellung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten erfordert die grösste Aufmerksamkeit und Vorsicht; von derselben hängt die Consolidirung der Monarchie, die Dauer und Haltbarkeit der neuen Ordnung ab.

Die beiden Landtage bilden ihrer Natur gemäss die centrifugalen Kräfte. Die zusammenhaltende Gewalt ruht in dem Centralkörper; man muss diesen daher mit genügenden Mitteln ausstatten, damit er seiner Sendung auch nachzukommen vermöge.

Wenn man indessen aus übergrosser Aengstlichkeit den Wirkungskreis der Landtage allzueng bemisst, wird die neue Ordnung Niemanden befriedigen und desshalb auch nicht Wurzel fassen können.

Bezüglich Ungarns, das auch früher schon eine Verfassung hatte, ist der neu zu schaffende Centralkörper nichts Anderes, als eine entsprechende Form für die Ausübung der in früheren Zeiten durch die Central-Reichsdicasterien gehandhabten Rechte.

Nachdem indess die Basis der neuen Organisation nur die Transaction sein kann und diese nur von dem Principe einer, auf Grundlage der staatlichen Parität entstandenen Vereinigung ausgehen kann, dürfen nur die beiden leitenden Principien: Union und Parität, bei der Bestimmung der Natur der gemeinsamen Angelegenheiten massgebend sein.

Aus dem Wesen der Union ergibt sich, dass alle jene Fragen, welche auf die Interessen der einen oder der anderen Partei einen tiefer greifenden Einfluss ausüben, gemeinsam entschieden werden müssen.

Aus dem Principe der Parität folgt, dass jede Norm, welche festgestellt wird, für beide Theile gleichmässig bindend sei. Was dem Einen gemeinsam ist, das kann auch der Andere für sich allein nicht entscheiden. Es kann ein Landtag nicht mehr Rechte und geringeren Wirkungskreis besitzen, als der andere.

Wenn aber die Deputation der beiden Landtage an die Präcisirung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten geht, wird es nothwendig sein, aus den Allgemeinheiten herauszutreten; denn der Vorwurf, welchen man bisher allen Formulierungen der Lösung gemacht hat, war: dass sie nicht in Details eingehen.

Wenn wir die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung in Betracht ziehen, werden wir sofort erkennen, welche von denselben geeignet sind, einer gesonderten Behandlung zugewiesen zu werden. Wenn eine solche gesonderte Behandlung das Interesse des Ganzen oder der einen Hälfte bedroht, so liegt hierin das Criterium, dass die betreffende Angelegenheit nothwendigerweise durch eine gemeinschaftliche Behandlung entschieden werden müsse.

Indessen dürfen wir bei Feststellung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht ignoriren, dass einerseits unsere politische Lage heute noch viel zu unbestimmt ist, als dass man in abstracto eine vollendete motivirte Theorie der gemeinsamen Angelegenheiten aufstellen könnte; andererseits gibt es solche gemeinsam zu entscheidende Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach unter allen Verhältnissen gemeinsam sind, aber es gibt auch solche, welche durch die Verhältnisse der jüngsten Zeit, durch die Gewalt der Thatsachen, den Character der Gemeinschaftlichkeit erhalten haben; sie wollen heute geschont sein, können jedoch im Laufe der Zeit umgestaltet werden.

Für den unbestimmten Character der politischen Lage der Monarchie bietet die gegenwärtige Bewegung im deutschen Bunde ein genügendes Zeugniß, und es wird dieselbe in ihrer definitiven Entwicklung auf die Ordnung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse jedenfalls einen entscheidenden Einfluss ausüben. Für die nothgedrungene Gemeinsamkeit, die sich aus den Thatsachen entwickelt, ist das bestehende *Steuersystem* ein genügendes Beispiel.

Was uns Ungarn betrifft, so bieten uns die jüngsten Gesetze bezüglich der Natur der gemeinsamen Angelegenheiten schon einen Fingerzeig. In denselben geschieht nämlich :

1. über *die auswärtigen Angelegenheiten* keine Verfügung bei der Organisation der Landesregierung; es ist daher unzweifelhaft, dass die ungarische Gesetzgebung die auswärtigen Angelegenheiten als gemeinsame betrachtet hat. Zu dieser Abtheilung der Staatsangelegenheiten gehören die Consulate, die Handelscolonien und die Handelsbeziehungen zum Auslande.

2. In Bezug auf den *Krieg* unterscheidet schon das jüngste Gesetz die Angelegenheiten des Krieges von denen der Landesvertheidigung. Dass in der ersten Zeit der 48-er Periode die Linienregimenter von den „Honvéds“ auch im Begriffe unterschieden waren, ist bekannt. Es kann demnach nicht bestritten werden, dass auch die 48-er Periode bezüglich der Kriegsangelegenheiten eine Gemeinsamkeit kannte.

Was die Verfügung über die Kriegsmacht anbelangt, so kann dieselbe niemals in Frage gestellt werden, sie ist ein Souveränitätsrecht. Jedoch innerhalb derselben sind die Rekrutirungs-, Verpflegungs- und Bequartierungsangelegenheiten solche, die in Bezug auf ihre Anwendung die Reichsinter-

essen nicht berühren, und es ist schwer einzusehen, warum diese Gegenstände dem Kreise der Landesberathung entzogen werden sollten.

Den Unterschied aber, der auch heute zwischen den ungarischen und den anderen Theilen des Heeres besteht, den verlangt das Interesse der Armee, und er soll auch erhalten bleiben.

Schliesslich kommt hier die wichtigste Frage: das Recht der *Rekrutenbewilligung* in Betracht. Ich werde später Gelegenheit finden, über diesen Punkt zu sprechen; hier sei bloß erwähnt, dass die Bestimmung des Stellungsverhältnisses Gegenstand einer vorausgehenden Unterhandlung sein, und bleibend festgestellt werden muss. Ebenso muss ein gewisser Theil der Streitmacht stets kriegsbereit, oder wenigstens zur Verfügung stehen. Dies ist gleichfalls Gegenstand des Uebereinkommens. Nachdem dies festgestellt, werden die *ausserordentlichen* Bedürfnisse in ausserordentlichen Fällen durch die Landtage votirt, sowol die Stärke, als auch die Mittel derselben.

3. Der wesentlichste und heiklichste Zweig der Gemeinsamkeit ist die *Finanzangelegenheit*.

Den meisten politischen Declamationen, den meisten Streitigkeiten über Rechte und Thatsachen liegt nur ein Interesse zu Grunde, das — Geld.

Indessen ist es gerade die Geldfrage, bei welcher die Abstraction am wenigsten am Platze ist; da reden die Zahlen, und die Sprache derselben ist immer entscheidend. Es gehört zu unserem Fatum, dass wir in keiner Beziehung so weit zurück sind, wie in den finanziellen Verhältnissen. In diesem Punkte hat uns die europäische Entwicklung kaum berührt. Jetzt tritt plötzlich die freie Concurrenz, die Solidarität der Völker in den Beziehungen der Industrie, des Handels und des Verkehrs an uns heran. Durch die Aufhebung der zwangsweisen

Arbeit ist unser national-ökonomisches System in ein finanzielles umgewandelt worden. Durch die Einführung des Wechselrechtes, der allgemeinen Steuerpflicht und in Folge der ausserordentlichen Vermehrung der öffentlichen Lasten ist das Kapital die Seele aller Arbeit geworden, und solchen Verhältnissen gegenüber erblicken wir ein ansehnliches Land — das grosse Ungarn — mit allen Segnungen der Natur reichlich ausgestattet, als Staat jedoch nicht in der Lage, über einen Heller zu verfügen; ohne Geldinstitute, ohne Hilfsquellen, ohne Credit, dem sichern Untergange geweiht, wenn dieser Zustand andauert.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir historisch darlegen wollten, wie es gekommen, dass die finanzielle Centralisation im Reiche zu jener Schrofheit gedieh, welche wir heute vorfinden, wie sie eine gewaltige Macht geworden, und wie sie auf den Gang der politischen Entwicklung weit mehr Einfluss geübt, als Viele wol ahnen mögen.

Die Umgestaltung in den finanziellen Beziehungen ist die brennendste, aber auch die heiklichste Frage, und bedarf der meisten Schonung.

Das Übel ist nun einmal vorhanden, Abhilfe muss getroffen werden, denn die Wucht des vorhandenen Zustandes führt uns dem Verderben zu. Der Übergang muss jedoch ein solcher sein, dass er einerseits heilt und belebt, aber nicht gleichzeitig anderseits Verwüstungen anrichtet.

Keine der Lösungsfragen vermag uns ernstliche Besorgniss einzuflössen; es kann keine grossen Schwierigkeiten absetzen, mit ihnen fertig zu werden; nur die finanzielle Frage ist eine so heikliche, dass wir, wenn wir sie leichtfertig anfassen, entweder an ihr scheitern, oder Verwüstungen anrichten, welche beide Theile gleich schwer treffen.

Nichts rächt sich rascher, als Missgriffe in finanziellen Dingen.

In welchem Lichte erscheinen heute z. B. die Führer von 1848, welche in ihrem Eifer Alle für Landesverräther erklärten, die es wagten, die Übernahme der uns damals angebotenen 200 Millionen Staatsschuld, auch nur flüsternd zu empfehlen. Der blinde Eifer ist eben nirgends weniger am Platze, als auf dem finanziellen Gebiete; hier gehört das Wort dem kundigen Fachmaune.

Die finanzielle Gemeinschaft hat eine ausser Zweifel stehende Seite; die Verwaltung aller jenen finanziellen Mittel, mit welchen die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie verbunden ist, gehört nämlich unzweifelhaft in die gemeinschaftliche Rubrik der Finanzen. Niemand hat bisher in Zweifel gezogen, dass *der Haushalt des Monarchen*, alle Ausgaben *in auswärtigen Angelegenheiten*, die *gemeinschaftliche Armee* und im Zusammenhange hiemit die eventuelle *Kriegsführung*, die Ausgaben der, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten leitenden Körperschaft zum Geschäftskreise des gemeinsamen Finanzministers gehören. Selbst die 48-er Gesetze, welche bei der Erwähnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten bloß von Landesfinanzen sprechen, haben hiedurch unzweifelhaft anerkannt, dass es auch gemeinschaftliche Finanzangelegenheiten der Monarchie gibt.

Was diesen Zweig der Finanzgemeinschaft betrifft, kann bezüglich desselben unter uns unmöglich eine Meinungsverschiedenheit auftauchen; in dieser Hinsicht und bis zu dieser Linie jedoch ist der Reichsfinanzminister noch nichts Anderes, als ein Reichskassier.

Das Wesen der Frage über die Gemeinsamkeit der Finanz-Angelegenheiten liegt darin, ob das Finanzsystem auch in Zukunft ganz und unbedingt

als Reichs-Angelegenheit centralisirt bleiben, oder ob dieses System geändert, und der Autonomie der Länder bis zu einem gewissen Masse Einfluss gestattet werden soll?

Meiner Ansicht nach entscheidet die glückliche Lösung dieser Frage das künftige Geschick unseres Vaterlandes; denn noch so weit gehende Concessionen in den übrigen politischen Fragen, und eine noch so grosse Ausdehnung der politischen Rechte helfen den drückenden materiellen Verhältnissen des Landes nicht ab, und sie würden blos falschen, auf die Kleidung eines Bettlers gehängten Diamanten gleichen.

Wer einen Begriff von der Entwicklung und den jetzigen Verhältnissen unserer Finanzen besitzt, wird sich mit uns der Überzeugung anschliessen, dass eine radicale Abhilfe nicht das improvisirte Werk einer kurzen Zeit sein kann, dass gewisse Deplacirungen in beiderseitigem Interesse mit Takt, Schonung und Vorsicht ausgeführt werden müssen, und dass es auf diesem Gebiete ganz besonders gilt, Beweise des guten Willens zu liefern. Die wir dies wussten und anerkannten, haben desshalb das nicht zu entschuldigende, feindselige Vorgehen des Finanzministers im Jahre 1848, welches auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse auch von so bösem Einflusse war, mit tiefem und gerechtem Bedauern begleitet.

Andererseits erwarten wir jedoch auch von unseren Nachbarn jenseits der Leitha die Erkenntniss, dass ein gewisses Mass von Selbstständigkeit uns auch in dieser Beziehung Lebensbedürfniss ist.

Ich kann nicht umhin, hier die Befriedigung auszudrücken, mit welcher ich bei Gelegenheit der Verhandlungen über das ungarische Nothstands-anlehen im Reichsrath bemerkte, dass ein ansehnlicher Theil der Capacitäten jenseits der Leitha auch

in dieser Frage von dem Gefühle der Billigkeit be-
seelt ist, und nicht die Anschauung jener Fraction
der Wiener Journalistik theilt, welche gleich die
Sturmglöcke gegen die Separatisten läutet, sobald
auf finanziellem Gebiete von einer Sonderung die
Rede ist, und wäre diese auch noch so untergeord-
neter Bedeutung.

Bezüglich der Finanzverhältnisse könnten wir
uns vor der Hand mit der Feststellung dreier Prin-
cipien begnügen, und die fernere Entwicklung der
Zeit anheimstellen. Diese drei Principien wären :

1. Die Angelegenheiten des Finanzsystems
werden ausschliesslich von der, die gemeinschaftli-
chen Angelegenheiten behandelnden Körperschaft
geleitet;

2. Ungarn, so wie auch die Erbländer, verwal-
ten ihr eigenes Landesbudget abgesondert;

3. bezüglich ihrer besonderen Landesbedürf-
nisse werden sie auf ihren besonderen Staatscredit
angewiesen.

Mit einem Worte, in beiden Theilen der Mo-
narchie höre die Gemeinsamkeit der Finanz-Ange-
legenheiten bei dieser Linie auf. Denn es ist uner-
lässlich, dass jeder Staat, welcher selbstständig ist,
über die Mittel der Entwicklung seiner eigenen
materiellen Interessen verfüge. Es ist dies ein we-
sentliches Attribut der staatlichen Existenz.

Gemeinsamkeit der Finanz-Angelegenheiten.

Ich halte es für überflüssig, heute noch darüber
zu sprechen, dass die *vollständige Gemeinsamkeit* der
Finanz-Angelegenheiten bei der öffentlichen Be-
handlung derselben nicht bestehen kann, und nur
zum Ruin der Reichsfinanzen führen würde.

Unsere finanziellen Verhältnissen kann nur

durch die strengste Ordnung und die grösste Sparsamkeit aufgeholfen werden. Diese wären aber nicht denkbar bei einem Systeme, welches im Reiche notwendigerweise einen Wetteifer im Verschwenden produciren muss.

Wenige Worte genügen, um dies zu beweisen.

Wenn wir aus gemeinschaftlicher Kasse ausgeben und das Mehr der Ausgaben auf das Wachsen unserer Lasten nicht sogleich Einfluss übt, werden wir uns jedenfalls bemühen, je mehr Ausgaben zu machen. So würde die Verschwendung, deren unser Reich wol am wenigsten bedarf, zu einer nationalökonomischen Tugend.

Sparsamkeit und Ordnung in den öffentlichen Ausgaben kann nur dann eintreten, wenn die Ersparnisse Demjenigen zu Gute kommen, der sie machte.

Wenn wir daher Alles anwenden, um eine, neben ihrer Zweckmässigkeit auch noch billige, Regierungsform einzuführen, unsere Lasten jedoch auch bei dieser Sparsamkeit dieselben blieben, würden wir gegen unser Vaterland eine nationalökonomische Sünde begehen; denn wir würden dadurch verhindern, dass von dem gemeinschaftlichen Gelde im Wege der Landesausgaben je mehr zu uns zurückströme.

Und kann ein derartiges allgemeines Streben, welches den Charakter des Nothgedrungenen annähme, zu einem anderen Resultate führen, als zur vollständigen finanziellen Erschöpfung?

Es ist dies ferner eine Frage der Landesautonomie und der Staatsexistenz.

Es gibt heute keine Macht mehr, welche ohne Geld bestehen könnte. Selbst die kleinste Gemeinde muss Geldmittel zu ihrer Verfügung haben. Ungarn hat auch bisher die Ausgaben für seine eigene Landesregierung — mit Ausnahme der königlichen Aem-

ter — durch seine Jurisdiktionen selbst repartirt und verwaltet; dieses Recht Ungarns steht ausser allem Zweifel.

Die Gemeinsamkeit aber ist auch nicht gerecht.

Ungarn kommt aus unzähligen Ursachen stets mit einer viel wohlfeileren Regierung aus, als die Erbländer. Bei uns beruhen die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten grösstentheils auf Stiftungen; folglich können wir in dieser namhaften Rubrik der Staatsausgaben im Verhältnisse zu den Erbländern grosse Ersparungen machen, und bei der Gemeinsamkeit würden wir in sehr ungerechtem Masse bedrückt.

Dagegen ist unser Land unter allen Provinzen am meisten vernachlässigt, und es fordert von Seite des Staates verhältnissmässig die meisten Investitionen. Diese müssten entweder mit ungerechter Überbürdung der übrigen Provinzen stattfinden, oder sie müssten zum ungeheuren Nachtheile unseres Vaterlandes, ja zu unserem materiellen Ruin unterbleiben.

Endlich hat jede Hälfte der Monarchie ihre partes adnexae; unter diesen Landestheilen befinden sich auch solche, welche die unterstützende, helfende Hand des Mutter-Landes in Anspruch nehmen müssen. Jedes möge seine eigenen Lasten selbst tragen, das ist gerecht und beseitigt auch jeden bedrohlichen Appetit.

Dass das bisher in grossen Umrissen Geschilderte sich auch faktisch so verhalte, möge durch den nachfolgenden vergleichenden Ausweis beleuchtet werden. Ich hielt mich dabei an das Budget des Finanzministers für 1864 *) und an die

*) Eine umfassende Zusammenstellung passt nicht in den Rahmen dieser Schrift. Der Gegenstand würde eine abge sonderte Bearbeitung verdienen, denn er wäre für un-

darin vorkommende Rubrik der ungarischen Hofkanzlei. So wie ich in derselben die einzelnen Posten fand, stellte ich die entsprechenden Ausgabsposten für die Erbländer daneben, denen ich dann noch die Ausgabsposten für industrielle Unternehmungen hinzufügte. Hier der

vergleichende Ausweis:

	Erbländer.	Ungarn.
1. Centralbehörde (blos das Staatsministerium und die Hofkanzlei)	651724	182867
2. Administration	10114081	5580845
3. Detentionsanstalten	1657448	565572
4. Bauten	250000	50000
5. Bauämter	769365	260037
6. Strassenbauten	5846517	2087300
7. Wasserbauten	2491529	*)136457
8. Gesamtausgaben für den Cultus	1847913	149879
9. Unterrichtsanstalten	3006574	84154
10. Rechtspflege	9289342	913128
11. Akademie der Wissenschaften u. geologische Anstalt	102060	—
12. Unterstützungen für Wohlthätig- keitsanstalten	629483	—
13. Ausgaben für industrielle Unter- nehmungen	4240000	860000
	<hr/>	<hr/>
	40896036	10870239

sero politischen Verhältnisse lehrreicher als Alles, was bisher gesprochen und geschrieben worden ist. Auch die kleine Zusammenstellung bietet übrigens denkenden Köpfen Stoff genug zu interessanten Betrachtungen.

*) In die Rubrik der Strassen- und Wasserbauten habe ich aus dem Ausweise des Finanzministers, so wie auch bei den Erbländern blos die ordentlichen Ausgabsposten aufgenommen. Ferner muss ich noch bemerken, dass hier in keiner Rubrik die Ausgaben für Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und Dalmatien enthalten sind.

Diese Zahlentabelle bedarf keines Commentars. Wer jedoch blos hieraus Schlüsse ziehen wollte, würde irre gehen. Später werde ich den Leser in den Stand setzen, das ganze Steuerverhältniss zu vergleichen; bis dahin möge er sein Urtheil vertagen, dann wird er in der Lage sein, gerecht zu urtheilen.

Durch diese Vergleichung wollte ich blos nachweisen, dass die Gemeinsamkeit der Finanzen wegen dieser schreienden Missverhältnisse nicht fortbestehen kann, und wohin die Concurrenz der Ansprüche und Forderungen führen würde.

Steuersystem.

Es wäre in meiner Analyse der gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine grosse Lücke, wenn ich die Behandlung des Steuersystems unterliesse.

Dass man durch das Credit-, Zoll- und Steuersystem alle industriellen Verhältnisse eines Staates beherrschen kann, weiss Jedermann, der den Einfluss dieser drei Factoren kennt; die Wirkungen derselben machen sich jedoch nirgends in höherem Grade fühlbar, als bei uns.

Wenn demnach die Staaten eine Beschränkung in der Ausübung dieser Rechte nur mit Besorgniss betrachten, so ist dies um so erklärlicher, als die Folgen derselben sich mehr oder weniger auf alle Verhältnisse erstrecken.

Indessen duldet die Weltindustrie keine Isolirung mehr. Bei den heutigen Verhältnissen des Völkerverkehrs, bei der riesigen Entwicklung der Communicationsmittel hat in Europa das alte Schutzzollsystem keinen Bestand mehr.

Die freie Concurrenz verträgt sich mit demsel-

ben nicht; dadurch hört auch das Steuersystem auf, sobald es der inländischen Industrie die gehörige Berücksichtigung gewährt, zur freien Verfügung des Staates zu stehen.

Denn wenn das Steuersystem die vorhandenen Industrieverhältnisse berücksichtigt, üben die Steuer- verhältnisse der einander benachbarten Staaten auf deren Steuersysteme eine Wechselwirkung aus. Und in dieser Beziehung hat es nichts zur Sache, ob die Staaten vereinigt, oder von einander gesondert sind. Je unbeschränkter die freie Concurrenz wird, um so grösser ist der Einfluss, welchen das Steuersystem des einen Staates auf das des andern ausübt; denn es ist unmöglich, dass ein Staat irgend einen Industriezweig auf seinem Territorium gänzlich lähme, und er ist genöthigt, die Steuern bezüglich aller Industriezweige vom Gesichtspunkte der freien Concurrenz aus in der Weise zu regeln, dass er seine eigene Industrie nicht tödte, indem er ihr die Concurrenz unmöglich macht.

Nirgends hat die internationale Solidarität eine solche Entwicklung gewonnen, wie auf dem Gebiete der Industrie, und die Wirkungen derselben in Bezug auf die Verallgemeinerung der Verhältnisse treten mit jedem Tage mehr hervor. Dies führt zu einer Gemeinsamkeit von unberechenbarer Tragweite, und es gibt keinen Weg, sich derselben zu entziehen.

So wie wir in die Gemeinschaft der modernen Cultur getreten, waren in dieser Hinsicht die Würfel gefallen; denn wir hatten unseren freien Willen aufgeopfert. Das Capital, die Industrie, die Communication haben ihre Weltgesetze; diese dulden keine Opposition, keine Renitenz, keine Passivität, denn sie kennen kein Hinderniss; wo sie auf ein solches stossen, zerstören sie es, nicht mit Waffen, sondern mit der Gewalt des Geistes.

Alles das führe ich bloß an, damit wir der Behandlung des Steuersystems nicht etwa allzugroßes Gewicht beilegen. Wenn das Steuersystem des Reiches einmal in das richtige Fahrwasser gelangt, wird sich dasselbe unter dem Einflusse gebieterischer Verhältnisse befinden, dem auch wir uns niemals entziehen könnten.

Wie die Sache jetzt steht, so ist, nachdem die von unsern Vätern so oft beklagten Zollschranken im Innern der Monarchie gefallen, die unabwiesbare Gemeinsamkeit unseres Steuersystems eingetreten. Mit dem Angriffe auf diese Gemeinsamkeit ist es Schade Zeit zu verlieren, denn sie ist eine Lebensfrage, über welche vom Gesichtspunkte politischer, abstracter Anschauungen gar nicht gesprochen werden kann.

Weiter unten werde ich indess Gelegenheit haben, mit Ziffern zu beweisen, dass diese Steuergemeinsamkeit uns einen richtigen Schlüssel in die Hand gegeben, um die gemeinsamen Lasten in gerechter Weise zu vertheilen.

Das Reich hat ungeheuerere Ausgaben; die vorhandenen Staatslasten, die europäischen Verhältnisse im Allgemeinen, gestatten eine ansehnliche Reducirung des Budgets nicht; wol aber kann eine militärische Action dasselbe noch mehr anschwellen machen. Dass wir die Kosten des Staatshaushaltes aufbringen *müssen*, wissen wir aus Erfahrung.

Seit einigen Jahren strengt sich die Monarchie an, das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Dies ist noch nicht gelungen. Für die nächste Zeit kann daher von einer Herabminderung der Staatsrevenue nicht die Rede sein.

Die Anstrengung nach dieser Richtung hin ist also eitel und zwecklos.

Es gibt aber zwei andere Richtungen, welche

Erfolg, und durch diesen Erleichterungen versprechen.

Die eine Richtung wäre die Eröffnung der Quellen und die Entwicklung der Productivität, mit welcher ich mich jedoch jetzt nicht beschäftigen kann. — Die zweite: die dringende Umgestaltung des Steuersystems. Es gibt keinen Zweig desselben, der nicht eine Reform erheischen würde.

Die Arten der direkten Steuer unter Einflussnahme kompetenter Organe in ein richtigeres Verhältniss zu bringen und die indirekten Steuern dermassen abzuändern, dass sie die Industrie nicht erdrücken: ist eine unaufschiebbare Nothwendigkeit. Hieher gehören das Tabakmonopol, die Zucker- und Branntweinsteuer, das Salz u. s. w. Schliesslich aber muss in dem Modus der Einhebung das System aufhören, welches durch die Fülle seiner Bestimmungen so leicht zu Übertretungen führt, und aus der Übertretung eine Staatsrevenue zieht.

Alles dies ändert sich indess von selbst, und die Last erleichtert sich unbedingt, wenn sich der Einhebungsmodus ändert, und die Execution in die Hand des Landes übergeht. Wenn aber die Besteuerung selbst unter den Schutz des Gesetzes gelangt, werden auch die Kosten der Einhebung bedeutend herabgemindert werden.

Dass durch jede Verschiedenheit des Steuersystems in den beiden Hälften der Monarchie die industriellen Verhältnisse hier und dort berührt werden, braucht man nicht erst zu beweisen.

Bei uns kann ohne Bedrohung der Agricultur der Boden nicht mehr belastet werden, als in Oesterreich. Die indirekten Steuern können auch wir nicht entbehren, denn sonst müsste man den Boden und die Liegenschaften überlasten, so dass sie die Concurrenz nicht tragen könnten. Schon hat der Stand des Agjo in den letzten Wochen baierischen

Weizen nach unserem Platze gezogen. Alles dies hängt nothgedrungen zusammen.

So wie es aber keinen Zweifel leidet, dass wir das Steuersystem gemeinsam feststellen müssen, so folgt hieraus noch nicht, dass dies in die Reihe jener gemeinsamen Angelegenheiten gehört, welche durch den Centalkörper zu behandeln sind. Zahlreiche und wichtige Gründe sprechen dafür, dass diese Angelegenheit zwar gemeinschaftlich festzustellen sei; da jedoch das Steuersystem — einmal in das richtige Geleise gebracht — nur nach Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren Berichtigungen erheischt, wobei der Einfluss der betreffenden Interessenten nicht entbehrt werden kann, so möge, nachdem die Landtage darüber debattirt, die gemeinsame Entscheidung von Zeit zu Zeit durch die *Deputationen* des engeren Reichsrathes und des ungarischen Landtages geschehen. — Auf alles das werden wir weiter unten mit ziffermässigen Belegen zurückkommen.

Es würde den Rahmen dieser Flugschrift überschreiten, wenn ich bezüglich dieser Fragen in noch weitere Details eingehen wollte. Ueberdies würden dieselben auch dem heutigen Stande der Frage nicht entsprechen.

Die übrigen Aufgaben des ungarischen Landtages.

Ein Land, welches das ganze System seiner früheren Regierung aufgelöst, die Stellung der massgebenden Elemente gründlich geändert, mit der Vergangenheit gebrochen hat, und inmitten der europäischen Erschütterungen nichts Anderes zu thun vermochte, als einige Grundsätze auszusprechen, die erst noch Leben und Gestalt gewinnen sollen;
ein Land, welches durch sociale Umwälzungen

sein ganzes Justizsystem über den Haufen werfen sah, und noch nicht dahin gelangen konnte, die Neugestaltung desselben vorzunehmen;

ein Land, dessen öconomische und industrielle Verhältnisse ganz neue Richtungen gewonnen, das aber nicht in der Lage war, etwas zur Förderung derselben zu thun;

ein Land, welches über alles das noch das Unglück hatte, der Schauplatz eines inneren Krieges zu sein, dessen Krisen durch einen eilfjährigen Druck noch verschärft wurden, und das schliesslich auch durch Elementarereignisse schwer heimgesucht ward;

ein solches Land hat riesige Aufgaben, seine Minuten sind kostbar und es darf keine Zeit verlieren.

Wenn demnach der Landtag beisammen ist, muss er seine schaffende Thätigkeit nach allen Richtungen hin beginnen, energisch ans Werk gehen und mit Ausdauer vorwärts schreiten.

Bei dieser Neugestaltung des ganzen inneren Systems ist die Methode der Regnicolar-Deputation wol nicht anzuwenden. Die Zeit derselben ist um und ich hoffe, die Regierung werde, wenn es dazu kommt, dem Landtage Vorlagen machen, welche durch Fachmänner ausgearbeitet worden sind.

Die Reformen in diesen Beziehungen werden um so weniger Schwierigkeiten bieten, als sie eben nur durch den Landtag zu beschliessen sind, um der a. h. Sanction unterzogen werden zu können.

Wenn der Landtag die Abordnung der Deputation für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten beschliesst, wird geraume Zeit verstreichen, bis dieselbe zusammentritt und ihre Arbeiten beginnt. Diese Zeit muss der Landtag benützen, um die Vorarbeiten für die inneren Reformen in die Hand zu nehmen.

Die nächste Aufgabe wird hier die Revision der 48-er Gesetze sein, welche theils ergänzt, theils modificirt, theils aufgehoben werden müssen.

Es verträgt sich mit dem Rahmen dieser Flugschrift nicht, in die Details der Organisations-Arbeiten des Landtages einzugehen; da jedoch die Revision der 48-er Gesetze viele staatsrechtliche Fragen berührt, will ich über die wichtigsten derselben meine unmassgebliche Meinung aussprechen.

III. Gesetzartikel.

Kein Paragraph dieses Gesetzartikels kann revidirt werden, bevor das Staatsrecht der Monarchie nicht festgestellt ist.

Derselbe hat indess zwei Momente, bezüglich welcher ich es für nöthig halte, im Principe meine Meinung zu sagen. Was das erstere anbelangt, erwähne ich dasselbe blos, um meine Ansicht darüber nicht in Zweifel zu lassen; ich meine die *königlichen Rechte und die Unverletzlichkeit des Palatins*. Die bezüglichen Bestimmungen werden im ganzen Lande als verhängnissvoll betrachtet; Viele bestreiten, dass die Krone das Recht gehabt habe, dieselben zu sanctioniren. Das Votum des Landes ist da einmüthig und einstimmig; es lautet: *delendam censeo*.

Das zweite Moment ist das System der inneren Regierung: *Ministerium oder Dicasterium?*

Bei diesem Momente können die beiden Formen: die europäisch-parlamentarische, oder die specifisch-ungarische, d. h. das System von 48 oder 47 zur Sprache kommen.

Die eine Form stellt, wie wir wissen, die oberste Regierung aus Collegien zusammen, und sucht die Garantie in der eigenthümlichen Ordnung der Executive.

Die andere hingegen übergibt die Executive Individuen, die sie mit grosser Vollmacht bekleidet, und findet in der Verantwortlichkeit derselben die Garantie.

Das Princip der constitutionellen Monarchie nach heutigen Begriffen verlangt, dass im Staate Alles im Namen der Majestät geschehe, denn ihr gehört die Herrschaft; aber regieren soll sie nicht. *Le roi regne, mais ne gouverne pas.*

Das Gesetz ist in der Idee der Majestät personificirt; die Unverletzlichkeit derselben verlangt indess, dass ein Anderer verantwortlich, und dass die verantwortliche Person stets bei der Hand sei, denn so erfordert es die Garantie des Constitutionalismus.

Dieses Princip kann nicht anders verkörpert werden, als in der Thatsache der ministeriellen Gegenzeichnung.

Wenn wir die verschiedenen Formen lediglich vom Standpunkt der constitutionellen Garantie abwägen, so hat ohne Zweifel die *ungarische* Form einen überwiegenden Vortheil; denn indem hier die Nation selbst durch ihre Jurisdictionen die Executive ausübt, kann eine thatsächliche Verletzung der Gesetze nicht einmal geschehen. Diese kommt der Sünde zuvor, während die andere blos straft, d. h. wenn sie überhaupt dazu kommt; denn dem Schutze der Macht gegenüber ist diese Strafgewalt bekanntlich mehr ein theoretischer Vortheil, als ein praktisches Recht.

Hingegen kann man nicht leugnen, dass die Executive in der ungarischen Form etwas schwerfällig, träge und stockend wird, dass die jurisdictionelle Anwendung die Gesetze veränderlich und schwankend macht, und dass die Zeit der Dampfmaschinen diesen Zustand nicht duldet.

Es ist klar, dass jede der beiden Regierungs-

formen eine andere Organisation erheischt, und es ist deshalb vor Allem nothwendig, das Grundprincip festzustellen.

Ich glaube nicht, dass es heute noch einen 47-er gibt, der die Wiederbelebung der Comitate in ihren früheren Verhältnissen wünschen würde.

Der Rechtskreis, in welchem vor dem Jahre 1848 die Comitate die Executive ausübten, war durch kein Gesetz beschränkt, und die Folge davon war eigentlich nichts Anderes, als eine systematische Anarchie.

Wenn demnach in Zukunft das executive Recht der Jurisdictionen durch ein Gesetz beschränkt ist, so wird natürlich die Garantie, welche die Nation vor der Verletzung der Gesetze geschützt hat, abgeschwächt.

„Das Comitat ist der Schutzwall des Constitutionalismus,“ sagt sogar das 48-er Gesetz; wenn wir dasselbe im Interesse der Verwaltung schwächen, so müssen wir es von anderer Seite stärken, und die nach der einen Richtung beschränkte Garantie verlangt nothwendigerweise einen Ersatz in der *Verantwortlichkeit der Regierung*.

Wie wir das Wort „*Verantwortlichkeit*“ aussprechen, stürzt schon die Idee der collegialen Regierung zusammen. Wo ein Collegium mit gleichberechtigten Voten beschliesst, dort ist es unmöglich, der Verantwortlichkeit eine praktische Form zu geben.

Besonders aber ist unter unseren Verhältnissen die collegiale Regierung unvereinbar mit jener Kraft und Energie, die wir bei der obersten Regierung heute schon anstreben müssen. Wo man bei der Zusammenstellung eines Collegiums auf die Befriedigung so vieler eifersüchtigen Interessen Bedacht nehmen muss, wo so viele Religionsgenossenschaften, Nationalitäten und Klassen zu berücksich-

tigen sind, da machen diese heterogenen Interessen das Collegium der Centralregierung so schwerfällig, dass eine concentrirte energische Action zur Unmöglichkeit wird.

Ein zweites und nicht unwichtiges Motiv ist es aber auch, dass, sobald die andere Hälfte der Monarchie ihre innere Verwaltung auf der Basis des ministeriellen Systems ordnet, sehr viele Schwierigkeiten auftauchen würden, wenn in Ungarn das collegiale System zur Anwendung käme.

Bezüglich der Form der obersten Regierung gebe ich demnach unbedingt dem *ministeriellen* System den Vorrang.

Indessen scheint mir die reine Verpflanzung des *europäischen Parlamentarismus* auf ungarischen Boden weder praktisch, noch wünschenswerth, und da wir das Municipal-System nicht entbehren können, wird es möglich sein, durch die Organisation desselben der ministeriellen Verwaltung eine feste Basis zu geben, welche sie in der rein parlamentarischen Form entbehrt; wir würden durch dieselbe gleichzeitig die parlamentarischen Stürme, die Portefeuille-Intriguen, kurz alle jene Übel abwehren, welche diese Form anderwärts mit sich führt und die im Interesse einer guten Verwaltung zu vermeiden sind.

Darin liegt eben der Ausgleich der beiden Systeme.

Es ist nicht nothwendig, die Frage zu erörtern: ob die Comitate in Ungarn erhalten werden sollen?

Diese Frage ist sowol durch das Gesetz, als durch die öffentliche Meinung entschieden, und es hat sich bisher noch keine Stimme erhoben, um die unbedingte Abschaffung des Municipalsystems zu verlangen.

Die 47-er, so wie die 48-er wünschen die

Reorganisation der Comitate, die Einen mit weiterem, die Anderen mit engerem Rechtskreise.

Aber auch die 48-er gingen in ihrer parlamentarischen Strenge nicht so weit, den Comitaten das Discussions- und das Repräsentationsrecht zu entziehen.

Dies stellt selbstverständlich ein anderes Executivsystem her, als es die parlamentarische Form mit sich bringt.

Bei dem reinen Parlamentarismus ist der Minister der verantwortliche Executor und er vollzieht die Gesetze im Staate durch seine eigenen Organe; er ist verantwortlich, aber seinen Anordnungen muss Jeder unbedingt gehorchen. Wo es aber Municipien mit dem Rechte der Repräsentation gibt, dort vollziehen natürlich diese Municipien die Executive durch ihre eigenen Organe; der Minister richtet seine Verordnungen an die Municipien, diese können aber dagegen repräsentiren, und hiedurch wird das Princip der Ministerverantwortlichkeit selbstverständlich mächtig modificirt.

Bei einer also modificirten ministeriellen Regierung fällt die Frage der Verantwortlichkeit unter ganz andere Gesichtspunkte, als in den übrigen Staaten Europa's.

Schon der engere Kreis unseres Landtages, welcher zufolge unseres Unionsverhältnisses die Hauptfunctionen des Staates an den Reichskörper der gemeinsamen Interessen verweist und sich nur mit den inneren Angelegenheiten des Landes beschäftigt, enthält nicht so viel Stoff zu Angriffen auf die Regierung, als das parlamentarische Leben anderswo bietet.

Im Schaffen der Gesetze, welche die inneren Verhältnisse des Landes betreffen, kann nur die übermäßige Empfindlichkeit, oder der Starrsinn der Minister grosse Lebensfragen finden, deren

Entscheidung geeignet wäre, die Stellung der Regierung zu erschüttern.

In der Executive ist das Ministerium ganz gedeckt. Die herausgegebenen Verordnungen gelangen an die Municipien, und wenn sie ein grosser Theil derselben ausführt, so ist das Ministerium schon durch das competente Votum der Nation geborgen; denn wer würde es wagen, vom gesetzlichen Standpunkte eine Verordnung anzugreifen, welche die Jurisdictionen des Landes vollzogen haben, ohne von ihrem Repräsentationsrechte Gebrauch zu machen? Wenn hingegen ein grosser Theil der Jurisdictionen von seinem Repräsentationsrechte Gebrauch macht, so liegt es in der Gewalt der Regierung, eine solche Verordnung vor der Ausführung den Wünschen des Landes gemäss zu modificiren.

Durch die Comitats-Organisation erhält demnach die ministerielle Regierung eine viel festere Basis und sie wird vor jenen Nachtheilen bewahrt, welche anderswo im Gefolge dieses Systems erscheinen.

Das in Rede stehende Gesetz enthält kaum einen Paragraph, der nicht der verbessernden Hand bedürfte. Es würde mich zu weit führen, wenn ich auf jeden besonders eingehen wollte, und ich musste mich demnach darauf beschränken, bloss über die wesentlichsten Momente in grossen Umrissen meine Meinung auszusprechen.

IV. Gesetzartikel.

Fast jeder Gesetzartikel in dem Codex von 48 trägt schreiende Spuren der Improvisation; der IV. aber ist nahezu mehr Hausregel, als Gesetz.

Zwei Principien desselben nehmen unsere be-

sondere Aufmerksamkeit in Anspruch und erheischen meiner Ansicht nach eine Abänderung.

Das eine Princip ist die dreijährige Landtagsperiode. Drei Jahre sind eine zu kurze Zeit. Auch die Gesetzgebung erfordert eine gewisse Routine und die Raschheit der Neubildung in den legislativen Körpern ist daher nichts weniger als ein Vortheil. Es genügt in dieser Beziehung auf Englands Beispiel hinzuweisen; Oesterreich folgte demselben, und wir werden bei der Feststellung der Landtagsperiode wol auch auf den zu schaffenden Organismus für die Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten Rücksicht nehmen müssen.

Die Mitglieder, welche in den gemeinschaftlichen Reichskörper abgeordnet würden, müssten auf die Dauer der Landtagsperiode gewählt werden, und da erscheinen drei Jahre zu wenig, um zu einer gewissen Uebung in den Geschäften zu gelangen. Bei der Behandlung der grossen Politik ist es von grossem Gewichte, eine gewisse Kenntniss der Verhältnisse, persönliche Verbindungen und Einfluss zu besitzen; wollten wir diese alle drei Jahre wieder aus der Hand geben, wäre dies für uns um so nachtheiliger, als die Abgeordneten der anderen Reichshälfte auf sechs Jahre gewählt sind. Es wird also wol nothwendig werden, unsere Landtagsperiode derjenigen der Erbländer conform festzustellen.

Das andere Princip betrifft das Recht der Krone, den Landtag aufzulösen.

§. 6 vernichtet dieses Recht und gibt dem Landtage den Character eines Conventes. Dieser Paragraph muss einfach gestrichen werden.

V. Gesetzartikel.

Dieser Gesetzartikel, welcher der wichtigste in dem kleinen Codex ist, wurde seiner Zeit mit der wenigsten Sorgfalt redigirt.

Zu unserem Glücke bietet der Artikel einer besonnenen Behandlung Mittel genug, um seinen grösseren Mängeln abzuhelpen, und wollte Gott, dass es unserer Nation nach den vielen trüben Erfahrungen an der nöthigen Einsicht und an der Erkenntniss der Pflicht gegen sich selbst nicht fehle.

Das Princip, welches gleich im ersten Paragraph ausgesprochen wird, ist unhaltbar. Nachdem das Gesetz die Gleichberechtigung verkündet hat, kann ein Standesunterschied nicht mehr zur Geltung gebracht werden. Der Adelige kann, kraft seiner Geburt, kein Wahl-Vorrecht besitzen; das ist heute keine Frage mehr.

Als wir ferner im Jahre 1848 die Bedingungen des Wahlrechtes feststellten, stand uns kein annehmbarer Schlüssel zur Vergleichung der Besitz-Qualificationen zu Gebote; daher die schreienden Unterschiede in der Aufzählung derselben. Zwischen einer Viertel-Session im Alfeld und im Gebirge ist der Werthunterschied ein grosser. Ein Einkommen von 100 fl. jährlich genügt endlich heute auch Dienstleuten nicht mehr und ist ein Ansatz, welcher das Wahlrecht bis an die Grenzen des suffrage universel führt.

All' diesen Fehlern kann neben geistigen Qualificationen die Anwendung eines richtigen Census abhelfen.

Sobald wir aber die auf directe Steuern basirte Censualität einführen, welche der einzig applicable Schlüssel ist, tauchen furchtbare Anomalien in der Vertheilung der Zahl der Repräsentanten auf. Es

wird sich jenes schreiende Missverhältniss herausstellen, welches in verschiedenen Bezirken aus der Zahl der Wahlberechtigten sich unwillkürlich ergibt. Einen Distrikt mit dem anderen verglichen, wird sich in dem einen eine mehrfache Zahl der Wähler ergeben.

Dieser Gesetzartikel hat ferner eine Bestimmung, die scheinbar sehr harmloser Natur ist, in der That jedoch eine grosse politische Tragweite besitzt, das ist das Diurnum der Abgeordneten. Auch darüber möchte ich mein delendum censeo aussprechen. Man mag den Engländern Mancherlei vorzuwerfen haben, das praktische Wesen wird ihnen Niemand absprechen; sie aber bezahlen ihre Gesetzgeber *nicht*.

Wir machen das Wahlrecht von gewissen Besitz-Qualificationen abhängig, warum sollen wir nun von unseren Gesetzgebern nicht auch einen Besitz an Intelligenz oder sonstigen Werthen verlangen, welcher sie in den Stand setzt, jährlich einige Monate ohne jede Entschädigung das höchste Recht der Nation mit auszuüben?

Die Bezahlung der Deputirten provocirt einen Wettstreit um den Erwerb, welcher sehr häufig gerade zum Schaden der Intelligenz ausfällt. *Exempla sunt odiosa*. Wenn in den zwei jüngsten Landtagen die Diurnen nicht bestehen, wären wol Manche aus Reihe und Glied getreten, die wir unter normalen Verhältnissen mit Verwunderung an solchen Stellen erblicken würden. Und ohne Diurnen wären wol auch die galizischen Bauern nicht auf dem Wiener Reichstage von 1848 erschienen.

Die Einwendung, dass durch die Aufhebung der Diurnen vielleicht manche weniger bemittelte Capacität dem Landtags-Saale fern gehalten würde, fällt schon desshalb nicht schwer ins Gewicht, weil sie durch die Möglichkeit aufgewogen wird, dass

die Diurnen Unfähige in die gesetzgebenden Körper einführen.

Endlich aber sollen wir unsere Gesetzgeber möglichst hoch stellen. Es ist eine grosse und hehre Aufgabe, die wir ihnen überweisen, und wer dieselbe übernimmt, mag so viel Patriotismus, und selbst wenn weniger bemittelt, so viel Aufopferung haben, um auch ohne materielle Unterstützung für die Nation einzutreten. Auch das Volk wird mit anderen Augen die Gesetzgeber ansehen, die, wenn sie Wochen lang Reden gehalten, dies nicht auf Kosten der Nation gethan. Uebrigens aber sind die Gesetzgeber berufen, dem Vaterlande Dienste zu leisten, die gar nicht bezahlt werden können.

XIV. Gesetzartikel.

Den Gesetzartikel über die Credit-Anstalt führe ich hier blos desshalb an, weil ich der Meinung bin, dass es zu den wichtigsten Interessen unseres Volkes zählt, dieses Institut unter den Schutz des Landes zu stellen.

Es ist unzweifelhaft, dass diese Anstalt unter den obwaltenden Verhältnissen gezwungen ist, möglichst bedächtig vorzugehen, da der Credit ihrer Pfandbriefe davon abhängt, ob sie ihre Kraft und ihren Wirkungskreis in richtiger Proportion zu einander zu erhalten versteht.

Eben so gewiss ist es aber auch, dass die Bedürfnisse Ungarns riesig und dringend sind, und desshalb auch einen Aufschub von Jahren nicht vertragen können. Ist aber die Credit-Anstalt genöthigt, auf dem bisherigen zwar sichern, aber langwierigen Wege vorzugehen, dann wird es Jahre brauchen, bis sich ihre Wirkung im Lande fühlbar macht. Der

heimische Ökonom jedoch, in seinen Verhältnissen durch Schicksalsschläge aller Art zerrüttet, kann nicht Jahre lang warten. Es ist daher unbedingt nothwendig, dass das Land dieses Institut unter seinen besondern Schutz nehme und die Mittel herbeischaffe, welche nothwendig sind, um die Thätigkeit desselben den Bedürfnissen entsprechend gestalten zu können.

XVI. Gesetzartikel.

Das Comitats war seiner Zeit ein kleiner Staat und besass faktisch fast alle Attribute eines solchen. Kraft seines Statutarrechtes übte es auf seinem Gebiete legislative Gewalt. In den gesetzgebenden Körper des Landes sendete es eidlich verpflichtete, mit Instructionen versehene Deputirte und hatte das Recht, dieselben zurückzuberufen. Die Executive handhabte es selbst sowol in Bezug auf seine eigenen Statute, als auf die Landesgesetze. Es hatte ferner richterliche Gewalt, es organisirte und leitete die Gerichtsstühle u. s. w.

Dass dieser cantonale Geist unserer Institutionen weder den Bedürfnissen der Zeit entspricht, noch sich mit den socialen Umwälzungen des Jahres 1848 verträgt, brauchen wir trotz der Pietät, welche jeder Ungar dem Comitats für die guten Dienste bewahrt, die es seiner Zeit geleistet, wol nicht mehr zu erörtern.

Als der Grundsatz: „vota numerantur“ im Lande zur Geltung gelangte, war die Unhaltbarkeit des alten Comitatsorganismus entschieden. Das Treiben der Cortes*) riss auch die Masse des Volkes in die

*) Stimmenwerber bei den Wahlen. Anm. des Übersetzers.

politische Bewegung hinein und eine fieberhafte Aufregung begann der normale Zustand des Landes zu werden.

Damals aber hatten wir es bloß mit dem kleinen privilegierten Völkchen des niederen Adels zu thun; wie soll es aber heute werden, nachdem das Princip der Gleichberechtigung ausgesprochen ist und sich die politische Agitation auf die ganze grosse Masse des Volkes erstrecken müsste?

Und doch besitzen wir in dem Municipalsystem eine kostbare Institution, welche, wenn mit kundiger Hand regenerirt, immer von glücklichem Einflusse sein, und auf dem Gebiete des constitutionellen öffentlichen Lebens Vorthelle bringen kann, welche andere Nationen entweder ganz und gar entbehren, oder, wie dies bei den kaltblütigen Engländern der Fall, in unregelter Form ersetzen müssen.

Es wäre überflüssig, Gründe für die Beibehaltung des Municipalsystems anführen zu wollen; denn Niemand hat bisher die Beseitigung desselben gewünscht. Wol aber ist man einig darüber, dass eine Neugestaltung desselben nothwendig sei.

Die Reorganisation der Comitats hat sich mit der Bildung und dem Wirkungskreise derselben zu beschäftigen.

Dass das Comitats auf ganz anderen Grundlagen ruhen und mit Berücksichtigung der neu hinzugekommenen Factoren organisirt werden müsse, beweisen auch die Gesetze von 48, welche — da es aus Mangel an Zeit und anderen Gründen nicht möglich war, die Comitats zu organisiren — ständige Commissionen einsetzten und ihnen die Functionen des Comitats übertrugen.

Dass die Comitats in Zukunft nur auf Grund der Qualification, und — insoweit die Berechtigung auf das ganze Volk ausgedehnt ist, — nur auf jenem

der Repräsentation zusammengestellt werden können, ist selbstverständlich.

In dieser Richtung ist meine Ansicht die folgende :

Die eine Hälfte der zu errichtenden Comitatsvertretungen möge — auf dem Wege der Wahl — die Repräsentanz, die andere die Qualification stellen.

Dieses Princip wäre derart durchzuführen, dass im Verhältniss zur Einwohnerzahl des Comitates auf je 1000 Seelen ein Comitatsmitglied entfällt, welches, vom Volke gewählt, in den Sitzungen zu erscheinen hätte. Die Einwohnerzahl des Szathmárer Comitates z. B. beträgt 250,000, von diesen entfielen im Wege der Wahl 250 Comitatsmitglieder.

Eine gleiche Zahl, d. i. 250, soll die Qualification stellen, deren Rubriken: Besitz und Intelligenz sind. In die erste Rubrik gehören Besitzer von Realitäten; in die zweite die amtliche Stellung, Geistliche und Diplomirte, ferner Männer der Industrie und des Handels.

Die Wahlen würden sich in den Ortschaften leicht bewerkstelligen lassen. In welcher Gemeinde die Seelenzahl das Tausend mehrmal übersteigt, würden dem entsprechend mehr Repräsentanten gewählt werden; dort hingegen, wo mehrere Gemeinden mit einander die genannte Zahl ausmachen, hätten diese zusammen ein Comitatsmitglied zu wählen.

Wie sich die Rubrik der Qualification im Comitate auf einzelne Klassen vertheilen liesse, wie viel verhältnissmässig auf den Besitz und auf die Intelligenz — mit Inbegriff der Aemter, der Diplome, der Industrie und des Handels — entfielen, das ist unmöglich in uniformer Weise festzustellen, denn das hängt von den Verhältnissen des Comita-

tes ab. In dieser Hinsicht könnten Comitatsberatungen auf Grund statistischer Daten das Verhältniss feststellen, wobei es jedoch den etwa Benachtheiligten frei stünde, an eine höhere Instanz oder an den Landtag zu appelliren.

Ein auf diese Art constituirtes Comitatum würde alle Einwohner und sämtliche Interessen vertreten. Es versteht sich von selbst, dass der Beamtenkörper schon in Folge seiner Stellung als solcher abgesondert Comitatsmitglied wäre.

Was nun die Rechtssphäre des Comitatus anbelangt, so hört das Gesetzgebungsrecht, d. h. das Recht, die Deputirten zu wählen, ihnen Instruktionen zu ertheilen, sie zurückzuberufen, in Folge der Einführung des Repräsentativsystems und der Wahl durch die Bezirke von selbst auf. Es stünde jedoch dem Comitatum frei, bei auftauchenden ausserordentlichen Fragen sich im Repräsentationswege auszusprechen, und es wäre dies jedenfalls eine geordnetere Form der Aeusserung des Nationalgefühles, als die Meetings der Engländer und die Volksversammlungen anderer Länder.

Die Executive verbliebe den Comitaten, jedoch mit wesentlichen Umgestaltungen.

Das Comitatum würde nämlich hinsichtlich der Executive eine bloß administrative Behörde bleiben, jeder jurisdictionelle Einfluss würde aufhören.

In administrativer Hinsicht würde das Comitatum eine executive Behörde verbleiben, jedoch mit einer verantwortlichen Regierung.

Dieser Umstand erfordert auch, dass das Oppositionsrecht des Comitatus beschränkt werde. Diese Beschränkung denke ich mir so: die executive Verordnungen der Regierung sind an das Comitatum zu richten, welches dieselben durch seine Beamten vollstrecken liesse; sollte sich nun gegen eine

solche höhere Verordnung ein gesetzlicher Einwurf erheben lassen, könnte das Comitatus einmal, aber nur einmal vor der Vollstreckung von seinem Repräsentationsrechte Gebrauch machen; eine wiederholt herabgelangte Verordnung wäre es jedoch zu vollstrecken verpflichtet.

Damit nun aber das executive Recht des Comitatus neben der verantwortlichen Regierung bestehen könne, wäre es unumgänglich nothwendig, dass die verantwortliche Regierung an der Spitze des Comitatus ein ihr verantwortliches und mit gesetzlichen Befugnissen ausgestattetes Organ besitze. Dies ist der Obergespan, der in Zukunft nicht blos Würdenträger wäre, sondern die Administration des Comitatus unter Verantwortlichkeit leiten würde.

Die Verantwortlichkeit der Regierung hat keinen Sinn, wenn diese nicht an der Spitze der Comitatus verantwortliche, ihr allein untergeordnete Beamte besitzt, welchen wieder über den Comitatus-Beamtenkörper, als über die unmittelbaren Vollstrecker des Gesetzes, ausserhalb der Sitzungen die Disciplinargewalt zusteht.

Die über die erlaubte Grenze hinausgehende Renitenz des Comitatus würde eine gesetzliche Ahndung nach sich ziehen.

Demnach würde den Comitatus in der Politik das eventuelle Aeusserungsrecht, in allen Zweigen der Administration das unmittelbare, aber beschränkte Recht der Executive verbleiben, und hierin würde sich die ungarische Regierungsform, und zwar zu ihrem unzweifelhaften Vortheil, von dem reinen parlamentarischen Organismus unterscheiden.

Es versteht sich von selbst, dass in dem Gesetze über die Comitatusorganisation eine ganz neue Restaurations- und Congregationsordnung aufgestellt und detaillirt werden müsste.

Unter den zahlreichen Aufgaben unserer Neugestaltung gibt es kaum eine dringendere, als die Reorganisation des *Oberhauses*.

Es wäre überflüssig, die Wichtigkeit dieser Frage nachweisen zu wollen. Je breiter die Grundlage ist, auf welcher das Abgeordnetenhaus ruht, desto mehr gewinnt die Stellung des Oberhauses an Bedeutung, besonders bei uns, wo auch die Mannigfaltigkeit der Elemente berücksichtigt werden will.

Dass das Oberhaus in seinem jetzigen ungeregelten Zustande seinem Berufe nicht zu entsprechen vermag, haben wir mit Bedauern erfahren. Mir erscheint es von solcher Wichtigkeit, den Zeitpunkt zu beschleunigen, wo das Oberhaus die ihm zukommende Stellung im Staate einnehme, dass ich wünschen möchte, dasselbe bereits im Verlaufe des nächsten constituirenden Landtages im geordneten Zustande zu erblicken.

Dass es auch bei der *Reorganisirung des Städtewesens* viel zu revidiren geben wird, mag wol Niemand bezweifeln. Wenn der Landtag an diese Arbeit geht, wird er eine gute Gemeinde-Ordnung festzustellen haben.

Eine weitere Aufgabe des Landtages wird die *vollständige Neugestaltung der Rechtspflege* sein. Als erster und oberster Grundsatz gilt hier: die Trennung der Justiz von der Verwaltung und die selbstständige, zusammenhängende Organisation derselben. Die Gerichte müssen, wie in anderen constitutionellen Staaten, vollständig unter die verantwortliche Leitung der Regierung gestellt werden. Dabei kann man selbstverständlich die Gemeinden, wie dies bisher der Fall war, mit gewissen richterlichen Befugnissen in Streitigkeiten untergeordneter Art ausstatten und auch die Institution der Frie-

den Gerichte einführen, für welche unser Volk so viel Neigung hat und die auch jetzt gebräuchlich sind.

Ausschüsse des Landtages können gleichzeitig Vorarbeiten machen, welche sich mit den vielseitigen *Bedürfnissen der Nation auf materiellem Gebiete*, mit dem *Zustande unserer Nationalinstitute*, mit den *Mängeln der Communicationen* beschäftigen — denn alle diese Angelegenheiten erheischen möglichst rasche Erledigung.

So viel über die Aufgaben des nächsten Landtages im Allgemeinen.

III. Abschnitt.

Die Durchführung und ihre Resultate.

Ich würde der Politik der Durchführung kein besonderes Gewicht beimessen, wenn nicht so viele materielle Heimsuchungen unser Vaterland getroffen hätten, wenn seit dem Jahre 48 nicht so vielerlei Übel uns gleichzeitig an den Leib gerückt wären, und wenn wir unsere materiellen Zustände nicht in einem solchen Verfall erblicken würden, welcher die Patrioten mit ernstern Besorgnissen erfüllen muss.

Während aber unsere materiellen Zustände nach rascher Abhilfe schreien, haben wir alle staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Reiches und unseres Vaterlandes von Grund auf zu ordnen, und wir können in die peinliche Situation gerathen, dass, während wir uns mit der schweren Arbeit der Neugestaltung beschäftigen, die materiellen Bedürfnisse des Lebens vernachlässigt werden und schliesslich einen gewissen Druck auf uns ausüben.

Lang ist die Wissenschaft, kurz ist das Leben. Wir haben viele und wichtige geistige Aufgaben, und doch sind zugleich auch unsere materiellen

Bedürfnisse brennender Art. Die einen fordern Zeit, die anderen verbieten uns zu zögern. Wir können, ohne Gefahr zu laufen, weder die einen, noch die andern abweisen.

Ich habe nie daran gezweifelt, dass unsere Nation einer gerechten und billigen Lösung geneigt sei; immer jedoch habe ich es als unerlässliche Bedingung erachtet, dass man das, was man von ihr verlangt, ihrer Einsicht nahe rücke, dafür ihre Überzeugung gewinne, mit einem Worte: die Ideen zur Reife bringe. Dies fordert natürlich Zeit. Überstürzungen, Überraschungen, gewaltsame Durchführungen werden immer nur traurige Resultate haben.

Ich gebe mich deshalb auch nicht der Illusion hin, an eine rasche Lösung der obschwebenden grossen Fragen zu glauben. Dergleichen braucht Jahre. Wir können zufrieden sein, wenn wir vorläufig gewisse Grundsätze feststellen, von welchen aus die normalen Verhältnisse wieder in Gang kommen können.

Ich wünschte auch nicht, dass ein geordneter Gang der inneren Angelegenheiten des Landes von der Lösung des letzten Details der Reichsfragen abhängig gemacht werde.

Hier ist Eile, dort Zögerung bedenklich.

Wir müssen demnach ein Expediens finden, durch welches wir zur Lösung der grossen staatsrechtlichen Fragen Zeit gewinnen, ohne dadurch an der Herbeiführung geordneter Zustände im Lande und an der Hebung unserer materiellen Verhältnisse gehindert zu sein.

Ein solches Expediens zu finden ist nicht schwer. Die Vergangenheit zeigt uns bereits einen gebahnten Weg.

Damit wir aber dieser Politik der Durchführung eine Grundlage schaffen, ist es nothwendig,

uns über die rechtlichen und materiellen Beziehungen der Frage genau zu unterrichten.

Sehen wir zunächst, wie sich unter den neuen Verhältnissen die Reichseinheit zur internationalen Selbstständigkeit in der Praxis verhält; welche Folgen sich für die inneren Beziehungen des Landes herausstellen; unter welchen Voraussetzungen eine neue Ordnung der Dinge zu erreichen wäre und welche Konsequenzen sich für die materielle Lage des Landes ergeben würden; machen wir endlich eine Bilanz zwischen Vergangenheit und Zukunft und schliessen wir dann vorläufig unsere Rechnung.

Reichseinheit und internationale Selbstständigkeit.

Es ist hier der Ort, dem Gespenste des Separatismus in die Augen zu sehen.

Wenn wir uns die Momente einer mehrhundertjährigen Gestaltung der Geschichte ins Gedächtniss rufen, werden wir zu unserer Überraschung finden, dass unser Stamm nicht nur seine providentielle Mission hatte, welche in der europäischen Entwicklung mächtige Spuren aufweist, sondern dass dieses kleine Nomadenvolk mit sehr wichtigen Schöpfungen den Culturvölkern vorausgeeilt ist.

Mit ihm kam das constitutionelle Gefühl auf Pannoniens Boden und entwickelte sich hier gleichzeitig mit den ältesten Verfassungsgestaltungen Europa's.

Mitten unter blutigen Kämpfen hat sich dieses Volk nicht unterdrücken lassen, während rund um dasselbe Alles in Finsterniss verfiel.

Die Macht der mit der königlichen Autorität wetteifernden Vasallen wurde hier früher als irgendwo gebrochen. Endlich hat auch die Idee des Staaten-

bundes hier schon vor vierthalbhundert Jahren den Grund zu mächtigen Entwicklungen gelegt.

Der Trieb, Bündnisse zu suchen, hat unsere Nation schon zu Anfang des 16-ten Jahrhunderts unter die Herrschaft Ferdinand I. geführt.

König Ludwig der Grosse hat es mit der Conföderation der unteren Donau versucht; er schuf ein grosses östliches Reich, dessen Grenzen das schwarze und das adriatische Meer bildeten.

Oft befanden wir uns auch mit den Polen unter einer Herrschaft. All diese Versuche vermochten jedoch nicht Wurzel zu schlagen. Es war eben nicht unsere Bestimmung.

Unser providentieller Weg führte uns dem Deutschen zu. Die Wurzeln dieser Verbindung sind vierthalbhundert Jahre alt.

Warum werden Bündnisse geschlossen?

Wie im bürgerlichen Leben die Familien, so vereinigen sich im Staatenleben Völker, um Ziele anzustreben, welche sie vereinzelt nicht zu erreichen vermögen.

Und welches ist dieses Ziel?

Der Vortheil des gegenseitigen Schutzes und jenes Gewichtes, welches ein grösserer Staat nach Aussen besitzt und welches einem kleineren versagt bleibt.

Dieses Gewicht nach Aussen hat in unserer Zeit so grosse Bedeutung gewonnen, dass die Weltgeschichte keine Epoche aufweist, in welcher der Geist der Vereinigung mächtiger gewirkt hätte, als in der unsrigen.

Und da nun Ungarn schon vor vierthalbhundert Jahren das Gefühl der Nothwendigkeit eines Anschlusses hatte, da es die Thatsache der Vereinigung vor anderthalbhundert Jahren durch das Gesetz geweiht hat, da es bereits das klare Verständniss der Bedingungen besitzt, unter welchen ein

Bund bestehen kann, ist es möglich, dass es heute, dem allgemein herrschenden Geiste der Vereinigung entgegen, separatistisches Gelüste hege?

Welches ist das Ziel, das selbst der überspannteste Kopf der Revolution aussteckt?

Ist es ein selbstständiges Ungarn? Nein! So weit geht selbst seine bekannte Kühnheit nicht. Was er empfiehlt, ist die Conföderation der unteren Donau.

Ein Bündniss also in jedem Fall! Hieraus können Diejenigen, die uns so gerne die Anklage an den Kopf werfen, dass wir Losreissungstendenzen hegen, ersehen, dass die Nothwendigkeit eines Bündnisses heute bei uns eben so allgemein und unbedingt gefühlt und erkannt wird, wie nur je.

Die Frage wäre blos: ob mit dem deutschen Volke, oder mit den Völkern der unteren Donau?

Wie die Wahlverwandtschaft in die unorganische Materie, hat die Natur uns den Trieb der Zusammenhörigkeit tief in die Seele gelegt. Wohin uns dieser Trieb mit unwiderstehlichem Zuge führt, brauchen wir das erst zu sagen? Der Deutsche verleugnet ihn nie, so oft er seinen nationalen Gefühlen frei zu folgen vermag. Wir können kühn auf die so oft kundgegebenen Gesinnungen des ganzen deutschen Volkes hinweisen. Der Ungar hat seine Sympathie mit seinem Blute besiegelt.

Und was könnte wol den Ungar auf die Bahn naturwidriger Bestrebungen führen?

Nur die äusserste Verzweiflung, wenn er erkennt, dass sein heutiges Bündniss jenes Interesse bedroht, welches ihm höher steht, als die Bundeszwecke.

Und welches ist dieses höhere Interesse?

Die staatliche Existenz, welche ihn vor Einschmelzung und vor der Vernichtung seines Stammes schützt.

Seine nationale Existenz sichert auch die Existenz seiner Nationalität.

Mag dieser Glaube auf Wahrheit, mag er auf Täuschung beruhen, dieser Glaube ist sein Himmelreich und für diesen Glauben setzt er Alles aufs Spiel.

Man sieht es wol, dass man dem Ungar vergebens Freiheit, vergebens materielle Blüthe anbietet — um den Preis seiner staatlichen Existenz mag er sie nicht annehmen.

Es ist ergreifend, welcher Opfer er ihretwillen fähig ist. Als im Jahre 1861 die Sorge um sie die Geister erfasste, da schauten die Familien dem kommenden Elende kühn ins Auge und warfen die Mittel der Existenz von sich.

Nicht für ihr eigenes, für das Leben der Nation fürchteten sie. Mit Unrecht, aber sie thaten es.

Befreien wir den Ungar von dieser Furcht, und er vergiesst sein Blut für den Bund. Nähren wir jene Furcht in ihm, und er wird seine Angriffe gegen den Bund richten. Das ist natürlich.

Und was verlangt dieses höhere Interesse, diese staatliche Existenz?

Dass der Ungar sich den Lasten des Bundes entziehe, dass er nichts opfere für die Vortheile, welche er genießt?

Bewahre Gott! In den vierthalbhundert Jahren hat er dem Bunde mehr geopfert, als er eigentlich hätte opfern sollen; er hat es zugegeben, dass die politische, industrielle, commercielle und finanzielle Hegemonie sich herausbilde.

Was verlangt er also?

Er verlangt seine legislative Autonomie, welche er besass, und seine nationale Selbstregierung.

Und was bedeuten diese beiden Sätze in letzter Analyse?

Prüfen wir sie.

Verlangt etwa Ungarn, dass es im Auslande als Staat durch Gesandte vertreten sei; dass es die auswärtige Politik des Reiches leite; dass es in Angelegenheit der Consulate oder der Handelsverträge durch seinen Landtag entscheide?

Dergleichen ist nie Jemandem eingefallen und wird es auch nicht.

Die Verfügung über die bewaffnete Macht hat man nirgends in der Welt so strenge als Kronrecht aufgefasst, wie bei uns. Seit den Kämpfen gegen die Türken hat unsere Armee an allen europäischen Kriegen theilgenommen, meist für Zwecke, welche dem Ungar nichts weniger als nahe gingen; und doch, hat dieser je seinen Arm dem Könige verweigert, wenn er zu den Waffen gerufen wurde?

Ungarn hat es stets zugegeben, dass frei über jene materiellen Mittel zur Erhaltung der königlichen Macht und der Armee verfügt werde, welche in den Staatsgütern, in den Monopolen, den Regalien, Zöllen u. s. w. bestanden.

Es hat in seinem Landtage sein Recht auf die Ordnung seiner inneren Angelegenheiten, sein Self-government in seinen Municipien vertheidigt. Und der Bund war stark und die Reichseinheit stand fest.

Der Geist der Einigung kann bei Völkern derselben Race die historische Gestalt des Staates auflösen und zu Verschmelzungen führen, obwol wir in dieser Hinsicht auch nur ein einziges Beispiel kennen, das freilich erst nach vielem Blutvergiessen, nach einer grossartigen Revolution, nach einem Kampfe auf Leben und Tod zu Stande gekommen ist: *Frankreich*. Im Oriente, bei Völkern verschiedener Race, kann die Einigung ihren Ausdruck nur im Bundesverhältnisse finden, und der Bund muss dann seine Kraft aus der Befriedigung der Interessen schöpfen.

Worin aber besteht diese Befriedigung der Interessen?

Darin, dass man von den autonomen Rechten der Bundestheile nur so viel und nicht mehr zum Zwecke der Gemeinsamkeit entlehne, als zur Sicherung der Einheit erforderlich ist; im Uebrigen aber diese Bundestheile bezüglich ihrer selbstständigen Entwicklung dadurch beruhige, dass man ihre Autonomie unverletzt erhält.

Wie viel das ist, hat das praktische Leben der Vergangenheit dargethan.

Es ist indessen eine epochale Aenderung dazwischen getreten. Die Formen vergangener Tage brachen im Reiche sowol, wie in unserem Lande zusammen. Jetzt gilt es, sie durch neue Institutionen zu ersetzen.

Vor 1848 wurden die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie von Centraldicasterien geleitet und Seine Majestät übte das Verfügungsrecht unbedingt und unmittelbar aus.

Als Seine Majestät zuerst im Jahre 1848 und dann im Jahre 1860 den Erbländern eine Constitution bewilligte, gelangte die Ausübung der früheren Majestätsrechte dort zuerst auf den Boden der Legislative.

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten trat daher in Bezug auf uns an die Stelle des Königs von Ungarn ein anderer Faktor, welcher nicht in der Gesammtheit des ungarischen Staates inbegriffen war, sondern ausserhalb derselben stand.

Die Erbländer fordern als Staat die Attribute des Constitutionalismus mit vollem Rechte. Dieses Recht gebührt jedoch auch uns in gleichem Masse, denn auch wir waren ein Staat, und zwar ein seit lange constitutioneller Staat.

Das Recht der Legislative und der Executive steht daher beiden Theilen gleichmässig zu.

Wir sind jedoch nicht abgesondert stehende, sondern gesetzlich unirte Staaten, bilden zusammen *ein Reich*, und unser Monarch zählt zu den europäischen Grossmächten.

Aus diesem Verbande folgt natürlich die Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Verfügungen.

Die Ausübung des Rechtes der Legislative zerfällt demnach in zwei Kategorien; sie ist theils eine gemeinschaftliche, theils eine abgesonderte.

Anders steht die Sache bezüglich der Ausübung des Executivrechtes.

Das Verhältniss unseres Verbandes fordert durchaus nicht, ja die auf Grundlage der Parität geschlossene Union duldet die Gemeinsamkeit der Executive nicht.

So wie Ungarn auf dem Territorium der Erbländer kein Executivrecht ausüben kann, so kann auch auf dem Territorium des ungarischen Staates die Executive blos im Namen des Königs von Ungarn durch die ungarische Regierung ausgeübt werden.

Aus dem Gesagten erhellt, dass das Bundesverhältniss von den Theilen blos die Aufopferung der Selbstständigkeit des Verfügungsrechtes in den gemeinsamen Angelegenheiten fordert; der andere Theil der Autonomie, das Executivrecht, wird jedoch dadurch nicht berührt.

Uebrigens bleibt in diesem Verhältnisse auch selbst die Executive noch in der Person des gemeinschaftlichen Monarchen vereinigt, indem jene stets im Namen des gemeinschaftlichen Herrschers, wenn auch durch eigene nationale Organe ausgetbt wird.

Dass dies nicht anders geschehen kann, ergibt sich nicht blos aus unseren Gesetzen, sondern

fliest auch unbestreitbar aus dem Principe des Constitutionalismus selbst.

Bei der Executive ist die Verantwortlichkeit des Vollziehenden ein Erforderniss der Constitution. Wie wäre es aber möglich, dass in einem Staate die Executive durch solche Organe gehandhabt würde, welche nicht diesem, sondern einem andern Staate verantwortlich wären?

Die Reichseinheit besteht demnach:

in der Person des gemeinschaftlichen Herrschers und in dessen Majestätsrechten, und

in dem gemeinschaftlichen Gesetzgebungsrechte über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Von den Majestätsrechten kann die Verfügung über die gemeinschaftliche Militärmacht nicht getrennt werden, deren Hilfsmittel die gemeinsame Reichsregierung verwaltet und deren Contingente von den einzelnen Staaten gestellt werden.

Die internationale Selbstständigkeit wird garantirt:

durch die selbstständige Gesetzgebung in Landes-Angelegenheiten, und

in der Executive durch die autonome Selbstverwaltung auf dem Territorium des Staates.

Die erste These, bezüglich welcher wir als eines Erfordernisses der Vereinigung ins Reine kommen müssen, ist demnach folgende:

In gemeinschaftlichen Angelegenheiten können wir nur gemeinschaftlich verfügen, die Executive kann jedoch auf ungarischem Territorium nur eine nationale sein.

Prüfen wir nun die Bedingungen der Ausführung.

Der Status quo als die Grundlage der neuen Ordnung.

Es gibt in der Politik ein Geheimniss, in welchem viel Weisheit liegt, wenn wir es geschickt anzuwenden verstehen; dies ist die Ausbeutung der Nothwendigkeit.

Was uns noch vielseitiges Leiden verursacht, ist der Umstand, dass wir uns in die neuen Verhältnisse nicht hineinzufinden vermögen; Gewohnheit und Rechtsbegriffe halten uns gleichmässig im Joche.

Und doch wird gar Vieles durch den raschen Gang der Zeit erleichtert. In alten Tagen konnte eine schlaue Klausel, die durch einen Kunstgriff in ein Gesetz hineingeschmuggelt wurde, ganze Generationen beschäftigen und den Gegenstand ihrer Kämpfe bilden.

Wie ist dem heute anders!

Unsere Zeit baut kühner, weil sie schneller niederreisst. Sie ist weniger bedächtigt in der Aufstellung der Formen, weil die Solidarität der Völker, die wachsende Macht des Geistes etwaige Fehler und Irrthümer leichter berichtigt und beseitigt.

Im Übrigen aber müssen wir wol erkennen, dass diese Zeit, was wir auch immer thun mögen, ihre Mission vollzieht und ganz darnach beschaffen ist, auch in uns die Poesie des öffentlichen Lebens zu brechen. Es ist dies eben die Zeit der Realinteressen, der materiellen Richtungen, und wenn wir in politischer Beziehung nicht aufhören unseren Phantasiegebilden nachzujagen, werden wir materiell zu Grunde gehen.

Wir verlangen die Geltung unserer Rechte — die Massen erwarten zuletzt nur Erleichterungen.

und wenn man sie fragt, was sie drückt, antworten sie: *Die Staatslasten.*

Das ist der archimedische Punkt, von dem aus wir heute in Ungarn helfen können.

Aber ist an eine Verringerung der Reichslasten auch nur zu denken?

Es wird sich wol Niemand der Illusion hingeben, bei finanziellen Zuständen wie die unsrigen, wo es noch nicht möglich war, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, wo es trotz aller Anstrengung nicht gelang, das Deficit in beträchtlicherem Masse zu reduciren, an eine Verringerung der Staatslasten gehen zu können.

Dass wir die gemeinschaftlichen Lasten der Monarchie mit den Erbländern vereint tragen, ist nicht bloß unsere gesetzliche Pflicht, sondern auch eine Forderung der Gerechtigkeit, für Oesterreich aber eine Lebensfrage. Und das Leben wehrt sich, durch Recht oder Gewalt, wie es eben möglich ist.

Deshalb hält Oesterreich auch mit allem Aufgebote seiner Macht den heutigen Zustand aufrecht, denn dieser sichert ihm die Bedingung seiner Existenz: unsere Theilnahme an den gemeinsamen Lasten.

Wenn wir daher einsehen müssen, dass wir uns dieser Last nicht entziehen können, sondern dass sie uns durch Recht und Gerechtigkeit, durch Macht und Gewalt auferlegt wird, ist es nicht räthlicher, diese Nothwendigkeit nutzbar zu machen und auszusprechen:

dass wir auch freiwillig bereit sind, die gemeinschaftlichen Lasten der Monarchie zu tragen?

Ich muss mir in der That einige Zurückhaltung auferlegen, um diese Zeilen mit solcher Motivirung niederzuschreiben; denn nachdem unsere Ahnen vor 140 Jahren die Gemeinsamkeit der Monarchie in unzweifelhafter Weise begründet und an den La-

sten derselben factisch theilgenommen, indem sie, den damaligen Verhältnissen entsprechend, so viele Quellen des öffentlichen Einkommens den gemeinsamen Bedürfnissen überliessen, ja auch immer ihr Blut in den gemeinschaftlichen Kriegen des Reiches vergossen, soll es da heute wol noch nothwendig sein, erst nachzuweisen, dass es unsere gesetzlich gebotene Pflicht ist, an den gemeinschaftlichen Lasten theilzunehmen?

Darauf antworten die Männer des Rechtes: Die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Lasten ist eine Pflicht, die nicht geleugnet werden kann; aber die Art und Weise der Repartirung dieser Lasten ist eine ungesetzliche.

Das ist richtig. Aber der Politiker blickt in die Vergangenheit zurück und fragt den Geschichtsforscher, ob die Entwicklung der Steuerlasten irgendwo in der Welt das gesetzliche Geleise eingehalten hat? Ob in Ungarn die Einführung der Zölle, die Feststellung der Taxen, der Salzpreise, die Verdoppelung der Urbär, die plötzliche Steigerung der Steuern von Wiener Währung auf Conventions-Münze, und so Vieles ähnlicher Art immer auf gesetzlichem Wege geschehen sei?

Freilich mag der Mann der Legalität behaupten, dass die eine Gesetzlosigkeit noch kein Recht zu einer zweiten gebe. Doch eben so begründet ist die Behauptung des Politikers, wenn er mit Hindeutung auf die Geschichte aller Länder der Welt nachweist, dass die Lebensnothwendigkeit sich eben immer geltend mache, durch das Gesetz, wenn sie kann, durch die Gewalt, wenn sie muss.

Und was thaten wol unsere Väter, die von Unreifen Táblabiró geschimpft wurden?

Sie gaben der Nothwendigkeit Gesetzeskraft, begnügten sich von Zeit zu Zeit mit den Professionen oder Affidationen der Macht, welche de ser-

vandis in posterum legibus fundamentalibus sprachen, und die Last blieb für ewige Zeiten.

Das ist in der Vergangenheit überall die Geschichte der Entwicklung der Staatslasten.

So handelten unsere Ahnen, aber sie haben mit ihrer Táblabiró-Politik Jahrhunderte hindurch die Verfassung aufrecht erhalten, entwickelt und unserer Zeit überliefert, welche dieselbe wol zertrümmern liess, aber bis heute noch nicht im Stande war, eine neue an ihre Stelle zu setzen.

Seien wir gerecht und auch gegen unsere eigenen Fehler unerbittlich aufrichtig.

Ungarn fordert sein Selbstverwaltungsrecht und es gebührt ihm vor Gott und Menschen.

Als es jedoch im Jahre 1848 dieses Recht erlangte, und die Hand auf alle Einkünfte des Landes legte, fragte es da wol auch nur mit einem Worte, wie viel es zu den gemeinsamen Lasten beizutragen habe?

Und doch waren der Hofhalt des Monarchen, die auswärtigen Angelegenheiten und das Militärwesen anerkannt gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Im Jahre 1861 gelangte Ungarn wieder zu seiner Selbstverwaltung und sofort verweigerte es wieder die Steuern.

Was immer wir nun auch sagen mögen, so glaubt Oesterreich dennoch, dass die Besitzergreifung des Selbstverwaltungsrechtes von unserer Seite jedesmal das Signal zur Weigerung ist, die gemeinschaftlichen Lasten mitzutragen.

Hieraus entspringt dann ein Dilemma, aus welchem wir uns nicht herauswinden können.

Die Lebensnothwendigkeit gestattet der Staatsgewalt die Wiederherstellung unseres Selbstverwaltungsrechtes so lange nicht, bis sie unsererseits nicht versichert ist, dass wir bezüglich der gemein-

schaftlichen Lasten unsere Pflichten anerkennen und erfüllen.

Diese Pflicht ist jedoch, wenngleich im Princip gesetzlich, was nicht geleugnet werden kann, in der Anwendung ungesetzlich.

Wir können aber dem materiellen Verfall unseres Vaterlandes nicht anders Einhalt thun, als wenn wir unser Selbstverwaltungsrecht wieder erlangen.

Den einzigen Ausweg zeigt uns das Beispiel unserer Väter.

Sprechen wir es aus, dass wir die Theilnahme an den gemeinsamen Lasten der Morarchie als unsere, aus der Vereinigung fließende unerlässliche Pflicht betrachten und bereit sind, jene Lasten mitzutragen.

Die principielle Erklärung hat indessen noch keinen praktischen Werth; diesen erhält sie erst, wenn wir den Status quo der Betheiligung provisorisch für gesetzlich erklären, d. h. ihn für so lange annehmen, bis die Verhältnisse desselben im Wege der Gesetzgebung geregelt sein werden.

Und was wird die nothgedrungene Folge davon sein?

Das, dass wir dem heute bestehenden Steuer- verhältnisse entsprechend die Einhebung und Übersendung des auf uns entfallenden Contingentes der gemeinsamen Lasten durch ein Gesetz garantiren; mit dem aber, was uns übrig bleibt, unsere innern Angelegenheiten rangiren und selbstständig wirthschaftend, nach Massgabe unseres staatlichen Vermögens unsere eigenen materiellen Interessen zu unterstützen beginnen.

Wenn jedoch Quantität und Qualität der Lasten dieselbe bleibt, welche Erleichterungen haben wir da zu erwarten?

Eine kleine Berechnung wird die ganze Angelegenheit beleuchten.

Ich ersuchte zu diesem Zwecke meinen Freund, den Professor Weninger, um die Zusammenstellung der erforderlichen Daten, welcher auch die Vorlage der finanzministeriellen Berechnungen für 1864 zur Hand nahm und die aus denselben gewonnenen Resultate folgendermassen klar stellte:

Berechnungs-Daten.

Wenn von der gerechten Theilung unseres vereinigten gemeinschaftlichen Haushaltes auf Grundlage des Status quo die Rede ist, müssen wir, da derselbe Steuerschlüssel in der ganzen Monarchie zur Anwendung gelangt, aus den vorhandenen Daten erfahren, welches die Summe ist, die wir, d. h. Ungarn, ohne Siebenbürgen, Kroatien, die Militärgrenze und das Küstenland, zu den gemeinsamen Ausgaben der Monarchie beitragen.

Diese Summe ergibt sich, wenn wir die sämtlichen Staatsbedürfnisse der Monarchie nachweisen und mit denselben jene Summe vergleichen, welche Ungarn zur Gesamtsteuerlast beiträgt. Dies gibt uns dann die Proportionalzahlen, aus welchen es sich herausstellt, wie viel Ungarn heute zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben beizutragen verpflichtet ist.

Das Gesamtbedürfniss der Monarchie ergibt sich aus der Summe der Gesamteinnahmen des Reiches, welche zu Staatsausgaben verwendet werden, und aus jenem Abgange, welcher zur Bestreitung aller Staatsausgaben ausserdem noch gedeckt werden muss; dies ist die Summe, welche die Gesamtstaatsbedürfnisse vom 1-ten November 1863 bis zum 31. Oktober 1864 deckt.

Die reinen Einnahmen des Reiches betragen, insoferne von den einzelnen Einnahmsposten auch noch die Verwaltungskosten abzuziehen waren:

An directen Steuern	108.901,027 fl.
An Zuschlägen	29.316,900 „
An indirecten Steuern	194.086,305 „
Von Staatsgütern, ohne die für die südliche Staatsbahn bestimmten 1.896,794 fl. in Abzug zu bringen	5.059,739 „
Von confiscirten Vermögensmassen und Fabriken	237.332 „
Bergwesen und Münze	2.188,010 „
Diverse, z. B. Fiskalitäten, Einnahmen der Finanzprocuraturen u. s. w.	897,326 „
Erlös verkaufter Staatsgüter und aus dem Grundentlastungsfonde	9.452,803 „
Postwesen	3.688,491 „
Einnahmen des Kriegsministeriums	9.127,000 „
Einnahmen der Marine	309,206 „
Einnahmen der ungarischen Hofkanzlei	318,629 „

*) 363.582,768 fl.

Diese Summe deckt jedoch die Ausgaben nicht, und folglich müssen wir auch das Deficit in die Berechnung ziehen, welches für vierzehn Monate mit nicht ganz 34 Millionen veranschlagt wurde, und daher auf zwölf Monate 28.819,868 fl. beträgt.

Diese Position muss gleichfalls unter die Einnahmen gerechnet werden, weil die hieraus entspringenden Lasten in der Rubrik der Staatsschulden unter den gemeinschaftlichen Lasten vorkommen.

*) Kleinere Ziffern der Einnahmen und Ausgaben sind in dieser Berechnung unberücksichtigt geblieben; sie heben sich gegenseitig auf und üben keinen Einfluss auf die Bilanz.

Die Gesamteinnahmen betragen demzufolge	363.582,768 fl.
Das Deficit	28.819,868 „

Zusammen: 392.402,636 fl.

Nachdem das Deficit eine stehende Rubrik im österreichischen Budget ist, müssen wir bei der Berechnung der Proportional-Ziffer auch jene leidige Einnahme (seit Jahren mittelst Darlehen beschafft) einstellen.

Die reinen Einnahmen aus den Gesamtsteuern Ungarns stellen sich, wie folgt, heraus:

Directe Steuern	29.036,975 fl.
Bergwerkseinkünfte	270,000 „
Verzehrungssteuer	11.538,338 „
Zollgefälle	1.076,440 „
Salzgefälle	8.336,961 „
Gebühren	5.576,800 „
Stempel	3.602,023 „
Mauthen	428,797 „
Postwesen	880,862 „
Tabak (im Verhältniss zur Hauptsumme)	5.965,886 „
Cameralgüter	2.459,931 „
Cameralforsten	814,385 „
Confiscationen	200,000 „
Einnahmen der ungarischen Hofkanzlei . .	318,629 „
Lottogefälle	739,989 „
	<hr/>
	71.247,016 fl.

Die Summe der *gemeinschaftlichen Reichsausgaben* gestaltet sich folgendermassen:

Landesfürstlicher Hofhalt	7.454,800 fl.
Cabinetskanzlei	63,480 „
Ausgaben des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten	2.198,830 „
Staatsschuldenzinsen	109.979,602 „
Amortisationsquote für die zwölfmonatliche Periode	37.135,000 „
Staatsbuchhaltung	2.481,781 „
Ausgaben des Kriegsministeriums	106.683,000 „
Marine	12.000,146 „
	<hr/>
	277.996,639 fl.

Nun sind wir im Besitze der drei Proportionalzahlen, nämlich:

$$392.402,636 : 71.247,016 = 277.996,638 : x$$

$$x = 50.474,000 \text{ fl.}$$

Die Quote, welche Ungarn dieser Proportion zufolge nach dem heutigen Status quo zur Deckung der gemeinschaftlichen Reichslasten beitragen müsste, beträgt also 50.474,000 fl., oder nahe an 50 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden.

Wenn daher Ungarn diese Summe zur Deckung der gemeinsamen Staatslasten übersendet, hat es nach dem heutigen Status quo seine Pflicht bezüglich der gemeinsamen Reichsausgaben erfüllt.

Hiebei muss ich jedoch Folgendes bemerken:

1. In dieser Summe sind die Ausgaben für die gemeinsame Finanzverwaltung und die gemeinschaftliche Reichscorporation, als noch nicht berechenbar, nicht inbegriffen

2. Den ganzen Betrag des im Budget angegebenen Deficits mussten wir deshalb vollständig einrechnen, weil wir auch die jährliche Zinsenlast und die Amortisationsquote ganz auf die Liste der gemeinschaftlichen Lasten setzten, und in diesen beiden Posten auch die Deckung jenes Abganges enthalten ist.

3. Wie sich von selbst versteht, ist diese verhältnissmässige Beitragssumme keine unveränderliche; denn in der Rubrik der gemeinsamen Lasten können sich einzelne Posten bedeutend ändern; so ist z. B. die Summe der Zinsen eine wechselnde, so auch die Amortisationsquote, welche im verflossenen Jahre bloß 20 Millionen betrug; so kann die Reduction der Armee die Ausgaben des Kriegsministeriums bedeutend verringern, während sie durch grössere Armeebewegungen beträchtlich vermehrt werden können.

Zum Schlusse dieser Rechnungs-Daten füge ich noch den Ausweis der Brutto-Einnahmen der Steuern in Ungarn für das Jahr 1864, d. h. für die zwölf Monate des Militärjahres bei, da ich desselben später bedarf.

Ungarns Brutto-Einnahmen.

Directe Steuern	33.306,846 fl.
Bergwerkseinkünfte	270,000 „
Verzehrungssteuer	11.866,820 „
Zollgefälle	1.441,387 „
Salzgefälle	9.621,873 „
Gebühren	5.671,230 „
Stempel	3.650,250 „
Strassenmauthen	432,597 „
Postwesen	3.335,900 „
Tabakmonopol	11.865,886 „
Cameralgüter	5.569,343 „
Cameralforsten	3.334,643 „
Confiscirte Vermögensmassen	509,429 „
Einnahmen der königlich ungarischen Hof-	
kanzlei	318,629 „
Lottogefälle	2.003,860 „
	<hr/>
	92.998,693 fl.

Hiezu schlage ich noch den Schätzungswerth der heuer zum Verkauf bestimmten ungarischen Krongüter mit 9 Millionen.

An diesem Punkte beginnt der Ariadne-Faden, welcher uns aus dem Labyrinth unserer Verwicklungen herausführen soll; verfolgen wir aufmerksam den Weg, auf welchen er uns leitet.

Was die Ziffern weiter sagen.

Die centralisirende Arbeit, welche das jüngste Decennium im Reiche vollzogen, hat auf keinem

Gebiete so tief in die bestehenden Verhältnisse eingegriffen, als bei der Durchführung des Principes der allgemeinen Theilnahme an den Staatslasten.

Aber gerade die Herrschaft dieses politischen Principes führte die damalige Regierung auf den Weg der Gerechtigkeit und gab uns — freilich um etwas hohen Preis — einen Schlüssel in die Hand, mittelst dessen wir jetzt unsere finanziellen Beziehungen auf Grund der Gerechtigkeit und Billigkeit derart ordnen können, dass wir unsere Pflichten den gemeinschaftlichen Lasten der Monarchie gegenüber erfüllen, und dabei doch auch selber existiren können.

Politisch war der Unterricht etwas herbe, finanziell aber war er nützlich; denn ohne denselben wären wir nie im Stande gewesen, hinsichtlich unserer Theilnahme an den gemeinsamen Lasten eine Proportion aufzustellen, welche den Reichsbedürfnissen genügen, uns aber nicht erdrücken soll.

Das Princip der allgemeinen Besteuerung ist im Reiche gleichmässig angewendet worden, und wir haben jetzt nur klar zu stellen, in welcher Proportion wir diesem Principe nach an den gemeinschaftlichen Lasten theilnehmen müssen.

Betrachten wir nun diese Zahlen näher.

Die Gesamteinnahmen der Monarchie betragen 392. ⁴⁰ Mill., wozu Ungarn 71. ²⁴ Mill. beiträgt, oder in Proportion	18 ⁰ / ₁₀
Die Gesamtausgaben der Monarchie dagegen betragen 277. ⁹⁹ Mill., hiezu trägt Ungarn 50. ¹⁷ Mill. bei, folglich nach Proportion	18 ⁰ / ₁₀
Die Brutto-Einnahmen des Reiches betragen 498 Mill., hiezu trägt Ungarn 92. ⁰⁰ Mill. bei, folglich nach Proportion	18 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀
Der Bodenwerth, d. h. der Werth	

der nutzbringenden Bodenflächen, beträgt im ganzen Reiche 9500. ⁹⁸ Mill., in Ungarn 2362 Mill., die Proportion ergibt daher	25 %
Der Productionswerth der Grossindustrie in der ganzen Monarchie beträgt 623 Mill., in Ungarn 63 Mill., folglich nach Proportion	10 %
Die Bevölkerung der ganzen Monarchie beträgt 35 Mill., die Ungarns 9 Mill., daher in Proportion	28 %
Die Territorialfläche der ganzen Monarchie beträgt 11,253 Quadr.-Meilen, jene Ungarns 3727 Quadr.-Meilen, folglich in Proportion	33 %

Aus der Zusammenstellung dieser Proportionen, deren statistische Zahlen ich dem Werke des Bar. Czörnig entnahm, ergibt sich zugleich, dass Ungarn bei gleichmässiger Besteuerung in gerechter Weise zu den gemeinschaftlichen Lasten blos 18 Prozent beizutragen verpflichtet ist, obgleich es dem Flächenraume nach ein Drittel, der Bevölkerung nach mehr als ein Viertel der Monarchie ausmacht.

Zwei Proportionen klären uns in dieser Hinsicht sogleich auf. Der Werth der productiven Bodenfläche in Ungarn beträgt, mit jenem der Gesamtmonarchie verglichen, blos den vierten Theil des Gesamtbodenwerthes, obgleich diese Bodenfläche den dritten Theil des Gesamtflächenraumes bildet. Ferner beträgt die Industrieproduction Ungarns nicht einmal den zehnten Theil jener des ganzen Reiches.

Natürlich erhellt aus diesen Verhältnissen die höhere materielle Entwicklung der übrigen Länder der Monarchie. Der grössere Wohlstand zieht dann auch die unverhältnissmässige Steigerung der Consumption nach sich, wie wir dies z. B. beim

Tabakverbrauch bemerken, indem Ungarn blos einen Werth von 11 Mill., die übrigen Theile der Monarchie aber einen Werth von 61 Mill. consumiren.

Hieraus können wir jedoch zugleich die Lehre ziehen, dass die Anwendung des gemeinschaftlichen Besteuerungsprincipes uns bezüglich unserer Theilnahme an den gemeinschaftlichen Lasten einen solchen Schlüssel in die Hand gegeben hat, welcher ausserdem, dass er gerecht, für uns unter allen anwendbaren Schlüsseln auch der günstigste ist.

Und die Tragweite dieser Daten kann kaum genügend gewürdigt werden in einem Staate, in welchem es gilt, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu schlichten und die Lasten zu repartiren.

Aus dem Gesagten folgt auch noch, dass die andere Hälfte der Monarchie, indem sie sich nicht den Verhältnissen des Territoriums und der Bevölkerung, sondern denen des Einkommens und des Wohlstandes gemäss besteuerte, auch uns gegenüber gerecht war; es wird demnach unsererseits nur billig sein, wenn wir seiner Zeit, sobald nämlich unsere materielle Entwicklung die heutige Proportion zu unserem Vortheile modificirt hat, bereit sind, das Mass der Theilnahme den geänderten Verhältnissen entsprechend auszugleichen.

Wie wir also sehen, beträgt der heutige Ausgleichs-Quotient 18^o.

Wie immer nun die Summe unserer laufenden gemeinschaftlichen Lasten ausfallen mag, so sind wir verpflichtet, zu denselben nach der angegebenen Proportion beizutragen.

Aus den factisch gewordenen Verhältnissen ergibt sich auch nothwendigerweise die Gemeinsamkeit des Steuersystems, und dass die bisherige Anwendung desselben uns nicht zum Schaden ge-

reichte, beweisen die angeführten Zahlen zur Genüge.

Wie ich bereits erwähnte, fordert nichts eine so dringende Umgestaltung, als das Steuersystem, und an diese Arbeit müssen wir ohne Aufschub gemeinschaftlich gehen.

Man kann nicht leugnen, dass einige Steuerarten in ihrer Anwendung die Industrie Ungarns schwer betroffen haben, und dies beweist, dass man bei der Einführung derselben unsere eigenthümlichen Verhältnisse nicht in Betracht gezogen hat.

In diese Kategorie gehören die Tabak- und die Spiritussteuer.

Der Tabak liefert dem Reiche ein Brutto-Erträgniss von 72 Mill. Das reine Einkommen, welches der Staatsschatz in Ungarn aus dem Tabak bezieht, beläuft sich auf nicht ganz 6 Mill. Wenn die Binnenzoll-Linie noch bestünde, könnten wir diese Steuer in viel vortheilhafterer Weise, und ohne unsere Industrie zu schädigen, vom Tabak einheben. Wir dürfen jedoch nicht ignoriren, dass ein abgesondertes Arrangement unsererseits in den übrigen Theilen der Monarchie eine positive Staatseinnahme von 61 Mill. gefährden würde, und darum wäre eine Reform in diesem Punkte nur mit sorgsamer Beachtung der beiderseitigen Interessen zu erzielen. Wir können auch nicht unerwähnt lassen, dass die Spiritussteuer in vielen Gegenden unseres Vaterlandes die Borstenviehzucht total zu Grunde gerichtet und desshalb die Landwirthe in waldigen und moorigen Gegenden schwer betroffen hat.

Am schreiendsten treten die Uebelstände des Steuersystems bei der Behandlung des Salzes hervor. Ein kleiner statistischer Überblick liefert den Beweis, in welchem Masse es dem Staate möglich ist, seine Einkünfte zu vermehren, ohne sich in seiner Industrie Eintrag zu thun. In einem ämt-

lichen Ausweise fand ich über die Salz-Consumtion der vergangenen Jahre folgende Notizen:

Für die Bevölkerung die übliche Consumtionsquote angenommen, wurden für das Hornvieh pr. Stück 12 Pfund, für Pferde 6 Pf., für Schafe 2 Pf., für Borstenvieh $1\frac{1}{2}$ Pfund jährlich angesetzt. Da sich nun zu jener Zeit nach authentischen Daten im Lande 1.569,823 Stück Pferde, 3.835,992 Stück Hornvieh, 8.427,390 St. Schafe und 3.011,325 Stück Borstenvieh befanden, so hätte nach obigen Ansätzen die Salz-Consumtion sich, wie folgt, stellen sollen:

Jährlicher Bedarf der Bevölkerung	2.187,838 Ztnr
Für das Vieh nach obigen Ziffern	774,210 Ztnr
Zusammen ein jährlicher Bedarf von	2.962,048 Ztnr

Die durchschnittliche Consumption in den Jahren 1855—58 betrug jedoch nur 1.893,823 Ztnr.

Ungarn hat demnach um ein Drittel weniger Salz verbraucht, als es das Bedürfniss erheischthätte. Der Staat hat dadurch das Erträgniss von mehr als 1 Mill. Ztnr verloren, und wer weiss, ob der Salz-mangel nicht Einfluss auf den Gesundheitszustand namentlich des Viehes hatte.

Die Folgen der Annahme der gewordenen Verhältnisse.

Wenn Ungarn den Status quo acceptirt, würde es zwei wichtige Principien aussprechen, nämlich:

Erstens, dass es die Legalität der Reichsunion nicht nur durch Worte anerkennt, wie dies bisher geschehen, sondern auch durch die That bekräftigt, indem es bereit ist, an den gemeinschaftlichen Lasten eben in dem gerechten Verhältnisse theilzunehmen, welches die Reichsregierung selbst bemessen hat.

Zweitens, dass es die industriellen Verhältnisse der mit ihm vereinigten übrigen Völker des Reiches respectirt und die Neugestaltung des bestehenden Steuersystems, in Berücksichtigung der tiefgehenden Folgen desselben, gemeinschaftlich mit ihnen vornehmen will.

Ist diese Erklärung erfolgt, dann kann der Ungar vor Gott und der Welt fragen, ob er nicht Alles gethan hat, was vom finanziellen Standpunkte für die Interessen der Union von ihm verlangt werden kann, und ob er demzufolge nicht das volle Recht habe, seine staatliche Autonomie und die unveräusserlichen Attribute derselben zurückzufordern.

Dies wäre meiner Ansicht nach die praktische Nutzbarmachung der Nothwendigkeit.

Es ist nicht zu leugnen, dass wir diese gemeinschaftlichen Lasten je nach den mannigfachen Verhältnissen der Zeit in mannigfacher Form, aber seit dem Zustandekommen der Union immer getragen haben.

Und wann und wodurch sind diese Lasten, welche uns heute so schwer fallen, so drückend geworden?

Im Laufe von kaum 10 Jahren und dadurch, dass die innere Kraft des Reiches erschüttert ward.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts hat Oesterreich an der Spitze eines Weltkrieges alle Missgeschicke unglücklicher Feldzüge erfahren. Wie stand die Staatslast am Ende derselben?

Man weiss, dass man uns im Jahre 48 die Übernahme einer Staatsschuld von 200 Millionen anbot.

Welcher Unterschied im Vergleich mit dem heutigen Zustande!

Im Innern zerrüttet, sah das Reich seine Lasten im Laufe eines Decenniums und nach einem nur kur-

zen Feldzuge verdreifacht, und unsere finanziellen Verhältnisse vermögen sich nicht zu erholen.

Die Schwächung des Reiches zieht unerträgliche Lasten nach sich, und wer hat die Bürde zu tragen?

Wir selbst.

Der Zustand des Reiches ist nach den Zerrütungen des letzten Decenniums ein solcher, dass es nur durch gemeinschaftliche Anstrengung, durch aufrichtigen guten Willen und ausdauernde Arbeit gesunden kann. Dass es aber gesunde, ist das Interesse unser Aller, denn wir Alle leiden unter der erdrückenden Last, vor Allem aber Ungarn und in Ungarn am meisten diejenige Klasse, in deren Hand die Lösung ruht.

Es ist Zeit, dass diese Klasse sich ermanne und erkenne, wie sie allein den grössten Theil der Übel, welche die politische Unordnung mit sich führt, zu tragen hat. Die befreiten kleineren Grundbesitzer prosperiren, Gottlob! im grössten Theil des Landes; sie bringen die Steuern durch ihre Arbeit auf. Der Grossgrundbesitzer sieht durch die Ausdehnung des Pachtsystems und durch den Fleiss der agricolen Klasse nicht nur den Ausfall seines Einkommens ersetzt, sondern dieses auch erhöht. Aber jene Mittelklasse, welche ihre Wirthschaft selbst besorgt, ohne Investitionscapital sich kaum zu bewegen vermag, — neben dem Mangel an Geldinstituten und Credit heuer auch noch schwere Heimsuchungen erfuhr, — welche ehemals in den Comitaten die Macht in Händen hatte, und jetzt überall am meisten bedrückt wird, — in deren Reihen die Vergangenheit die grössten Verheerungen angerichtet: diese Klasse muss vor allen auf ihre Rettung bedacht sein.

Diese Rettung ist aber unmöglich, so lange die politischen Reibungen zwischen den beiden Hälften des Reiches fortdauern.

Man weiss, dass jenseits der Leitha die repräsentativen Factoren aus ganz anderen Elementen bestehen, als bei uns, ja dass jene Elemente den unsrigen entschieden feindlich gesinnt sind. Wir brauchen zum Beweise dessen nur an die Wiener Verhandlungen über das ungar. Nothstandsanlehen zu erinnern, während welcher der Finanzausschuss mit ängstlicher Sorgfalt die Formel suchte, durch die der mittlere Grundbesitz von der Wohlthat des Nothstandsanlehens ausgeschlossen werden sollte.

Desshalb ist es auch nothwendig, dass wir, sobald wir für die unabweislich gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Reiches vorgesorgt haben, für uns selbst wirthschaften und selbst die Früchte unserer Anstrengungen geniessen. Das aber ist unser gutes Recht, und zwar nicht blos vom Standpunkte abstracter Anschauungen, sondern auch kraft historisch begründeter Ansprüche.

Vor 48 nämlich hatten die gemeinschaftlichen Angelegenheiten für uns Ungarn ganz ausschliesslich den Charakter von Majestätsrechten. Zur Deckung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse waren die Staatsgüter, die Salz- und Bergwerksregalien, die Zölle, die Kriegssteuer und andere Giebigkeiten bestimmt.

Die Verfassung von 48 und später das October-Diplom haben die Sorge um den Staatshaushalt den Völkern zugewiesen.

Es ist selbstverständlich, dass, sobald die Völker der Erbländer die Behandlung der Staats-Einnahmen und Ausgaben übernommen haben, das gleiche Recht auch den Völkern der ung. Krone gebührt.

Was war das Hinderniss, dass dieses Recht bisher nicht zur Ausübung gelangen konnte?

Kein anderes, als dass die beiden Reichshälften

sich über die Deckung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse nicht zu verständigen vermochten.

Sobald dies geschehen, d. h. sobald Ungarn seinerseits die Deckung der gemeinschaftlichen Lasten garantirt, kann es keine Gewalt mehr geben, welche ihm das Recht der Verwaltung seiner eigenen Staatseinkünfte versagt; und ist dieser Zeitpunkt eingetreten, dann hat die Stunde der Wiedergeburt Ungarns geschlagen, und wenn es sonst an Geschicklichkeit und Klugheit nicht fehlt, kann Ungarn wieder blühen und gedeihen, damit das prophetische Wort des grössten Patrioten nicht an der Unbeholfenheit der Generation zu Schanden werde.

Stellen wir die Resultate klar.

I. Materielle Rechnung.

Beginnen wir unsere Rechnung, wie es dieser Zeit geziemt, nicht mit dem poetischen, sondern mit dem materiellen Theile.

Die gesammte Brutto-Einnahme aus Ungarn beträgt für das Jahr 1864, wie wir oben nachgewiesen 92.998,693 fl.

Davon hat es zur Deckung der gemeinsamen Lasten beizutragen . 50.474.000 fl.

Der Rest würde also 42.524.693 fl. betragen.

In diese Summen sind auch die gesammten Kosten der Steuereintreibung begriffen, welche sich in dem Ausweise des Finanzministers mit 21.751,577 fl. beziffern.

Wenn wir nun in Rechnung bringen, dass die

Einhebung der directen Steuern allein, welche bei uns durch die Gemeindevorstände, Stuhlrichterämter und Kreis-Cassiere bewerkstelligt wurde und auch in Zukunft sehr leicht zu vereinfachen sein wird, nach dem Ausweise des Finanzministers im laufenden Jahre bei 4 Mill. Gulden kostet, können wir leicht ermessen, wie grosse Ersparnisse wir zu erzielen vermögen, wenn wir das Geschäft selbst in die Hand nehmen.

Man muss wol zugeben, dass eine zweckmässigere Einrichtung des Tabakmonopols und eine, das gegenseitige Interesse mit Schonung behandelnde Umgestaltung desselben nicht plötzlich effectuirt werden kann, und dass demzufolge derartige Manipulations-Ausgaben nicht so bald auf jenes Mass herabgesetzt werden können, welches wir allein zu erzielen vermöchten. Nichtsdestoweniger gewinnt Ungarn, sobald es seinen Haushalt selbst ordnet, wie wir oben gesehen, 42 Millionen, somit eine materielle Kraft, welche es bei nur einiger Sparsamkeit im Staatshaushalte in die Lage setzt, vielen seiner materiellen Schäden abzuhelfen, ohne die Steuerlast im Geringsten zu erhöhen.

Freilich kann auch von einer Herabminderung derselben nicht die Rede sein. Ungarn gewinnt jedoch die Mittel, seine Industrie und Production zu beleben und zu pflegen, die Steuerkraft rasch zu heben, und es wird schon dadurch dem Lande eine beträchtliche Erleichterung geboten.

Bevor ich jedoch zu dem hiedurch erreichbaren Aufschwung der materiellen Entwicklung übergehe, ist es nothwendig, einigermassen den Unterschied anzudeuten, welchen diese Sonderung für die Erbländer bewirken kann.

Wie wir oben in dem Ausweise des Finanzministers geschen, beträgt die gesammte Rein-Einnahme aus Ungarn 71.247,016 fl.,

Davon geht auf
das Gemeinsame . . 50.474,000 fl.

Für ungarische
Ausgaben werden
zurückerstattet . . 12.204,553 fl., 62.678,553 fl.

Der Unterschied macht also 8.568,463 fl.

Mit der Jahreseinnahme der Monarchie von 498 Mill. verglichen, macht dieser Unterschied kaum 2% aus, und es verlohnt desshalb nicht der Mühe, mit Beseitigung der Wahrheit an dem Erfolge der Aussöhnung zu mäkeln und die materielle Entwicklung und Hebung des grössten Landes der Monarchie zu behindern, nachdem es allen aus der Gemeinsamkeit fliessenden Verpflichtungen gerecht wird.

Ich muss hier auch noch bemerken, dass, wenn Ungarn seinen Theil für das Gemeinsame vollständig ausgezahlt, es von den Jahresdeficits nicht berührt werden kann, indem von da die gemeinsamen Ausgaben nicht mehr als die Quelle jener Abgänge betrachtet werden können.

Sehen wir jetzt, worin die Hebung der materiellen Kraft Ungarns bestehen kann, wenn einmal die schwebenden Fragen geordnet sind. Ungarn gewinnt :

1. Die Differenzsumme, welche nach Abzug der gemeinsamen Lasten übrig bleibt, wovon indess noch einige nicht eingerechnete gemeinsame Ausgaben, wie die Kosten der Finanzen und des gemeinsamen Körpers, in Abzug zu bringen sind.

2. An den 21 Mill., welche jetzt in der Manipulation der Staatseinnahmen aufgehen, kann es bedeutende Ersparnisse erzielen. Wir irren kaum, wenn wir behaupten, dass wir schon Anfangs, ob-

wol die Ersparungen nicht auf einmal im vollen Masse durchzuführen sind, mit der Hälfte jener Summe auskommen.

3. Eine rationellere Bewirthschaftung der Cameralbesitzungen kann die Staatseinnahmen beträchtlich vermehren.

4. Wenn die Besteuerung unter den Schutz des Gesetzes, die Einhebung in die Hand des Landes gelangt, müssen die indirecten Steuern pünktlicher einlaufen und sich auch hiedurch unbedingt vermehren.

5. Wenn sich die materiellen Zustände des Landes verbessern, müssen sich, nachdem die Consumption zwei Drittheile der Steuersumme ergibt, mit der Consumption auch die Staatseinnahmen vermehren.

Das Land gelangt aber durch diese Ersparnisse zu einem verfügbaren Fond von 18—20 Mill. Es kann somit :

a) für eine zweckmässige Ergänzung des angefangenen Eisenbahnnetzes und des mit demselben in Verbindung stehenden Systems von Land- und Wasserstrassen sorgen. Ein Eisenbahnnetz, von welchem erst Bruchtheile vorhanden sind, die entweder die Knotenpunkte noch nicht erreicht haben, oder ganze Gebiete des Landes unberührt lassen, macht sich nur durch seine Lasten fühlbar und ist nicht fähig, den gewünschten wohlthätigen Einfluss auf das Land auszuüben. In der Entwicklung des Communications Systems darf man nicht stehen bleiben. Ein Eisenbahnnetz vermag seine segensreiche Wirkung auf das Land, welches die Last der Zinsengarantie trägt, nur dann zu üben, wenn es praktisch angelegt und in seinen Hauptlinien vollendet ist. Die Erfahrung lehrt, dass die Zuschüsse, welche der Staat unter dem Titel der Zinsengarantie zu leisten hat, sich höchstens auf $1\frac{1}{2}$ % belaufen. Neun Mill. Jahreseinkommen repräsentiren also eine Inve-

stitution des Landes mit Eisenbahnen im Betrage von 600 Mill. Gulden. Wenn wir nun diese Summe auf ein gut angelegtes Eisenbahnnetz verwenden, so bekommen wir 1200 Meilen Schienenweg.

Wer vermag es, die Segnungen eines solchen Resultates zu berechnen!?

b) Unsere zweite, aber nicht minder wichtige Sorge wäre, die Bodencredit-Anstalt ins rechte Fahrwasser zu bringen. Das Land, materiell ohnehin zerrüttet, ist durch die heurige Dürre an den Rand des Verderbens gerathen. Wenn wir nicht in die Lage kommen, den ungarischen Landwirthen durch das Creditinstitut möglichst wohlfeile Darlehen zu gewähren, werden sie nicht im Stande sein, sich von so vielen Verlusten zu erholen. Dies kann aber nur auf dem Wege geschehen, wenn das Land die Bodencredit-Anstalt unter seinen Schutz nimmt, bei den heutigen Schwankungen des Geldmarktes gegen etwaige Verluste Sicherheit gewährt und dadurch Capitalszuflüsse erzielt.

c) Alle unsere öffentlichen Institute befinden sich in siechem Zustande und harren der rettenden That der Nation entgegen; so die Akademie, das Museum, das Theater, die landwirthschaftlichen Schulen u. s. w. Es ist Zeit, dass auch bei uns, wie in anderen geordneten Staaten, die Mittel der nationalen Entwicklung der nöthigen Pflege nicht entbehren. Setzen wir endlich diese Institute in einen der Nation würdigen Stand und schaffen wir, was zur geistigen und materiellen Hebung der Nation noch fehlt.

d) Sorgen wir für die Zukunft der durch die Dürre heimgesuchten Gegenden. Die rasche Ausführung der nöthigen Vorarbeiten, der sofortige Beginn der Arbeit und die Deckung eines grossen Theiles der Kosten derselben ist wol Sache des Landes.

Doch wer könnte alles das aufzählen, was wir nothwendig hätten!?

Würden aber die Dinge den Gang nehmen, welchen wir hier verfolgt, so sähen wir unser armes Vaterland in die Lage versetzt, aus eigener Kraft an der Förderung seiner geistigen und materiellen Interessen zu arbeiten, und endlich einmal die Freuden der Entwicklung geniessen zu können.

Schliesslich würden aus dem geordneten Zustande für alle Bewohner des Landes folgende Erleichterungen erwachsen:

1) Schon die Art der Einhebung ist bezüglich der Steuern eine unberechenbare Erleichterung, und es würde die kostspielige Art der jetzigen Einhebung aufhören.

2) Das richtigere Verhältniss der Steuern, dessen Einführung bei dem bestehenden Schlüssel Denjenigen möglich gemacht würde, die mit allen Verhältnissen bekannt sind, und die die heutigen schreienden Missverhältnisse auszugleichen im Stande wären.

3) Es gibt Steuergattungen, welche auf die industriellen Verhältnisse der Erbländer keinen Einfluss ausüben; solche sind z. B. der Stempel und die Gebühren. Es gibt keinen Grund, warum Ungarn nicht solche Steuergattungen sofort in eine rationellere und richtigere Form bringen, oder warum es einige derselben, wenn es seine Finanzen erlauben, nicht ganz cassiren könnte.

4) Dadurch, dass Ungarn seine Justizverhältnisse auf das europäische Niveau erhebt; dadurch, dass es ein strenges Executionsverfahren anordnet, kann es auch für solche Anstalten sorgen, welche die Strenge der Gesetze von dem Unschuldigen abhalten; dadurch, dass wir unser Creditinstitut in einen Stand setzen, dass es unseren Uebeln abhelfen kann; dadurch, dass wir auch für andere Institute

zu Gunsten der Industrie sorgen, dass wir unser Land nicht nur Ideen erschliessen, sondern auch grösseren industriellen Investirungen, damit Fleiss und Eifer sich regen und der Geldverkehr sich hebt,— haben wir unberechenbare Erleichterungen geschaffen und die Steuerkraft im Lande gehoben.

Wenn einmal das Feld für eine tüchtige, praktische, geistige und materielle Bewegung geöffnet, wenn für die Mittel, deren sie bedarf, gesorgt ist, dann können wir die Entwicklung der Nation überlassen; sie wird riesige Fortschritte machen.

II. Geistige Bilanz.

Ich finde es sehr unglücklich, wenn man bei uns, sobald es sich um eine gerechte, auf gesetzlichen und historischen Grundlagen ruhende Lösung handelt, von Opfern spricht.

In einer Zeit wie die gegenwärtige, wo der Geist trotz eines 10jährigen, fast allgemeinen Druckes so mächtige Eroberungen macht, wo jedes Volk durch die stattgefundenen Aenderungen zu grossen freiheitlichen Errungenschaften gelangte, in einer solchen Zeit wäre es wol schwer möglich, dass wir ganz allein als traurige Ausnahme dastehen sollten, und, wenn möglich, wäre dieser Zustand wol nicht haltbar.

Davon kann also keine Rede sein.

Versuchen wir es aber gerecht zu sein, den einfachen Standpunkt der gegenseitigen Billigkeit einzunehmen, und sehen wir dann zu, ob es möglich ist, einen rechtlosen Zustand aufrecht zu erhalten.

Beweisen wir durch die That, dass wir die europäischen Interessen, welche den festen Bestand unseres Reiches erheischen, als die unsrigen betrachten; geben wir nicht zu, dass man jenseits der

Leitha sich uns gegenüber als die privilegierten Hüter der Reichsinteressen geberde; denn die Wahrung dieser letztern gebührt uns, wenn nicht mehr, so doch eben so sehr, wie denen jenseits des Grenzflusses. Lassen wir es durch die That fühlen, dass wir, als ein seinen Schwerpunkt in sich selbst besitzendes Volk — dass wir es sind, die den Kern dieses Ost-Reiches bilden. Erwecken wir in der Dynastie jenes Vertrauen zu unserem Stamme, welches er verdient, und sehen wir dann zu, ob von unserer Unterdrückung noch die Rede sein wird. Das Resultat hängt nicht vom Willen ab, es ist eine Naturnothwendigkeit der Entwicklung.

Es gibt nichts Kläglicheres, als wenn eine Nation jammert, dass man sie unterdrücke, übervorthetheile, ihr gemachte Zugeständnisse zurücknehme.

Und gerade *wir*, des Reiches grösstes und mannhaftestes Land, gerade wir sollen zu klagen haben?

Leider ist unser Zustand ein jammervoller und zugleich ein unbestreitbares Armuthszeugniss für uns.

Es nützt aber nichts: Für die Freiheit muss man immer kämpfen, sagt der Franzose, und unser Stamm setzt hinzu: Mehr mit dem Verstande, als mit dem Arm.

Nun wir dürfen es wol sagen, Verstand hat die Vorsehung unserem Stamme genug gegeben; woher also dieses traurige Resultat?

Sollen wir Diejenigen beschuldigen, die die Gewalt über uns an sich gerissen? Das wäre unwürdig. Die Geschichte verurtheilt *uns*, und der Volkswitz ruft uns zu: für den Klarsehenden das Spiel, für den Blinden das Almosen.

Machen wir endlich die Augen auf. Seien wir gerecht gegen Andere, damit wir die Gerechtigkeit auch für uns in Anspruch nehmen können. Endlich aber vergleichen wir die politische Macht-

sphäre der Vergangenheit mit jener einer geordneten Zukunft.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Reiches fassen eigentlich die Fragen und die Mittel der sogenannten hohen Politik in sich.

In der Vergangenheit hatten wir auf diese hohe Politik einen sehr geringen, man kann sagen gar keinen Einfluss. Die Angelegenheiten der auswärtigen Politik, der Allianzen, des Krieges und des Friedens, der Handelsverträge und Zollvereinbarungen, der Consulate und Gesandtschaften u. s. w. wurden sammt und sonders ohne uns besorgt. Die stehende Armee wurde durch Werbung ergänzt und erst in letzterer Zeit gelangte die Vervollständigung des regelmässigen ungarischen Contingentes vor den Landtag. Die materiellen Mittel, welche zur Deckung der — jetzt als gemeinschaftliche anerkannten — Ausgaben erforderlich waren, wurden durch die ständigen königlichen Einkünfte und die geringe Kriegssteuer beschafft.

Dies war vor 48 unsere Theilnahme an der hohen Politik.

In der *Zukunft* sind wir in zweifacher Weise berufen, auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Einfluss zu üben.

Unmittelbar als ein Bestandtheil des gemeinschaftlichen Reichskörpers, in welchen Ungarn nach einem gerechten Masstabe sein Contingent entsenden wird, und mittelbar durch den moralischen Einfluss unseres Landtages. In diesem Punkte verlieren wir also nichts.

Wie stand es in der Vergangenheit um unsere Landes-Angelegenheiten?

Die Hofkanzlei, als oberste Stelle, war in allen wichtigeren Angelegenheiten dem Wiener Staatsrathe unterworfen, dessen Anordnungen auf dem Wege des Cabinets an sie gelangten.

Der Statthaltereirath empfing die Anordnungen von der Hofkanzlei; der Kreis, in welchem er selbstständig verfügen konnte, war ein sehr beengter.

Die ungarische Hofkammer war ganz und gar der Wiener allgemeinen Hofkammer untergeordnet, und doch wurde die Manipulation gewisser Zweige unseres öffentlichen Einkommens, mit vollständiger Umgehung der ungarischen Finanzverwaltung, ausschliesslich durch die Wiener Kammer geleitet.

Die Centralisation der öffentlichen Verwaltung konnte kaum vollständiger sein, als sie es zu jener Zeit gewesen. Nur die wachsende Kraft der Comitate vermochte ihr einigermaßen ein Gegengewicht zu bieten.

Was die Verwaltung der Staatseinkünfte anbelangt, waren wir auf jene geringe Steuer beschränkt, welche durch die Municipien eingehoben wurde; was mit den übrigen geschah, davon wussten wir nichts.

Die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichts wurden, so weit sich bezüglich derselben das Aufsichtsrecht des Staates erstreckt, von Wien aus geleitet.

Unsere Communication beschränkte sich auf den Kreis der Municipien; ein Landescommunications-Wesen war kaum vorhanden, wenn nicht hier und dort im Interesse des Staatsschatzes und mit Hilfe desselben Strassen gebaut wurden.

Unser Steuersystem war das allerschwächste der Welt; es beruhte auf Verheimlichungen und auf Steuerfreiheiten.

Als Staat hatten wir weder Credit noch Geld zu unserer Verfügung, wenn wir nicht etwa die Manipulationen der Statthaltereie mit kleinen Fonds, wie die Insurrectionskasse u. s. w. in Anschlag bringen wollen.

An die Creirung von Geldinstituten dachten

wir nicht, wenn wir nicht etwa Lust haben, die in der letzten Zeit errichteten wenigen Sparcassen als solche gelten zu lassen.

Unsere agricolen, industriellen und commerciel-
len, mit einem Worte: unsere gesammten national-ökonomischen Interessen haben wir der Fürsorge des lieben Himmels überlassen.

Unsere nationalen Institute gingen aus den Gnadengaben einzelner Patrioten hervor, die Nation als solche ignorirte sie.

In der Unterordnung, in welcher sie sich befand, vermochte unsere Regierung nicht die nationalen Kräfte zu wecken, zu nähren und zu stützen; im Gegentheil, in Folge des damals herrschenden Wiener Geistes entstand zwischen der Nation und ihrer Regierung ein Antagonismus, wie er in keinem Staate Europa's zu finden war.

In der *Zukunft* wird die auswärtige Beeinflussung unserer Landesangelegenheiten aufhören, die innere Verwaltung nothwendigerweise in verantwortliche Hände gelangen; die Regierung demzufolge unter Controlle des ungarischen Landtages wirken und schaffen, und das war bisher nie der Fall.

Von Opfern und Verlusten, welche die angestrebte neue Ordnung unserem Vaterlande auferlegen soll, kann also gar nicht die Rede sein; denn wir vermögen uns eine klaglichere Stellung gar nicht zu denken, als diejenige war, welche unseren Landtagen so viel Klagen erpresste, bis ins Unendliche Beschwerde auf Beschwerde häufte und uns einem petrificirten Regierungssysteme gegenüber zu keinem Erfolge gelangen liess.

Der wesentlichste Umstand ist jedoch der, dass, so lange man die Verwaltungssysteme nicht von einander abgesondert, den Wirkungskreis der Reichsgewalt nicht definirt hatte, alle höheren

Dicasterien auf ihrem Gebiete unbeschränkte Gewalt anstrebten, die in der Nähe des Monarchen befindlichen Dicasterien im Namen desselben alle Thätigkeit der Landesdicasterien absorbirten und dadurch die Hegemonie im Reiche begründeten.

Die Folge davon war, dass jede innere Massregel, jeder Versuch, die Kräfte des Landes zu wecken, in der Umgebung Sr. Majestät zu den bittersten Kämpfen führte, und daher kam es, was wir häufig genug erfuhren, dass die Wiederherstellung irgend eines Gesetzes, oder irgend eine kleine zeitgemässe Concession die grössten Anstrengungen des Landes erforderte.

Die neue Ordnung der Dinge wird dieses Verhältniss gründlich umgestalten. In Zukunft werden unsere inneren Angelegenheiten für die Regierung der Erbländer wenig Interesse haben. Die eine Landesregierung wird die andere nicht unterdrücken können, wol aber werden sie manchen Grund finden, einander zu unterstützen.

Das moralische Resultat der Versöhnung wird demzufolge sein, dass unsere Nation nach vierthalhundert Jahren endlich zu einer Regierung gelangt, welche nicht nur frei, sondern auch genöthigt sein wird, ihre Thätigkeit den Interessen der Nation zu widmen.

Das Octoberdiplom.

Es ist nicht der Zweck dieser Schrift, von allen Einzelheiten dieses fürstlichen Aktes zu sprechen.

Im „Független“ habe ich bereits entwickelt, dass das Diplom die Situation am correctesten aufgefasst hat, und dass nur gegen den organisirenden Theil desselben einige Einwendungen zu erheben wären, wenn Se. Majestät es nicht durch die That

bewiesen hätte, dass er dasselbe nur als Ausgangspunkt betrachtete. Der Monarch hat das Diplom jenseits der Leitha schon nach einigen Monaten wesentlich ändern lassen.

Für uns sind zwei klar ausgesprochene Grundsätze desselben von Wichtigkeit, nämlich:

1. Dass es die pragmatische Sanction, in welcher auch unsere ganze Kraft ruht, als Grundlage proclamirt.

2. Dass es dem bis dahin befolgten Systeme Einhalt gebietet und für die Zukunft alle Aenderungen an die competente Gesetzgebung verweist.

Diese beiden Grundsätze, richtig angewendet, geben uns den Schlüssel der Lösung in die Hand.

Auf Grundlage der pragmatischen Sanction können wir die Schlichtung der staatsrechtlichen Fragen auf die gesetzlichen Quellen zurückführen und mittelst einer auf der Parität beruhenden Transaction das Unionsverhältniss den geänderten Verhältnissen des Reiches entsprechend ordnen.

An der Hand des zweiten Principes können wir, nachdem wir provisorisch den Status quo hinsichtlich des Steuer- und Rekruten-Contingentes festgestellt, die Lösung der aus diesen Angelegenheiten auftauchenden einzelnen Fragen den Verhandlungen mit dem Landtage überlassen; während aber unsere Beziehungen ins Reine gebracht werden, können wir die innere Verwaltung des Landes regeln, und wir gelangen in den Besitz jener Mittel, durch welche wir dem viel geplagten und schwer heimgesuchten Lande Hilfe und Heil zu bringen vermögen.

In der That dürfen wir es zu den glücklichen Fügungen zählen, dass wir die Grundprincipien der Lösung aus dem Octoberdiplome schöpfen und dasselbe in dieser Beziehung als Grundlage betrachten können. Es ist auch überraschend, wie die centralistische Wiener Presse neuester Zeit die

Maske abgeworfen hat. Bisher verkündete sie immer das Octoberdiplom und das Februarpatent zusammen als die Basis des neuen Staatsrechtes; ja in dem Schwesterlande wurde das erstere als Leimruthe zu Gunsten des letzteren verwendet. Jetzt fallen die Wiener Centralisten plötzlich über das Octoberdiplom her und bekämpfen es mit allem Nachdrucke als einen schroffen Gegensatz des Februarpatentes.

~~~~~

### Schlusswort.

In unserer Zeit bereitet sich nicht nur im Innern der europäischen Gesellschaft, sondern auch auf dem Felde des internationalen Rechtes ein mächtiger Umschwung vor. Die Bewegung gewinnt von Tag zu Tag an Ausdehnung und intensiver Kraft, und ist bereits so weit vorgeschritten, dass sie schwerlich Halt machen wird, bevor sie nicht, bis zu einem gewissen Grade befriedigt, ihre Mission vollzogen hat.

Inzwischen machen auch wir einen wichtigen Abschnitt unserer vaterländischen Geschichte durch.

Angesichts der ernstesten Ereignisse des Lebens überkömmt das Gemüth des denkenden Mannes eine gehobene Stimmung; diese muss auch die Nation erfassen in dem Momente, wo im Schosse des öffentlichen Lebens die Zukunft keimt und ringt.

Was wir jetzt miterleben, sind Geburtswehen, welche nach den Gesetzen der Natur nie ohne Krisen verlaufen. Beten und arbeiten wir, dass die Krise für uns gekürzt werde und die Entwicklung Segen bringe über unseren Stamm!

Wenn je, weisen wir jetzt alle Schwächen von uns, vergessen wir die Vergangenheit, und gedenkend des Weibes in der Bibel: blicken wir nicht zurück! Vor Allem aber seien wir duldsam und achten wir die freie Meinung.

Ich habe in dieser Flugschrift Alles dargelegt, wodurch ich den wichtigsten Theilen der Lösungsfrage eine concrete Gestalt geben zu können glaubte.

Ich wollte das Bild eines auf Bundesgrundsätzen beruhenden Staatsorganismus entrollen, bei welchem die Vortheile der Gemeinschaft gewahrt und doch auch die nationalen Ansprüche befriedigt werden können.

Es wäre Überschätzung, wenn ich glauben wollte, dass Alles, was ich entwickelt, in allen seinen Einzelheiten Jedermann befriedigen werde; ich habe jedoch für alle Details unserer staatsrechtlichen Verhältnisse bestimmte Formen aufgestellt und dadurch das Mittel zu einer praktischen Erörterung geboten.

Ich habe meine Gedanken, wenn auch flüchtig, doch bis zu jenem Punkte ausgesponnen, wo die Resultate zu Tage treten, damit wir nicht nur erkennen, von wo wir ausgehen, sondern auch, wohin wir auf dem bezeichneten Wege gelangen.

Jeder kann nun seine Rechnung machen.

Wer nur den Stand einer einzelnen, wenn gleich noch so wichtigen Frage in Betracht zieht, wird nothwendig auf Abwege gerathen, wo es gilt, ein ganzes System nach allen Richtungen hin zu prüfen und dabei die Macht der Zeit und der nothwendig zu Stande gekommenen Entwicklungen nicht zu vergessen.

Die wichtigste Frage ist allerdings, woher wir die Hoffnung auf das Gelingen der Lösung schöpfen?

Die epochale Umgestaltung einer grossen Monarchie, ein riesiges Werk, welches die Wiedergeburt eines Reiches herbeiführen soll, kann nur aus einer getragenen Auffassung, aus einem festen Glauben an den Erfolg, aus einer, wir möchten sagen fatalistischen Entschlossenheit hervorgehen. Wer Hand anlegt zu solchem Werke, darf

sich weder durch Missverständnisse, noch durch Widerstreben beirren lassen und darf auch nicht wanken, wenn ihn Viele verurtheilen.

In einer solchen Lage kann der halbe Wille nur verderben. Da ist die ausserordentliche Energie eines ganzen Willens, gepaart mit mannhafter Ausdauer, erforderlich.

Woher wollen wir diese Willensstärke, diese selbstbewusste Entschlossenheit erwarten?

Von oben, oder von unten?

Unten werden wir die Elemente derselben leider kaum zu finden vermögen. Die Erinnerung an vergangene Tage ist noch nicht genug verwischt, die Gegenwart bietet der Gereiztheit noch zu reichen Stoff, als dass wir uns der Illusion hingeben könnten, es werden sich Schaaren von Patrioten erheben, um mit der hehren Kraft geläuterter Seelen die Empfindlichkeit des Tages von sich zu weisen und als Pionniere einer besseren Zeit der öffentlichen Stimmung die Stirne zu bieten. Ein grosser Theil der Presse, in die Action einer chaotischen Vergangenheit mitverwickelt, sucht Entschuldigung in den momentanen Zuständen, auf deren Opfer sie hinweisen kann. Ein öffentliches Leben aber, wo die Ideen, durch die Discussion geklärt, sich in einer bestimmten Richtung concentriren könnten, gibt es nicht.

Können wir aber Einsicht und ein aus tieferer Auffassung entspringendes Entgegenkommen dort von den Massen erwarten, wo selbst den Führern die geläuterte Richtung fehlt?

Was können wir also in einer solchen Lage von unten hoffen?

Grosse epochale Umgestaltungen sind jedoch auch nicht Aufgabe der Menge. Eine solche vermag nur eine energische und entschlossene Re-

gierung in Gang zu bringen, zu leiten und zum Ziele zu führen.

Doch so viele Versuche der Regierung sind schon an der Widerstandskraft der Massen gescheitert.

Ob jene Versuche wirklich an der Widerstandskraft der Massen, oder an der Unrichtigkeit der Initiative zu Grunde gegangen sind?

Es ist kaum der Mühe werth, diese Frage zu erörtern.

Das ganze Gebäude unserer Institutionen hat sich nicht aus geschriebenen Gesetzen, sondern aus dem Leben entwickelt. Sie wurden durch die gestaltende Kraft des Lebens, und nicht durch Paragraphe geschaffen.

Warum vermochten die Formen der Reichseinheit sich vor dem Jahre 48 herauszubilden? Ohne Zweifel, weil sie den damaligen Bedürfnissen des Lebens entsprachen. Sie wurden von oben gestaltet und es ging.

Warum brachen jene Formen zusammen?

Weil sie der Entwicklung der Ideen nicht Rechnung trugen und, statt taktvoll nachzugeben, dem Lebensbedürfnisse entgegen in absorbirender Richtung fortschritten.

Man versuche doch einmal die Umgestaltung auf dem Wege des Gesetzes und der Gerechtigkeit derart, dass Jedermann in den Verordnungen die Achtung vor dem Gesetze, in den Massregeln die gegenseitige Billigkeit, in dem Vorgehen die Wahrung der nationalen Interessen und die Förderung der materiellen Entwicklung erkenne und fühle, und man sehe dann zu, ob auch da noch Alles scheitert, was von oben kömmt. Was gerecht, was gesetzlich und zeitgemäss ist, dadurch, dass es einem tiefgefühlten Lebensbedürfnisse entgegenkommt, das reisst unwiderstehlich mit sich.

Sobald in höheren Regionen die chaotische Verwirrung der Auffassungen ein Ende nimmt, und die schroffen Gegensätze einer entschiedenen, neuen, auf Gesetz und Geschichte begründeten Richtung eine Strasse gönnen, wird sich im Lande sofort eine besonnene öffentliche Meinung herausbilden und rasch erstarken.

Wer ist berufen, den Anstoss zu der Entwicklung einer glücklicheren Zukunft zu geben?

Wir können unseren Blick nur zu Demjenigen erheben, Dem die Vorsehung die Macht verliehen und Der mit derselben das Schicksal der Völker in Seiner Hand hat.

Auf dem Thron unseres Reiches sitzt ein Herrscher, der, kaum zur Höhe des Mannesalters gelangt, die Hälfte Seines Lebens im Laufe widerwärtiger Zeiten der Regierung gewidmet hat.

In den verhängnissvollsten Tagen des Reiches bestieg Er den kaiserlichen Thron Seiner Ahnen; die Stürme düsterer Zeiten umtobten Seine Jugend; die Vorsehung hat der Periode, in welcher Er bisher regierte, schwere Prüfungen auferlegt; im Frühlinge Seines Lebens sah Er die Wandelbarkeit der irdischen Dinge; wir aber erblicken in alledem die Erscheinungen, durch welche der Himmel die Sterblichen zu grossen Zwecken vorbereitet.

Über die hohe Stufe Seiner geistigen Fähigkeiten, über die gewinnende, ritterliche Weise Seines Umganges, über Seine Empfänglichkeit für alles Edle und Erhabene, über Seine unverbrüchliche Zuneigung für unseren Stamm herrscht nur Eine Stimme. Selbst Diejenigen, die durch die Regierung in Missstimmung versetzt wurden, bekennen, dass auf dem kaiserlichen Throne noch kein begabterer und zu grösseren Dingen berufener Monarch gesessen.

Wie Er den Geist der Zeit auffasst, hat uns

Sein Auftreten in Frankfurt gelehrt, und Seine dortige Thätigkeit zeigte, was die Zukunft von Ihm zu erwarten habe, wenn er Seinen eigenen Eingebungen folgt.

Die Vorsehung hat Ihn mit all'den fürstlichen Eigenschaften ausgestattet, welche ganz besonders geeignet sind, auf den Geist des Ungars zu wirken und Ihn zum Abgott des Volkes zu machen, das sich so leicht für seinen König begeistert, und wir müssen daher wol fragen:

Welches Verhängniss hat sich zwischen diesen Monarchen und Sein Volk geschoben, dass sie einander nicht zu erkennen vermögen?

Wirken wir aufrichtig zusammen, damit diese Scheidewand endlich einmal falle, und unsere vielgeprüfte Nation wieder einmal glücklichere Tage sehe!

Unsere Leser aber mögen freundlich diesen Versuch einer Lösung aufnehmen. Ich lege damit die Richtung meiner einjährigen publicistischen Thätigkeit in ihre Hände nieder.

Weder die Zeit, noch die Entwicklung war bisher meinen literarischen Bestrebungen günstig. Das Leben ist in diesem Jahre, welches uns so grosse Hoffnungen gebracht, in entgegengesetzter Richtung vorgeschritten. Das Jahr ist hinab ins Meer der Ewigkeit, aber die Hoffnungen nehmen wir mit in die Zukunft; denn wer nicht hofft, hat die Anker des Lebens verloren. Unsere Bestimmung ist es, nicht zu verzagen, sondern rastlos zu arbeiten für unsere Nation, damit die Zeit, welche die Verluste des Vaterlandes gesehen, wenigstens auch den Beginn seiner Regeneration erblicke und Boden schaffe für unsere glücklicheren Nachkommen.

DR. BALLAGI GEZA

